

An die Mitglieder
des Landesjugendhilfeausschusses

Köln, 05.02.2020
Frau Fischer-Gehlen
Fachbereich 41

Landesjugendhilfeausschuss

Freitag, 07.02.2020, 9:30 Uhr

Köln, Landeshaus, Rheinlandsaal

1. Aktualisierte Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

- | | | |
|------|--|------------------|
| 1. | Anerkennung der Tagesordnung | |
| 2. | Niederschrift über die 27. Sitzung vom 07.11.2019 | |
| 3. | NEU: Sachstand des Projektes "Einsatz und Erprobung von Medikamenten an Kindern und Jugendlichen 1945-1975"
<u>Berichterstattung:</u> Dr. Wolfgang Schaffer,
Archivberatungs- und Fortbildungszentrum | 14/3938 K |
| 4. | Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen stärken durch integrierte Behandlung und Rehabilitation durch Kinder- und Jugendpsychiatrie in den Regionen
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Frau Wenzel-Jankowski | 14/3736 K |
| 5. | Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche | |
| 5.1. | Aktuelle Informationen
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann | |
| 5.2. | Präventive Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderung
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann | 14/3821 K |
| 6. | Anerkennungen gemäß § 75 SGB VIII | |
| 6.1. | Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann | 14/3845 B |

- 6.2. Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII **14/3847 B**
Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann
7. Aktuelle Entwicklungen in der frühkindliche Bildung
Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann
8. Aktueller Bericht zur Umsetzung des BTHG
Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann
9. Bericht aus der Verwaltung
10. Beschlusskontrolle
11. Anfragen und Anträge
12. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

13. Niederschrift über die 27. Sitzung vom 07.11.2019
14. Der neue LVR-Preis Mitmänn - Auswahl der Preisträger **14/3853 B**
Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann
15. Anfragen und Anträge
16. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen
Die Vorsitzende

N a t u s - C a n

TOP 1 Anerkennung der Tagesordnung

Niederschrift
über die 27. Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses
am 07.11.2019 in Köln, Landeshaus
- öffentlicher Teil -

Anwesend vom Gremium:

CDU

Natus-Can M.A., Astrid
Pütz, Susanne
Rubin, Dirk
Tondorf, Bernd

SPD

Holtmann-Schnieder, Ursula	bis 12:40
Schnitzler, Stephan	
Schultes, Monika	
Weiden-Luffy, Nicole Susanne	bis 12:15

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Deussen-Dopstadt, Gabi	bis 11:45
Schmitt-Promny M.A., Karin	ab 9:40

FDP

Hermann, Petra

Die Linke.

Meurer, Dieter

FREIE WÄHLER

Fink, Hans-Jürgen	beratendes Mitglied	bis 12:20
-------------------	---------------------	-----------

Wohlfahrtsverbände/Jugendverbände

Bergmann, Ulrich	
Herweg, Dorothea	für Hardt-Zumdick, Dagmar
Kavermann, Cornelia	
Koch, Susanne	
Lemken, Volker	
Otto, Jürgen	bis 12:35
Primus, Sarah	bis 12:20

Siemens-Weibring, Helga

beratende Mitglieder

Alich-Meyer, Roswitha	
Diaz, Antonio	
Dr. Drubel, Stefan	
Dr. Lange, Rudolf	
Pabst, Barbara	bis 12:15
Sütterlin-Müsse, Maren	von 9:40 bis 12:05
Wegner-Hens, Katja	bis 12:20
Weidinger, Claus A.	
Prüm, Irina	ab 12:20

Verwaltung:

LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie	Herr Bahr
Leiter LVR-Fachbereich Querschnitts- aufgaben und Transferleistungen	Herr Bruchhaus
Leiterin LVR-Fachbereich Kinder und Familie	Frau Clauß
Leiter LVR-Fachbereich Jugend	Herr Göbel
LVR-Fachbereich Kinder und Familie	Frau Ingenerf-Huber (TOP 3.3)
LVR-Dezernat Soziales	Herr Dr. Schartmann (TOP 4)
LVR-Dezernat Finanzmanagement, Kommunalwirtschaft und Europaangelegenheiten	Herr Volkwein (TOP 5.4, 5.5)
LVR-Fachbereich Querschnitts- aufgaben und Transferleistungen	Frau Fischer-Gehlen (Protokoll)

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschrift über die 26. Sitzung vom 19.09.2019
3. 30 Jahre UN-Kinderrechtskonvention
- 3.1. Untersuchung des Deutschen Kinderhilfswerkes zur Umsetzung der Kinderrechte in der BRD
- 3.2. Kinderrechte ins Grundgesetz
- 3.3. Bedeutung der UN-Kinderrechtskonvention für die Arbeit der zentralen Adoptionsstelle **14/3712 K**
4. Sachstandsbericht zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) im LVR-Dezernat Soziales **14/3713 K**
5. Haushalt 2020/2021
- 5.1. Haushaltsanträge
- 5.1.1. Antrag zum Doppelhaushalt 2020/2021: Fördertopf inklusive Spielgeräte **Antrag 14/272/1 FREIE WÄHLER E**
- 5.1.2. Eltern beraten Eltern **Antrag 14/311 GRÜNE E**
- 5.1.3. Zertifikatskurs "Inklusion im Elementarbereich" **Antrag 14/312 GRÜNE E**
- 5.1.4. Unterstützung von Informationsfahrten zu Gedenkstätten und Lernorten **Antrag 14/318 GRÜNE E**
- 5.1.5. Weitere FÖJ-Plätze im Rheinland **Antrag 14/322 GRÜNE E**
- 5.1.6. Europäisches Miteinander bestärken - Schülerbegegnungen auf Vogelsang fördern **Antrag 14/324 GRÜNE E**
- 5.1.7. BTHG als Impulsgeber für inklusive Sozialraumorientierte Stadtteilentwicklung; Haushalt 2020/2021 **Antrag 14/286 CDU, SPD E**
- 5.1.8. Fonds Heimerziehung; Haushalt 2020/2021 **Antrag 14/307 SPD, CDU E**
- 5.2. Stellenplanentwurf für die Jahre 2020 und 2021 für das Landesjugendamt **14/3652 K**
- 5.3. Haushalt 2020/2021 Entwurf der Planungen zu den Produktgruppen 049 bis 052 (Produktbereich 06/Kinder-, Jugend- und Familienhilfe) sowie zu den Produktgruppen 074 und 086 (Produktbereich 05/Soziales) **14/3632/1 K**

- 5.4. Haushalt 2020/2021 **14/3631/1 B**
hier: Zuständigkeiten des Landesjugendhilfeausschusses
- 5.5. Haushalt 2020/2021 **14/3535/1 K**
hier: Zuständigkeiten des Sozialausschusses
- 6. Frühkindliche Bildung
- 7. Fördersatzung und -richtlinie zum Programm "Jugend gestaltet Zukunft"
- 7.1. Satzung zum Programm "Jugend gestaltet Zukunft - Internationale Jugendbegegnungen an Orten der Erinnerung" **14/3721 E**
- 7.2. Richtlinie zum Programm "Jugend gestaltet Zukunft - Internationale Jugendbegegnungen an Orten der Erinnerung" **14/3769 E**
- 8. Bericht aus der Verwaltung
- 9. Anfragen und Anträge
- 10. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

- 11. Bericht aus dem IAK "Zukunft der Modellförderung" vom 03.09.2019 **14/3697 B**
Projektförderung 2020 gemäß § 85 Abs. 2 Ziff. 4 SGB VIII
hier: Auswahl der Projekte 2020
- 12. Anfragen und Anträge
- 13. Verschiedenes

Beginn der Sitzung:	09:30 Uhr
Ende öffentlicher Teil:	12:35 Uhr
Ende nichtöffentlicher Teil:	12:40 Uhr
Ende der Sitzung:	12:40 Uhr

Vor Eintritt in die Tagesordnung verpflichtet **die Vorsitzende** Frau Herweg auf gewissenhafte und gesetzmäßige Wahrnehmung ihrer Aufgaben als sachkundige Bürgerinnen im Landesjugendhilfeausschuss.

Öffentliche Sitzung

Punkt 1 **Anerkennung der Tagesordnung**

Die Tagesordnung wird anerkannt.

Punkt 2
Niederschrift über die 26. Sitzung vom 19.09.2019

Die Niederschrift wird anerkannt.

Punkt 3
30 Jahre UN-Kinderrechtskonvention

Punkt 3.1
Untersuchung des Deutschen Kinderhilfswerkes zur Umsetzung der Kinderrechte in der BRD

Frau Lütkes teilt mit, dass zum 04.12.2019 die ersten Auswertungen des Kinderrechte-Indexes veröffentlicht und vorgestellt werden. Sie berichtet über Aufgaben und Inhalt der Pilotstudie, bei der auch das LVR-Landesjugendamt mitgewirkt habe, indem Daten dafür zur Verfügung gestellt wurden. Die Untersuchung fokussiere sich auf die Kinderrechte Beteiligung, Bildung, Gesundheit, Lebensstandard, Ruhe, Freizeit, Spiel und Erholung. Als Fazit wurde festgestellt, dass es deutliche Umsetzungsdefizite und eine schlechte Datenlage in allen Bundesländern gebe. Im Bereich der Beteiligung stehe NRW an der Spitze der Bundesländer.

Ergänzend stellt **Frau Lütkes** das Projekt "Kindgerechte Kommune" des Vereins "Kinderfreundliche Kommune" e.V. unter Betätigung der UN-Kinderrechtskonvention vor. Die beiden Vorträge werden der Niederschrift als Anlage (**Anlage 1 und Anlage 2**) beigelegt.

Der Bericht von Frau Lütkes wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 3.2
Kinderrechte ins Grundgesetz

Herr Walhorn berichtet aus der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz. In ihrem Abschlussbericht empfehle die Arbeitsgruppe drei verschiedene Formulierungen zur Verankerung der Kinderrechte in der deutschen Verfassung. Ein Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzartikels 6 solle auf dieser Grundlage von der Bundesregierung noch in 2019 vorgelegt werden. **Frau Schmitt-Promny** schlägt vor, das Thema im LVR und LWL weiter zu unterstützen.

LVR-Dezernent Herr Bahr dankt den beiden Referenten für ihre ausführlichen Präsentationen und teilt mit, dass beide Themen in die Kommunen getragen werden sollen, damit das Thema Kinderrechte breiter diskutiert werden könne.

Der Vortrag von Herrn Walhorn wird der Niederschrift als Anlage (**Anlage 3**) beigelegt.

Der Vortrag von Herrn Walhorn wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 3.3
Bedeutung der UN-Kinderrechtskonvention für die Arbeit der zentralen Adoptionsstelle
Vorlage Nr. 14/3712

Frau Ingenerf-Huber erläutert die Arbeit der zentralen Adoptionsstelle anhand eines aktuell laufenden gerichtlichen Verfahrens. Die zentrale Adoptionsstelle setze sich für den umfassenden Schutz von Kindern und für ein weltweites Verbot der Leihmutterchaft ein.

Das sei allerdings ein schwieriges Thema, da die Leihmutterschaft national geregelt werde und es Länder gebe, in denen sie legalisiert sei.

Frau Schmitt-Promny bedankt sich für die Vorlage, in der die Problematik der Leihmutterschaft deutlich benannt werde.

Die Bedeutung der UN-Kinderrechtskonvention für die Arbeit der zentralen Adoptionsstelle wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 4

Sachstandsbericht zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) im LVR-Dezernat Soziales

Vorlage Nr. 14/3713

Die Vorsitzende dankt der Verwaltung für die gute Vorarbeit.

Der Sachstandsbericht zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) im LVR-Dezernat Soziales wird gemäß Vorlage Nr. 14/3713 zur Kenntnis genommen.

Punkt 5

Haushalt 2020/2021

Punkt 5.1

Haushaltsanträge

Punkt 5.1.1

Antrag zum Doppelhaushalt 2020/2021:

Fördertopf inklusive Spielgeräte

Antrag Nr. 14/272/1 FREIE WÄHLER

Herr Fink bittet, dem Antrag zuzustimmen und das Video zu diesem Antrag der Niederschrift als Link beizufügen.

<https://www.youtube.com/watch?v=99ibUUwjdY0>

<https://pro-inklusionsschaukel.de>

<https://www.rollstuhlschaukel-saarlouis.de/die-idee/>

<https://www.spielplatz-ausruestung.de/rollstuhlschaukel-barrierefreie-inklusion-schaukel-en1176.html>

Von „Aktion-Mensch“ empfohlen: <https://www.kompan.de>

Herr Schnitzler gibt zu bedenken, dass die Anschaffung von inklusiven Spielgeräten keine Aufgabe des LVR, sondern eine kommunale Aufgabe sei. Aus allgemeinen und grundsätzlichen Überlegungen heraus wäre eine solche Förderung nicht gerechtfertigt.

Herr Meurer stimmt für seine Fraktion dem Antrag mit Einschränkungen zu.

Der Landesjugendhilfeausschuss lehnt den Antrag mit einer Zustimmung der Fraktion Die Linke und bei 4 Enthaltungen der freien Träger und der Wohlfahrtsverbände ab.

Punkt 5.1.2

Eltern beraten Eltern

Antrag Nr. 14/311 GRÜNE

Frau Schmitt-Promny erläutert den Antrag.

Herr Schnitzler bittet die Verwaltung um Prüfung, ob im Gesamtzusammenhang der Beratungsstruktur durch den LVR die Peerberatung von Eltern durch Eltern aufzunehmen ist. **Herr Meurer** bittet, den Antrag Nr. 14/335 der Fraktion Die Linke in die Prüfung mit einzubeziehen. **Die Vorsitzende** entgegnet, dass dieser Antrag dem Landesjugendhilfeausschuss nicht vorliege und deshalb auch nicht darüber abgestimmt werden könne.

Frau Siemens-Weibring und **Frau Wegner-Hens** begrüßen den Antrag.

Frau Schmitt-Promny schlägt vor, den Antrag erneut in die Beratungen der Fraktion mitzunehmen und zunächst keinen Beschluss zu fassen.

Der Antrag wird ohne Votum an die nachfolgenden Gremien verwiesen. Es wird angeregt zu prüfen, ob die Peerberatung in den Gesamtzusammenhang der Beratungslandschaft eingegliedert werden kann. Dabei soll der Antrag 14/335 berücksichtigt werden.

Punkt 5.1.3

Zertifikatskurs "Inklusion im Elementarbereich"

Antrag Nr. 14/312 GRÜNE

Frau Schmitt-Promny führt aus, dass es für Tagesmütter und -väter eine finanzielle Härte bedeuten würde, die Zertifikationskurse selbst zu finanzieren und plädiert dafür, diese weiterhin kostenfrei anzubieten.

Herr Schnitzler und **Frau Hermann** halten das nicht für angemessen.

Herr Meurer stimmt dem Antrag zu.

Der Antrag wird bei Enthaltung der freien Wohlfahrtspflege und Jugendverbände und Zustimmung der Fraktionen Die Linke. und Bündnis 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Punkt 5.1.4

Unterstützung von Informationsfahrten zu Gedenkstätten und Lernorten

Antrag Nr. 14/318 GRÜNE

Frau Schmitt-Promny erläutert den Antrag und bittet, den Erinnerungsort Halfeshof in Solingen mit aufzunehmen.

Herr Schnitzler stimmt zu, dass das Vorhaben die Demokratie stärke, bittet aber zu berücksichtigen, dass diese Fahrten aus dem Kinder- und Jugendförderplan NRW förderfähig seien und eine Doppelförderung auszuschließen ist. Er weist auf den Antrag 14/304 hin, der u.a. im Kulturausschuss beraten werde. Er schlägt vor, den Antrag 14/318 ohne Beschluss in den Kulturausschuss zu verweisen und dort zusammen mit dem Antrag 14/304 zu beraten. **Frau Siemens-Weibring** stimmt dem zu.

Der Landesjugendhilfeausschuss signalisiert im Grundsatz Zustimmung zum Antrag, weist aber darauf hin, dass es darüber hinaus Fördermöglichkeiten nach dem Kinder- und Jugendförderplan NRW im Rahmen der Förderposition "Politische Bildungsarbeit" gebe.

Der Antrag wurde ohne Votum bei inhaltlicher Unterstützung des Themas an die nachfolgenden Gremien verwiesen.

Punkt 5.1.5
Weitere FÖJ-Plätze im Rheinland
Antrag Nr. 14/322 GRÜNE

Frau Schmitt-Promny führt aus, dass lediglich für ein Drittel der interessierten Jugendlichen Plätze im FÖJ bereitstünden.

Herr Schnitzler stimmt dem Antrag zu, ein Ausbau der Plätze sei sinnvoll. Die Verwaltung solle die Rahmenbedingungen (Gewährung von Fahrtkosten und Taschengelderhöhung) prüfen und dazu Stellung nehmen.

LVR-Dezernent Herr Bahr führt aus, dass die Erhöhung der Taschengeld- und Fahrtkostenzuschüsse bei derzeit 180 Plätzen ca. 200.000 EUR pro Jahr kosten würde.

Frau Siemens-Weibring stimmt dem Antrag zu und bittet sich dafür einzusetzen, dass die jungen Menschen eine bessere Ausstattung bekommen können.

Frau Weiden-Luffy bittet zu bedenken, dass auch das FSJ mit berücksichtigt werden solle, damit keine Benachteiligung entstehe.

LVR-Dezernent Herr Bahr weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der LVR Träger ausschließlich für das FÖJ-Plätze sei, nicht für das FSJ.

Herr Schnitzler schlägt vor, den Antrag mit 20 Plätzen empfehlend zu beschließen, die Rahmenbedingungen würden in den Fraktionen diskutiert.

Die Vorsitzende regt an, 26 statt der beantragten 20 Plätze einzurichten.

Der Landesjugendhilfeausschuss fasst **einstimmig** folgenden geänderten empfehlenden Beschluss:

Die FÖJ-Zentralstelle richtet **26 weitere Plätze** im Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ) ein.

Die Kosten für 26 weitere FÖJ-Plätze und darüberhinaus für die Gewährung von Fahrtkosten und einer Taschengelderhöhung für alle FÖJ-Plätze werden von der Verwaltung berechnet und bis zur Sitzung des Landschaftsausschusses zur Kenntnis gegeben. Darüber hinaus soll dargestellt werden, ob durch die Erhöhung der Fahrtkosten und der Taschengelderhöhung eine Ungleichbehandlung des FÖJ gegenüber dem Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) entsteht.

Anmerkung der Verwaltung:

Die Überprüfung und Berechnung der Verwaltung hat ergeben, dass sich die Mehrkosten inklusive der Kosten für die 26 zusätzlichen Plätze auf insgesamt 341.544 Euro pro Jahr belaufen.

Punkt 5.1.6
Europäisches Miteinander bestärken - Schülerbegegnungen auf Vogelsang fördern
Antrag Nr. 14/324 GRÜNE

Frau Schmitt-Promny erläutert den Antrag.

Herr Schnitzler merkt an, dass der Antrag von den Fraktionen inhaltlich unterstützt würde, der Landesjugendhilfeausschuss aber das falsche Gremium sei. Der Antrag müsse ohne Beschluss in die Gesellschafterversammlung Vogelsang IP eingebracht werden.

Der Landesjugendhilfeausschuss verweist den Antrag ohne Votum. Darüberhinaus regt er an, das Anliegen in der Gesellschafterversammlung Vogelsang IP zu beraten.

Punkt 5.1.7

BTHG als Impulsgeber für inklusive Sozialraumorientierte Stadtteilentwicklung; Haushalt 2020/2021

Antrag Nr. 14/286 CDU, SPD

Herr Tondorf erläutert den Antrag.

Die Vorsitzende weist auf den gleichlautenden Antrag Nr. 14/315 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, der dem Sozialausschuss vorliegt, hin und schlägt eine gemeinsame Beratung in der Sitzung des Sozialausschusses vor.

Der Landesjugendhilfeausschuss fasst **einstimmig** folgenden erweiterten empfehlenden Beschluss:

Die Verwaltung wird aufgefordert, ihre Zusammenarbeit mit den Mitgliedskörperschaften mit dem Ziel zu vertiefen, auf inklusive Sozialräume hinzuwirken und die individuell festgestellten Bedarfe der Menschen mit Behinderung mit fallübergreifender Stadtteilarbeit zu vernetzen. Über die abzuschließenden Kooperationsvereinbarungen des LVR mit seinen Mitgliedskörperschaften soll die Verwaltung auch unter Berücksichtigung dieses Ziels berichten.

Der Landesjugendhilfeausschuss empfiehlt, den Antrag zusammen mit dem gleichlautenden Antrag Nr. 14/315 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, der dem Sozialausschuss vorliegt, zu behandeln.

Punkt 5.1.8

Fonds Heimerziehung; Haushalt 2020/2021

Antrag Nr. 14/307 SPD, CDU

Herr Tondorf erläutert den Antrag.

Frau Schmitt-Promny bittet die Verwaltung zu Punkt 2 des Beschlussvorschlags darzustellen, wie hoch die Summe der Rückflüsse sei.

Herr Bergmann weist darauf hin, dass unter Punkt 3 u.a. auch die Beratungsarbeit von Selbsthilfegruppen förderfähig sein sollte.

LVR-Dezernent Herr Bahr informiert, dass die Auszahlung der Mittel erst erfolgen könne, wenn der Haushalt 2020/2021 genehmigt und die Richtlinien erstellt seien. Es sei ein formloses Antragsverfahren mit vereinfachtem Verwendungsnachweis vorgesehen. Weiter begrüßt er die Initiative, Selbsthilfegruppen zu unterstützen. Gemäß den Anträgen würden Rückflüsse aus dem Fonds an den LVR in Höhe von 25 % des Landesanteils zweckentsprechend für ehemalige Heimkinder eingesetzt. Wichtig und erforderlich sei eine Unterstützung auf den verschiedenen Ebenen, auch das Land NRW müsse in die Pflicht genommen werden, da es 50 % der Landesmittel getragen habe und nun ebenfalls mit Rückflüssen rechnen könne. Ziel sei es, mit der Landesebene zu einer gemeinsamen Initiative zu kommen.

Frau Siemens-Weibring bittet darum, die Förderrichtlinien möglichst gemeinsam mit dem LWL und dem Land NRW zu entwickeln. Zusammen mit **Herrn Meurer** appelliert sie dafür, diese dabei niederschwellig zu gestalten.

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt **einstimmig** empfehlend:

1. Der Landschaftsverband Rheinland stellt für rheinische Selbsthilfeprojekte ehemaliger Heimkinder und Menschen, die in der Psychiatrie und Behindertenhilfe in der Zeit von 1949 bis 1975 Unrecht und Leid erfahren haben, Mittel in Höhe von insgesamt 600.000 Euro zur Verfügung. Diese werden in den Jahren 2020, 2021 und 2022 jährlich in gleicher Höhe verausgabt.
2. Die Haushaltsmittel werden zunächst aus den zu erwartenden Rückflüssen aus dem

Fondsvermögen des "Fonds Heimerziehung West" zur Verfügung gestellt und bleiben damit dem ursprünglichen Verwendungszweck, nämlich der Verbesserung der Situation ehemaliger Heimkinder, erhalten.

3. Die Verwaltung wird gebeten, entsprechende Förderrichtlinien zur erarbeiten, die der Vertretung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Punkt 5.2

Stellenplanentwurf für die Jahre 2020 und 2021 für das Landesjugendamt Vorlage Nr. 14/3652

LVR-Dezernent Herr Bahr informiert, dass der in der Vorlage auf der letzten Seite der Begründung angegebene Hinweis, dass es bei den neu einzurichtenden Stellen zu Sollwertänderungen kommen werde, sich bestätigt habe. Die Planstellen in den Aufsichtsbereichen und die beiden Springerstellen werden dauerhaft in der Wertigkeit SuE 18 geführt. Dies wurde ebenfalls bei der Haushaltsplanung und im Stellenplan berücksichtigt.

Der Vortrag zum Haushalt wird der Niederschrift als Anlage (**Anlage 4**) beigelegt.

Der Landesjugendhilfeausschuss nimmt den Entwurf des Stellenplanes 2020 und 2021 zur Kenntnis.

Punkt 5.3

Haushalt 2020/2021

Entwurf der Planungen zu den Produktgruppen 049 bis 052 (Produktbereich 06/Kinder-, Jugend- und Familienhilfe) sowie zu den Produktgruppen 074 und 086 (Produktbereich 05/Soziales)

Vorlage Nr. 14/3632/1

Herr Schnitzler bedankt sich für die Umsetzung der Anträge "Kinder psychisch kranker Eltern" und "Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen stärken durch integrierte Behandlung und Rehabilitation durch Kinder- und Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe in den Regionen". Er bittet, die Vorlage zum Antrag "Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen stärken durch integrierte Behandlung und Rehabilitation durch Kinder- und Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe in den Regionen" (14/3736) auch dem Landesjugendhilfeausschuss zur Kenntnis zu geben.

Die Ausführungen zum Entwurf der Planungen zu den Produktgruppen 049 bis 052 (Produktbereich 06/Kinder-, Jugend- und Familienhilfe) sowie zu den Produktgruppen 074 und 086 (Produktbereich 05/Soziales) werden gemäß Vorlage 14/3632 zur Kenntnis genommen.

Punkt 5.4

Haushalt 2020/2021

hier: Zuständigkeiten des Landesjugendhilfeausschusses

Vorlage Nr. 14/3631/1

Frau Schmitt-Promny teilt mit, dass ihre Fraktion nicht an der Beschlussfassung teilnehme, da noch Beratungsbedarf bestehe.

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt **einstimmig** ohne Beteiligung der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN:

Dem Entwurf des Haushaltes 2020/2021 für die Produktgruppen 049, 050, 051 und 052

im Produktbereich 06 wird gemäß Vorlage 14/3631/1 zugestimmt.

Punkt 5.5

Haushalt 2020/2021

hier: Zuständigkeiten des Sozialausschusses

Vorlage Nr. 14/3535/1

Der Landesjugendhilfeausschuss nimmt den nachstehenden Beschlussvorschlag zur Kenntnis.

Dem Entwurf des Haushaltes 2020/2021 für die Produktgruppen

1. des Dezernates 4: PG 086 einschließlich Veränderungsnachweis für die PG 074 (Produktbereich 05),
 2. des Dezernates 5: PG 034, PG 035, PG 041 einschließlich Veränderungsnachweis für die PG 075 (Produktbereich 05),
 3. des Dezernates 7: PG 016, PG 087, PG 089, PG 090 (Produktbereich 05) und PG 065 (Produktbereich 07) einschließlich der Veränderungsnachweise der Produktgruppen 017 und 088 (Produktbereich 05)
- wird gemäß Vorlage 14/3535/1 zugestimmt.

Punkt 6

Frühkindliche Bildung

Frau Clauß berichtet über den Zeitplan zur Verabschiedung des Gesetzes zur frühen Bildung von Kindern, über den Ausbau der investiven Förderung U6 und über die Überprüfung der Zweckbindungsfristen. Dazu informiert sie, dass ab dem Jahr 2020 drei landesfinanzierte Personalstellen eingerichtet werden.

Der Vortrag wird der Niederschrift als Anlage (**Anlage 5**) beigelegt.

Der Vortrag von Frau Clauß wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 7

Fördersatzung und -richtlinie zum Programm "Jugend gestaltet Zukunft"

Punkt 7.1

Satzung zum Programm "Jugend gestaltet Zukunft - Internationale Jugendbegegnungen an Orten der Erinnerung"

Vorlage Nr. 14/3721

Herr Tondorf und **die Vorsitzende** regen an, die Demokratieförderung und politische Bildung mit Unterstützung Dritter zu implementieren.

Auf Nachfrage von **Herrn Bergmann** erläutert **LVR-Dezernent Herr Bahr** das Programm. Er teilt mit, dass aktuell noch versucht werde, zwei weitere Standorte zu gewinnen.

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt **einstimmig** empfehlend:

Der Satzung zum Programm "Jugend gestaltet Zukunft - Internationale Jugendarbeit an Orten der Erinnerung" wird gemäß Vorlage Nr. 14/3721 zugestimmt.

Punkt 7.2

Richtlinie zum Programm "Jugend gestaltet Zukunft - Internationale Jugendbegegnungen an Orten der Erinnerung" Vorlage Nr. 14/3769

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt **einstimmig** empfehlend:

Der Richtlinie zum Programm "Jugend gestaltet Zukunft - Internationale Jugendarbeit an Orten der Erinnerung" wird gemäß Vorlage Nr. 14/3769 zugestimmt.

Punkt 8

Bericht aus der Verwaltung

LVR-Dezernent Herr Bahr weist auf die Jugendhilfekonferenz zur Umsetzung einer eigenständigen Jugendpolitik im Rheinland am Samstag, den 21.03.2020 in der Zeit von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr, hin. Näheres werde noch mitgeteilt.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 9

Anfragen und Anträge

Es liegen keine Anfragen und Anträge vor.

Punkt 10

Verschiedenes

Herr Meurer bittet, die Vorträge zu TOP 3 per E-Mail an die Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses zu versenden.

Langerwehe, 02.01.2020

Die Vorsitzende

N a t u s - C a n

Köln, 22.11.2019

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland
In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Pilotstudie

Kinderrechte-Index

Vorträge beim LVR Rheinland am 07.11.2019

Anne Lütkes, Vizepräsidentin
Deutsches Kinderhilfswerk e.V.

Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen

- 20. November 1989 verabschiedet
- Inkrafttreten in Deutschland am 5. April 1992 mit Einschränkungen
- Rücknahme der Vorbehalte („Ausländervorbenait“) und uneingeschränkte Geltung seit 2010
- drei Zusatzprotokolle zur UN-KRK



Was ist die Pilotstudie “Kinderrechte-Index”?

- umfassende Bestandsanalyse der Umsetzung von Kinderrechten in den Bundesländern
- Pilotstudie mit Vorschlägen für Kinderrechte-Indikatoren
- systematische Datenerhebung und Aufdeckung von Datenlücken
- erste Auswertung Kinderrechte-Index
- Veröffentlichung am 4. Dezember 2019



Übersicht

- Aufbau und Inhalt der Pilotstudie:
 - > Herleitung des Vorhabens aus der UN-KRK
 - > Analyse von sechs Kinderrechten
 - > Vorstellung von Daten, Erkenntnissen aus den Abfragen der Landesministerien und Beispielen guter Praxis
 - > Auswertung des Kinderrechte-Index
 - > Ländersteckbriefe
- 64 Kinderrechte-Indikatoren zu fünf Kinderrechten
 - > Vergleich der Umsetzung von Kinderrechten zwischen den Bundesländern in drei Ländergruppen

Welche Kinderrechte wurden untersucht?

- Recht auf Beteiligung (Art. 12 UN-KRK)
- Recht auf Bildung (Art. 28 und 29 UN-KRK)
- Recht auf Gesundheit (Art. 24 UN-KRK)
- Recht auf angemessenen Lebensstandard (Art. 26 und 27 UN-KRK)
- Recht auf Ruhe und Freizeit, Spiel und Erholung (Art. 31 UN-KRK)
- Recht auf Schutz (u.a. Art. 19 UN-KRK)

Datengewinnung

- Auswertung amtlicher Statistiken und Sekundärdatenanalysen (u.a. Sozio-Oekonomisches Panel)
- Bundeslandspezifische Meinungsumfragen bei Kindern und Eltern in den Bundesländern (Kantar Public)
- Analysen gesetzlicher Bestimmungen, bestehender Institutionen und Maßnahmenprogramme (eigene Recherche sowie Abfragen bei Landesministerien)
- Qualitative (Teil-)Studie zum Recht auf Beteiligung mit dem Fokus auf vulnerablen Gruppen

Zusammensetzung des „Kinderrechte-Index“



Gesamtergebnis - Kinderrechte-Index



Ergebnisse - Recht auf angemessenen Lebensstandard



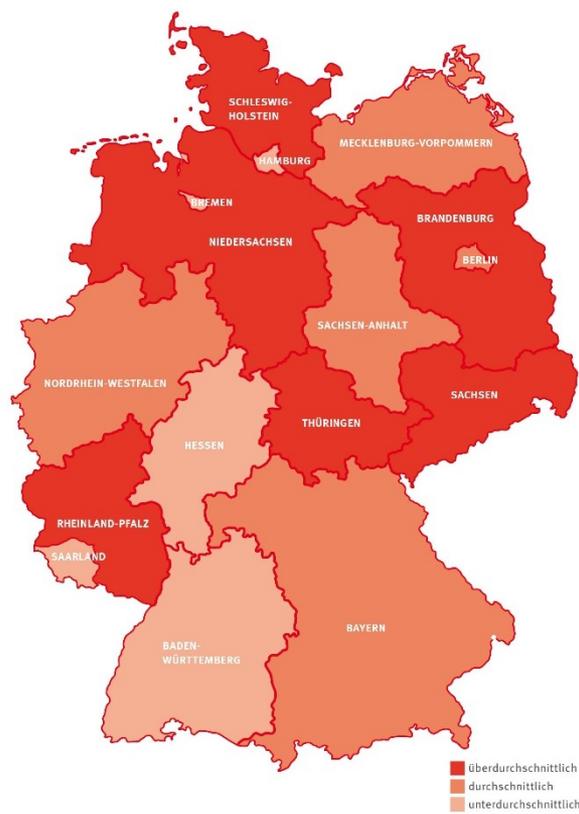
Ergebnisse - Recht auf Beteiligung



Ergebnisse - Recht auf Gesundheit



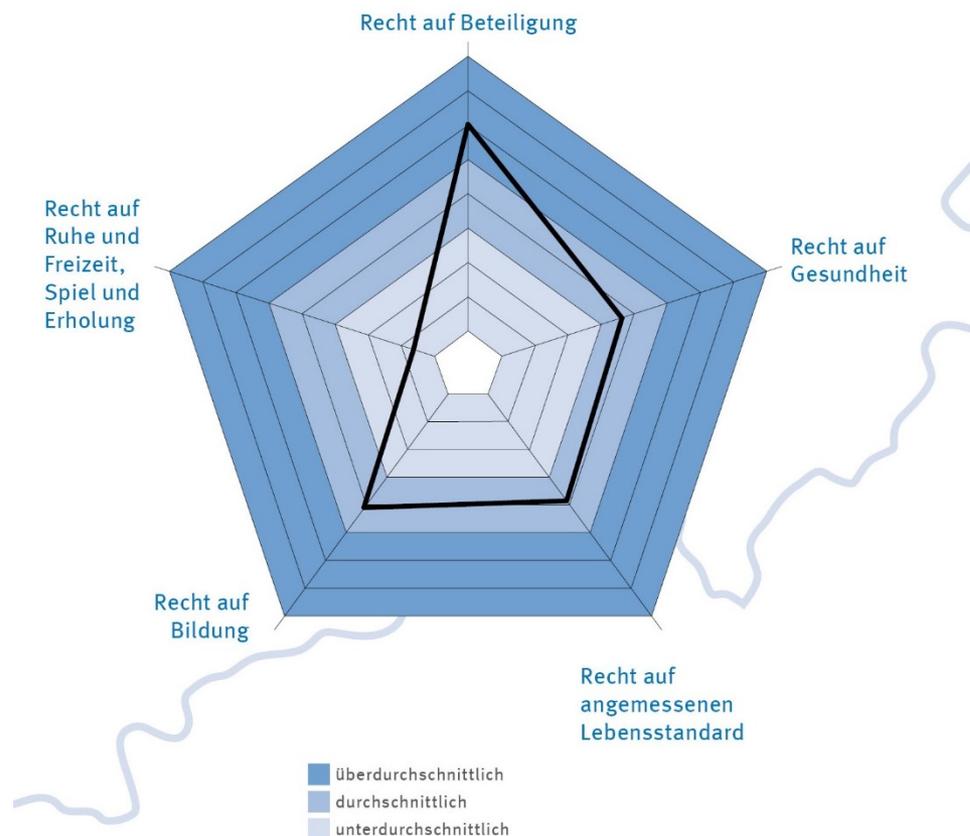
Ergebnisse - Recht auf Bildung



Ergebnisse - Recht auf Ruhe und Freizeit, Spiel und Erholung



Ergebnisse zu Nordrhein-Westfalen



Beispiel: Beteiligungsrecht in Art. 12 UN-KRK

- (1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.
- (2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren [...] gehört zu werden.

Beispiele für gute Umsetzung in NRW

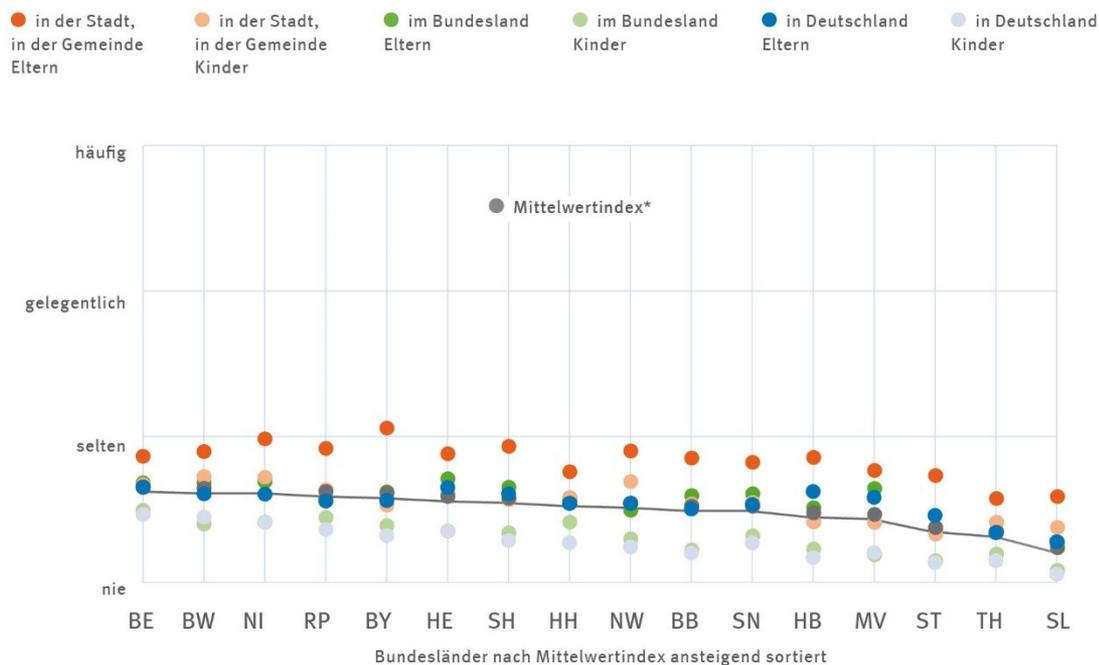
- § 6 Abs. 2 Drittes Gesetz zur Ausführung des KJHG:
„Kinder und Jugendliche sollen an allen ihre Interessen berührenden Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Wohnumfeld- und Verkehrsplanung, der bedarfsgerechten Anlage und Unterhaltung von Spielflächen sowie der baulichen Ausgestaltung öffentlicher Einrichtungen in angemessener Weise beteiligt werden.“
- § 13 Abs. 1 und 6 des Kinderbildungsgesetzes:
Verankerung einer dem Alter, Entwicklungsstand und Bedürfnissen der Kinder entsprechende Beteiligung an der Gestaltung des Alltags in der Einrichtung.

Beispiele für gute Umsetzung in NRW

- Eine Servicestelle Kinder- und Jugendbeteiligung unterstützt Beteiligungsprozesse auf kommunaler Ebene.
- Wahrgenommene Verfügbarkeit einer Ansprechperson in der Schule bei Kindern

93 Prozent der befragten Schüler/innen haben das Gefühl eine Person an ihrer Schule zu haben, an die sie sich bei Problemen wenden können (2018). Dies ist der höchste Wert im Ländervergleich.

Abbildung 7: Wahrgenommene Mitbestimmung von Kindern auf politischen Ebenen bei Kindern und Eltern – nach Bundesländern (2018)



Kinderumfrage (2018): Und wie ist das, wenn es um Mitbestimmung und Entscheidungen in deiner Stadt, in deinem Ort geht? Wie häufig wirst du da nach deiner Meinung gefragt?; Elternumfrage (2018): Und wie ist das, wenn es um die Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen in der Stadt, der Gemeinde geht? Wie oft wird Ihr Kind da nach seiner Meinung gefragt?

* Gewichteter standardisierter Mittelwert der Kinderantworten
Grundgesamtheit: Eltern ab 18 Jahren/Kinder von 10 bis 17 Jahren, die noch zur Schule gehen

Quelle: Kantar Public (2018): Kinderrechte in den Bundesländern, im Auftrag des Deutschen Kinderhilfswerkes, Berlin; eigene Berechnung

Studie Kinderrechte-Index 2019

Entwicklungsbedarfe

- § 27a Gemeindeordnung NRW

Die Bildung von Interessenvertretungen von Kindern auf kommunaler Ebene ist in lediglich unverbindlich geregelt. Demnach kann die Gemeinde zur Wahrnehmung der spezifischen Interessen von Kindern besondere Vertretungen bilden oder Beauftragte bestellen

- Institutionalisierte Vertretung von Kinderinteressen auf Landesebene

Nicht vorhanden. Jedoch eine Vielfalt an Möglichkeiten in anderen Bundesländern (Landeskinderbeauftragte, Kinderkommission etc.)

Beispiele für Datenlücken

- Daten zur Beteiligung in der der Jugendhilfe nach § 8 Abs. 1 S. 1 SGB VIII
- Beratungsangebote zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten nach § 8b Abs. 2 Z. 2 SGB VIII
- Beteiligung bei Inobhutnahmen nach § 42 Abs. 2 und § 42a Abs. 2 SGB VIII
- Beteiligung an der Hilfeplanung nach § 80 Abs. 1 S. 2 SGB VIII

Fazit

- Deutliche Umsetzungsdefizite, welche sich je nach Kinderrecht und Bundesländern unterscheiden
in -> unterschiedliche Lebensbedingungen von Kindern
den Bundesländern
- Schlechte Datenlage auf Ebene der Bundesländer und bei weiter aufgeschlüsselten Daten (Alter, Geschlecht, Migrationshintergrund, sozioökonomischer Hintergrund etc.)
- Aufzeigen von Defiziten und positiven Maßnahmen, um die bessere Umsetzung zu fördern

- Umsetzung von Kinderrechten als bereichsübergreifende Aufgabe von Politik, Verwaltung und Gesellschaft auf allen Ebenen
- Bundesländer haben im föderalen System politisch vielfältige und bedeutsame Möglichkeiten, um die Umsetzung der Kinderrechte und damit die Lebensbedingungen der Kinder maßgeblich mitzugestalten und zu verbessern.
- Verantwortung der Kommunen (kinderfreundliche Kommunen)
www.kinderfreundliche-kommunen.de





Kommune X

09.07.2019

Anne Lütkes
Vorstandsvorsitzende Verein
Kinderfreundliche Kommunen



Unser Verein



KINDERFREUNDLICHE
KOMMUNEN



- Gegründet 2012, Beginn der Pilotphase
- Pilotphase mit sechs Kommunen (zwei kleine, drei mittlere, eine große)
- Gegenwärtig 24 Kommunen im Vorhaben



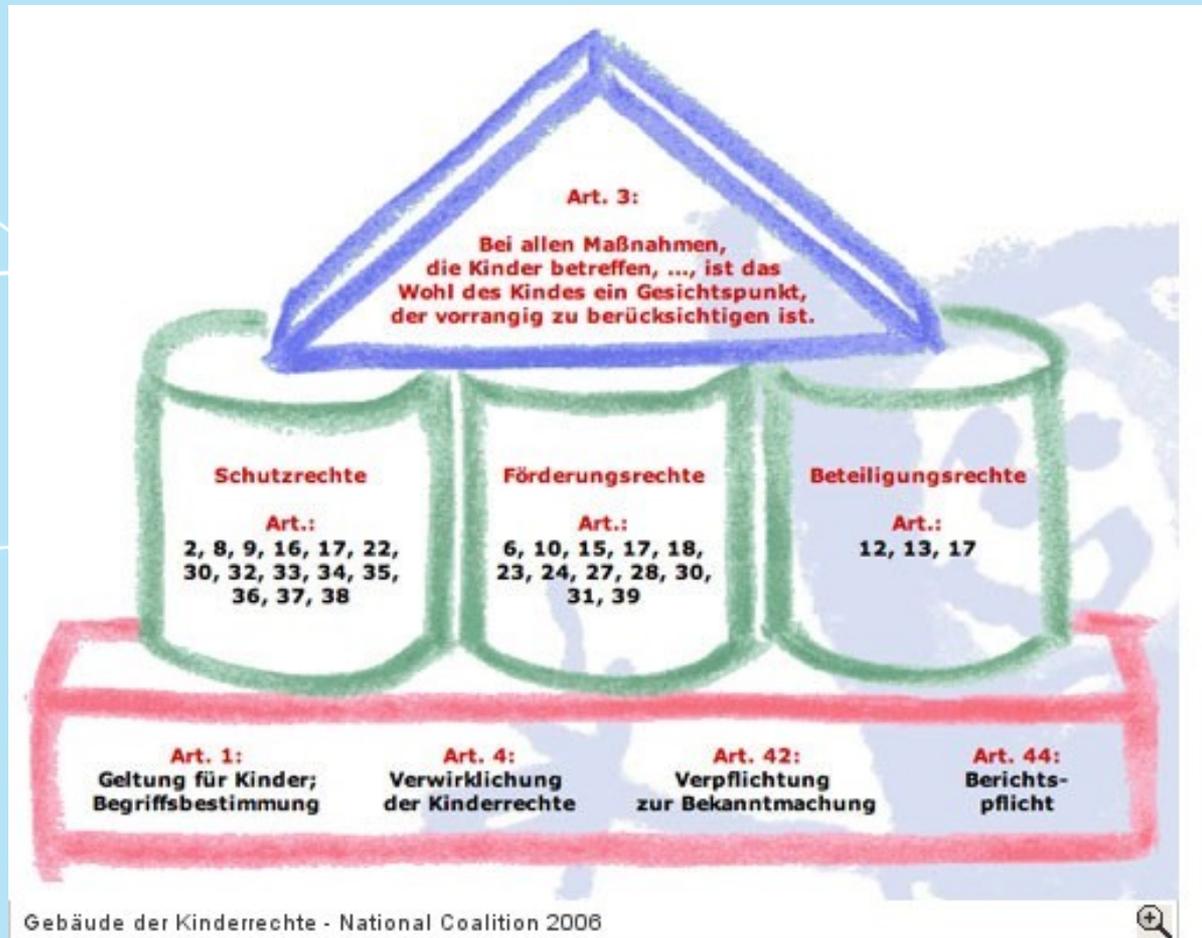
Das Vorhaben

- **Kinderfreundliche Kommunen** ist eine gemeinsame Initiative des Deutschen Komitees für UNICEF und dem Deutschen Kinderhilfswerk.
- Das Vorhaben orientiert sich an den Leitlinien der internationalen **Child Friendly Cities-Initiative (CFCI)**.
- Es ist **ein vierjähriges Programm**, das seinen Höhepunkt in der **Siegelvergabe** hat.
- Das Programm zielt auf die bewusste Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention mit **konkreten Maßnahmen für mehr Kinderfreundlichkeit**.





Das Gebäude der Kinderrechte





Ziel des Kinderrechte-Ansatzes

- Menschenrechte für Kinder und Jugendliche
- Völkerrechtlicher Vertrag - Konvention über die Rechte des Kindes
- Kinderrechtsbasierter Ansatz: Entscheidungen, Verhalten und Haltung gegenüber dem Kind stehen auf der Basis der UN-KRK. Jedes Kind kann darauf vertrauen, dass seine anerkannten Rechte respektiert und umgesetzt werden.



Kinderrechte sind Menschenrechte

- 1989 UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK)
- 193 Staaten unterzeichnen (2018: 196)
- 1992 Bundesrepublik ratifiziert UN-KRK, d.h. Verpflichtung zur
 - Umsetzung,
 - Bekanntmachung,
 - Berichterstattung (Art. 4, 42 und 44)
- 2010 Rücknahme Vorbehalte durch Bundesregierung, vollständige Umsetzung
- Geltung als einfaches Bundesgesetz

20.11. Tag der Kinderrechte



Kinder als Rechtstragende – Behörden als Pflichttragende

„best interest of the child“

- Artikel 3 [Wohl des Kindes]
- (1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der **vorrangig zu berücksichtigen** ist. (...)
- (3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen (...).



KINDERFREUNDLICHE KOMMUNEN

Eine Initiative von

unicef
für jedes Kind



Kommune	Einwohner_innen
Köln*	1.007.119
Regensburg*	156.000
Wolfsburg*	121.237
Hanau*	90.762
Weil am Rhein*	30.116
Senftenberg*	26.177
Potsdam*	163.668
Wedemark*	28.745
Taunusstein	28.515
Puchheim	20.680
Garmisch-Partenkirchen	26.821
Oestrich-Winkel*	12.000
Remchingen*	11.662
Algermissen*	8.249
Stuttgart	611.666
Dormagen	64.064
Nauen	18.608
Eltville	17.855
Weilerswist	17.500
Mannheim	318.910
Lampertheim	33.000
Witzenhausen	15.634
Maintal	41.423
Bad Pyrmont	19.566
Hemmoor	8.673

* Kommunen, die das Siegel erhalten haben



Ziele der Arbeit

Der Verein hat den Auftrag übernommen, Kommunen Unterstützung bei der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention zu geben.

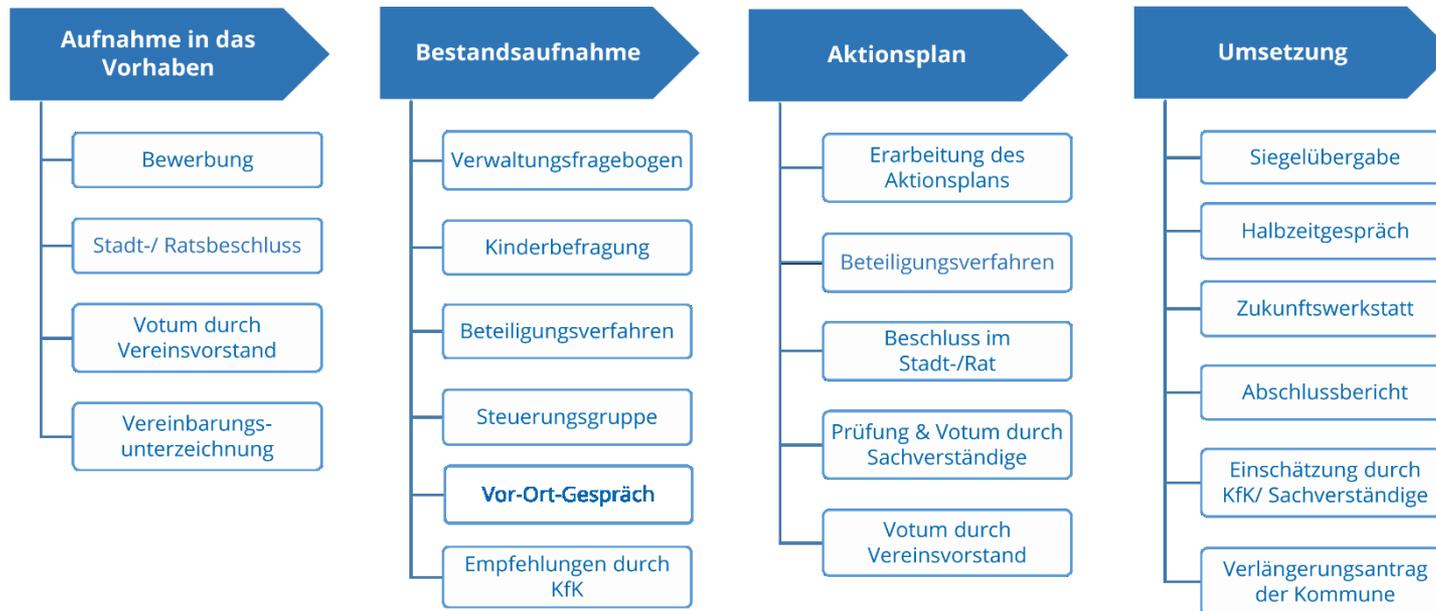
Das Programm „**Kinderfreundliche Kommunen**“ zielt deshalb auf die

- **Politik**, um eine veränderte Sicht auf Kinder und ihre Rechte zu schaffen,
- **Verwaltung**, um sie für das Kindeswohl und Kinderinteressen zu sensibilisieren,
- **Öffentlichkeit**, um die Rechte der Kinder bekannter zu machen,
- **Kinder und Jugendlichen**, um sie und ihre Rechte zu stärken.

Damit sich Kinder, Jugendliche und Erwachsene in ihrem Ort wohlfühlen.



Die Schritte im Vorhaben





Schwerpunkte

„Kinderfreundliche Kommunen“ ist ein Programm, das in vier Schwerpunkten die neun internationalen Bausteine abbildet:

1. Vorrang des Kindeswohls
2. Kinderfreundliche Rahmenbedingungen
3. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
4. Recht auf Information und Monitoring



Schwerpunkt: Kindeswohl

Leitfragen

Wie wird der Vorrang der Kinderrechte/des Kindeswohls im Verwaltungshandeln gewährleistet und gibt es ein Leitbild, einen Aktionsplan oder eine Strategie dazu?



Empfehlung an Algermissen

Auszug

Die Kommunalpolitik in Algermissen hat Kinder- und Jugendpolitik als Markenkern erkannt, ein Kinder-, Jugend- und Familienkonzept ist fast fertig. Die Themen Kindeswohl und Kinderrechte haben bislang jedoch noch keinen Niederschlag in Leitbildern oder Satzungen gefunden. Algermissen selbst schätzt die Entwicklung von verbindlichen Regelungen, die konsequent die Rechte der Kinder verfolgen und unterstützen, als sehr wichtig, aber überhaupt noch nicht verwirklicht ein.

Verein und Sachverständige empfehlen Algermissen zu prüfen, ob Kinderrechte zukünftig bei allen Ratsbeschlüssen verbindlich berücksichtigt werden müssen.

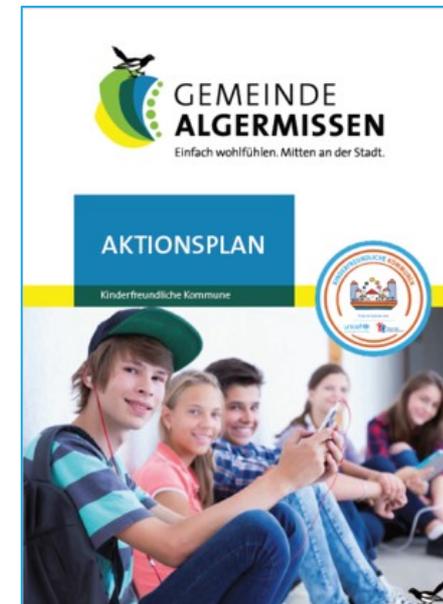


Algermissen: Aktionsplan

Maßnahmen

Maßnahme 1: Das Leitbild wird um die Kinderrechte ergänzt

Ziel: Die UN-Kinderrechtskonvention wirkt handlungsweisend für Prozesse und Abläufe in der Kommune. Eine stärkere Berücksichtigung soll erreicht werden.





Algermissen: Leitbild

Ergebnis

Kinderfreundlichkeit im kommunalen Handeln

„Die Gemeinde Algermissen sieht die UN-KRK als handlungsweisende Leitlinie für ihr kommunales Handeln an. Eine lokale Umsetzung der UN-KRK mit entsprechenden Strukturen und Maßnahmen ist das Ziel.“

Beschluss im Juni 2016



**GEMEINDE
ALGERMISSEN**
Einfach wohlfühlen. Mitten an der Stadt.

LEITBILD DER GEMEINDE ALGERMISSEN

<p>„Kinder- und jugendfreundlich, familienorientiert, seniorengerecht – Qualität in Bildung, Beratung und Betreuung.“</p> <p>OBERZIEL: GENERATIONENORIENTIERTE ANGERBOTE SORGEN FÜR LEBENSQUALITÄT.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Kinderfreundlichkeit in kommunalen Handeln ■ Bedarfsgerechte Kinderbetreuung mit hoher Qualität ■ Schulen als Bildungsstandorte sichern ■ Familienorientierte Angebote stärken und ausbauen ■ Ausbau eines generationengerechten Umfeldes ■ Ausbau präventiver Maßnahmen ■ Sicherung der medizinischen Infrastruktur 	<p>„Generationengerechtes Grundzentrum mit Service nach Maß.“</p> <p>OBERZIEL: DAS GRUNDZENTRUM ALGERMISSEN ERHALTEN UND STÄRKEN.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Sicherung und Stärkung der Ortsmitte in Algermissen ■ Ausbau der verkehrsmittigen Lage ■ Sicherung und Schaffung von Versorgungsmöglichkeiten für die Ortschaften ■ Sicherung, Erhaltung, Vernetzung und Kommunikation der Angebotsvielfalt ■ Planungs- und Investitionssicherheit schaffen und kommunizieren ■ Schulfreiheit sorgt für Spielräume
<p>„Angebote für Jedermann – von jung bis alt.“</p> <p>OBERZIEL: AUSBAU UND STÄRKUNG DES BESTEHENDEN GEMEINDELEBENS.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Festigung und Ausbau des Vereins- und Verbändewesens ■ Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und der Freiwilligenarbeit ■ Ausbau sozialer Treffpunkte ■ Aufrechterhaltung der räumlichen Zusammenhänge bei einer sich beständig wandelnden Infrastruktur ■ Mitbestimmung stärken durch Kommunikation und Partizipation ■ Interkulturelle Partnerschaft unterstützt den interkulturellen Kontakt/tauglichen Gedanken 	<p>„Der Wohnort für Familien und die attraktive Alternative für Jung und Alt.“</p> <p>OBERZIEL: SICHERUNG DES WOHNSTANDORTES ALGERMISSEN.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Energetisch zeitgemäße und sozialgerechte Wohnbauentwicklung im Bestand ■ Baulandpotenziale erschließen ■ Erweiterung der Zeilgrenzengestaltung ■ Lebensqualität bis ins hohe Alter und im eigenen sozialen Umfeld



Vorrang des Kindeswohls



GEMEINDE ALGERMISSEN
Einfach wohlfühlen. Mitten an der Stadt.

LEITBILD DER GEMEINDE ALGERMISSEN

<p>SOZIALES</p> <p>„Kinder- und jugendfreundlich, familienorientiert, seniorengerecht – Qualität in Bildung, Beratung und Betreuung.“</p> <p>OBERZIEL: GENERATIONENORIENTIERTE ANGEBOTE SORGEN FÜR LEBENSQUALITÄT.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Kinderfreundlichkeit im kommunalen Handeln ■ Bedarfsgerechte Kinderbetreuung mit hoher Qualität ■ Schüler als Bildungsstandorte sichern ■ Familienorientierte Angebote stärken und ausbauen ■ Ausbau eines generationengerechten Umfeldes ■ Ausbau präventiver Maßnahmen ■ Sicherung der medizinischen Infrastruktur 	<p>INFRASTRUKTUR/WIRTSCHAFT</p> <p>„Generationengerechtes Grundzentrum mit Service nach Maß.“</p> <p>OBERZIEL: DAS GRUNDZENTRUM ALGERMISSEN ERHALTEN UND STÄRKEN.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Sicherung und Stärkung der Ortsmitte in Algermissen ■ Ausbau der vorkommunalen Lage ■ Sicherung und Schaffung von Versorgungsmöglichkeiten für die Ortschaften ■ Sicherung, Einbindung, Vernetzung und Kommunikation der Angrenzerviertel ■ Planungs- und Investitionssicherheit schaffen und kommunizieren ■ Schicklichkeit sorgt für Synergieeffekte
<p>LEBENDIGE GEMEINSCHAFT</p> <p>„Angebote für jedermann – von jung bis alt.“</p> <p>OBERZIEL: AUSBAU UND STÄRKUNG DES BESTEHENDEN GEMEINDELEBENS.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Festigung und Ausbau des Vereins- und Netzwerkbereichs ■ Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und der Freiwilligenarbeit ■ Ausbau sozialer Treffpunkte ■ Aufrechterhaltung des sozialen Zusammenhalts bei einer sich ändernden Bevölkerungsstruktur ■ Mitbestimmung stärken durch Kommunikation und Partizipation ■ Internationale Partnerschaft unterstützen durch interkulturellen Kontakt/homöopathischen Gedanken 	<p>WOHNEN</p> <p>„Der Wohnort für Familien und die attraktive Alternative für Jung und Alt.“</p> <p>OBERZIEL: SICHERUNG DES WOHNSTANDORTES ALGERMISSEN.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Energetisch zielgenaue und erdölbildgerechte Wohnbauentwicklung im Bestand ■ Baualternativen schaffen ■ Erweiterung des Zielgruppenanspruchs ■ Lebensqualität bis ins hohe Alter und im eigenen sozialen Umfeld

Leitbild der Gemeinde Algermissen



Verbesserung des ÖPNV Potsdam



Kindernotinseln Remchingen



Lesen am See Senftenberg



Rahmenbedingungen



Kinderbeirat Wolfsburg

Kinder- und Jugendetat

Bis zu 2000 € für Deine Idee!

Deine Chance um Events und Veranstaltungen in Weil am Rhein zu verwirklichen!

- Du bist zwischen 10 und 21 Jahren jung?
- Du wohnst in Weil am Rhein?
- Du hast eine Idee für Kinder und Jugendliche in Weil am Rhein?

Melde DICH jetzt beim Jugendparlament!

Unsere Kontaktdaten und weitere Infos findest Du in den Jugendzentren, im Rathaus und im Internet unter:
www.weil-am-rhein.de/jupa

Kinder- und Jugendetat Weil am Rhein



Jugendbeirat Regensburg

Die Oberbürgermeisterin Stadt Köln

Hallo, I bims!

Dein Kinder- und Jugendbüro kommt

Dein Projekt für Köln? Gestalte mit!

Kinder- und jugendfreundliche Kommune Köln

Kinder- und Jugendbüro Köln



Beteiligung



Kinder gestalten Rathausplatz in Remchingen



PARTYzipation Algermissen



Beteiligung B-Plan Wedemark



Leitfaden
Beteiligung

Verwaltungsleitfaden
Kinder- und Jugendbeteiligung



Beteiligungskonzept Weil am Rhein



Information und Monitoring



Kinderrechte-Koffer Remchingen



Infotafeln Regensburg



Fachforen Senftenberg



Info-Workshops



Mit unserem Programm

- kann ein **Rahmen** für die vielfältigen Aktivitäten hinsichtlich der Umsetzung der UN - Kinderrechte gefunden werden.
- kann der Blick **von außen** die eigenen Aktivitäten stärker **wertschätzen**.
- können Beteiligungsprozesse für junge Menschen ressortübergreifend **optimiert** und strukturell verankert werden.
- kann auf **aktuelle Prozesse** reagiert und qualitativ weiterentwickelt werden.
- kann der **Artikel 3 (1)** der UN-Kinderrechtskonvention in den Fokus gerückt werden sowie kontinuierlich überprüft werden.
- wird **Sachverstand** der Kommune zur Verfügung gestellt.
- **muss** (ämter-) **übergreifend** gearbeitet werden.
- kann sich die Kommune **mit dem Siegel belohnen** für die gute Arbeit.



Unterstützungsmaßnahmen

- **Prozessbegleitung** durch Verein und **drei Sachverständige**
- Regelmäßige Dialogforen zum **Erfahrungsaustausch**
- **Bestandsaufnahme**
- **Empfehlungen** für den Aktionsplan
- **Unterstützung** bei Kinder- & Jugendbeteiligung
- Einbettung in die (inter)nationale **Presse- und Öffentlichkeitsarbeit**
- Einbindung in das internationale **CFCI-Netzwerk**
- Neuer Baustein „**Kinderrechte im Verwaltungshandeln**“



© Weil am Rhein



Kinderrechte im Verwaltungshandeln

Informationsworkshop

Informationsworkshop zu Kinderrechten und Verwaltungshandeln

Werkstatt

Transfer der UN-Kinderrechtskonvention in das eigene Verwaltungshandeln, Erstellung von Verfahren/Instrumenten/Produkten für das Verwaltungshandeln im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention

Simulationsworkshop

Von der Simulation zur Wirklichkeit: Kooperatives Verwaltungshandeln am Beispiel der Stadtteilentwicklung

Leitfaden „Kinderrechte im Verwaltungshandeln“
(online und als Broschüre, Präsentation auf einem Fachtag)

Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Das Programm ist erfolgreich, denn

wir bieten ein **nachhaltiges** Programm,

- ... **das** die Kommune nicht nur für Kinder, sondern für **alle** lebens- und liebenswerter macht und sie in die Gestaltung einbezieht;
- ... **das** sich individuell an die vorhandenen Bedingungen und an Ihre Zielstellungen anpasst;
- ... **das** die Verwaltung verändert durch ämterübergreifendes Handeln;
- ... **das** durch die (auch international) bewährten Bausteine eine logische Geschlossenheit darstellt;
- ... **das** herausfordernd, aber erfolgreich ist;
- ... **das** die Anstrengungen mit einem Siegel belohnt.





Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Kinderrechte ins Grundgesetz

Zum Abschlussbericht der Bund-Länder-
Arbeitsgruppe (Oktober 2019)

Manfred Walhorn

Auftrag

1. Beschluss der JFMK vom 22./23. Mai 2014 in Mainz: Einsetzung einer Bund-Länder-AG unter Einbeziehung der Justiz- und Gesundheitsressorts zur Stärkung der Kinderrechte (Interdisziplinäre Kooperation, gesetzlicher Änderungsbedarf)

„Gegenstand des Prüfauftrages ist auch die Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz und ob weitere gesetzliche Handlungsbedarfe bestehen.“

Auftrag (2)

2. Beschluss der Justizministerkonferenz vom 17. November 2016

- **besonderes Schutzbedürfnis von Kindern, die Bedeutung der Kinderrechte und ihrer normativen Verankerung im Grundgesetz**
 - **Kinderrechte sollen in das Grundgesetz aufgenommen werden, um die Rechtsstellung und das besondere Schutzbedürfnis von Kindern deutlich zum Ausdruck zu bringen**
- **unter Bezugnahme auf den Beschluss der JFMK: Einrichtung einer Bund-Länder-AG unter Einbeziehung der Justizressorts, die die Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz prüfen soll**

Auftrag (3)

Koalitionsvertrag Bund zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode:

Kinder stärken – Kinderrechte ins Grundgesetz

Wir werden Kinderrechte im Grundgesetz ausdrücklich verankern. Kinder sind Grundrechtsträger, ihre Rechte haben für uns Verfassungsrang. Wir werden ein Kindergrundrecht schaffen. Über die genaue Ausgestaltung sollen Bund und Länder in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe beraten und bis spätestens Ende 2019 einen Vorschlag vorlegen.

Verständigung auf Eckpunkte

Diskussion und Prüfung von vier möglichen Regelungselementen:

- Grundrechtssubjektivität von Kindern einschließlich eines Entwicklungsgrundrechts
- Verankerung des Kindeswohlprinzips
- Beteiligungsrechte des Kindes
- Ergänzendes Staatsziel der Schaffung kindgerechter Lebensbedingungen

Verständigung auf Eckpunkte

- Abbildung der Rechtsprechung des BVerfG als Maßstab
- Keine Einschränkung der Elternrechte und der Elternverantwortung

Die Vorschläge der AG

Alternative 1

- „Jedes Kind hat das Recht auf Achtung und Schutz seiner Grundrechte einschließlich seines Rechts auf Entwicklung einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit in der sozialen Gemeinschaft. Das Wohl des Kindes ist bei allem staatlichen Handeln, das es unmittelbar betrifft, angemessen zu berücksichtigen.
Jedes Kind hat bei staatlichen Entscheidungen, die seine Rechte unmittelbar betreffen, einen Anspruch auf rechtliches Gehör nach Maßgabe von Artikel 103 Absatz 1 sowie Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 3.“

Alternative 2

- „Jedes Kind hat ein Recht auf Achtung, Schutz und **Förderung** seiner Grundrechte einschließlich seines Rechts auf Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit in der sozialen Gemeinschaft. Das Wohl des Kindes ist bei allem staatlichen Handeln, **das Kinder betrifft, wesentlich** zu berücksichtigen. Jedes Kind hat bei staatlichen Entscheidungen, die seine Rechte unmittelbar betreffen, einen Anspruch auf rechtliches Gehör.“
(kein Rechtsgrundverweis)

Die Vorschläge der AG

Alternative 2

- „Jedes Kind hat ein Recht auf Achtung, Schutz und **Förderung** seiner Grundrechte einschließlich seines Rechts auf Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit in der sozialen Gemeinschaft. Das Wohl des Kindes ist bei allem staatlichen Handeln, **das Kinder betrifft, wesentlich** zu berücksichtigen. Jedes Kind hat bei staatlichen Entscheidungen, die seine Rechte unmittelbar betreffen, einen Anspruch auf rechtliches Gehör.“
(kein Rechtsgrundverweis)

Alternative 3

- „Jedes Kind hat ein Recht auf Achtung, Schutz und Förderung seiner Grundrechte einschließlich seines Rechts auf Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit in der sozialen Gemeinschaft. Das Wohl des Kindes ist bei allem staatlichen Handeln, das Kinder betrifft, **vorrangig {alternativ: wesentlich}** zu berücksichtigen. Jedes Kind hat bei staatlichen Entscheidungen, die seine Rechte unmittelbar betreffen, einen Anspruch **auf Gehör und auf Berücksichtigung seiner Meinung entsprechend seinem Alter und seiner Reife.**“

Die Vorschläge der AG

Ergänzendes Staatsziel ?

Die AG hat in die Vorschläge zu einer Gesamtregelung kein Staatsziel aufgenommen.

Mögliche Formulierung:

„Die staatliche Gemeinschaft trägt Sorge für kindgerechte Lebensbedingungen.“

Unstreitig: Ein Staatsziel in dieser Formulierung würde über die Rechtsprechung des BVerfG hinausgehen.

Nach ganz überwiegender Mehrheitsmeinung ersetzt ein Staatsziel nicht die Normierung von Kindergrundrechten.

Einzelmeinungen: ggf. nur Staatsziel.

Die Vorschläge der AG

Standort der Regelung

Sehr breiter Konsens: Regelung in Artikel 6 GG

Hauptvorschlag: Einfügung als neuer Absatz 1a
in Artikel 6 GG.

(ergibt die Reihenfolge: Kindergrundrecht –
Elternverantwortung – Wächteramt)

LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie

Haushalt 2020/2021

**Informationen über die finanzielle
Entwicklung und über die neue
Produktgruppenstruktur**

LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie

Gliederung des Haushalts

Produktbereich 05 – Soziales		
Produktgruppe 074	Elementarbildung/Soziale Teilhabe	LVR-Fachbereich Querschnittsaufgaben und Transferleistungen (41)
Produktgruppe 086	SGB IX Eingliederungshilfe für Kinder	LVR-Fachbereich Querschnittsaufgaben und Transferleistungen (41)
Produktbereich 06 – Kinder-, Jugend- und Familienhilfe		
Produktgruppe 049	Dezentraler Service und Steuerung	LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie (4), LVR-Fachbereich Querschnittsaufgaben und Transferleistungen (41)
Produktgruppe 050	Erzieherische Hilfen	Anlauf- und Beratungsstelle für ehemalige Heimkinder, Opfer der Unterbringung in Einrichtungen der Psychiatrie und Behindertenhilfe (40.01)
Produktgruppe 051	Kinder- und Familienhilfe	LVR-Fachbereich Kinder und Familie (42)
Produktgruppe 052	Jugend	LVR-Fachbereich Jugend (43)

LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie

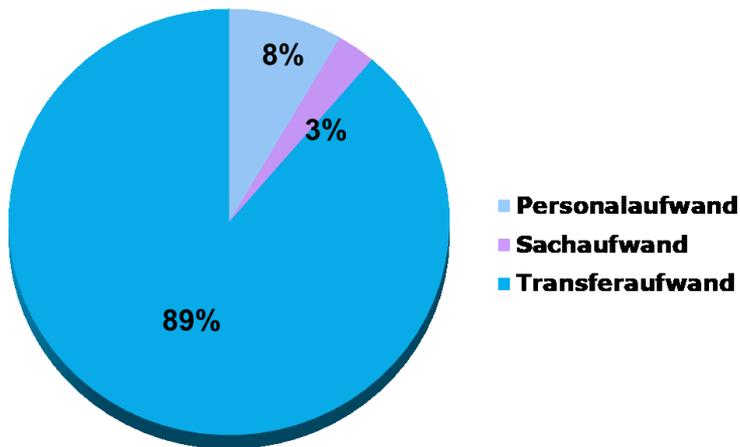
Planwerte des Haushalts

	2020 in Euro	2021 in Euro
Ertrag	-2.242.155,50	-2.321.700,00
Personalaufwand	17.337.549,00	18.000.672,60
Sachaufwand	5.880.055,00	6.206.123,00
Transferaufwand	183.767.350,00	185.672.350,00
Aufwand	206.984.954,00	209.879.145,60
Ergebnis	204.742.798,50	207.557.445,60

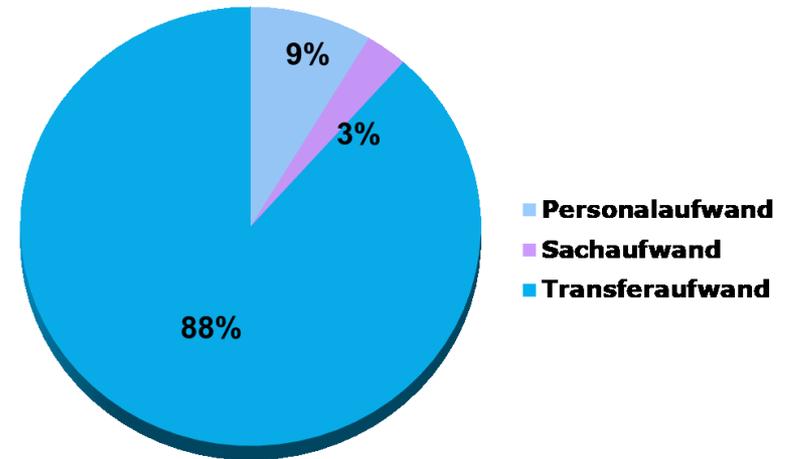
LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie

Struktur des Aufwands

Plan 2020



Plan 2021



LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie

PG 049 – Querschnittsaufgaben

- IT – Aufwand steigt aufgrund zusätzlicher Personalstellen an

PG 050 – Erzieherische Hilfen

- Stiftung Anerkennung und Hilfe – keine Veränderung

PG 051 – Kinder und Familie

- keine Veränderung

PG 052 – Jugend

- Verlagerung von Aufgaben in diese Produktgruppe – allerdings keine Veränderungen

LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie

Produktgruppe 074 – Elementarbildung/Soziale Teilhabe

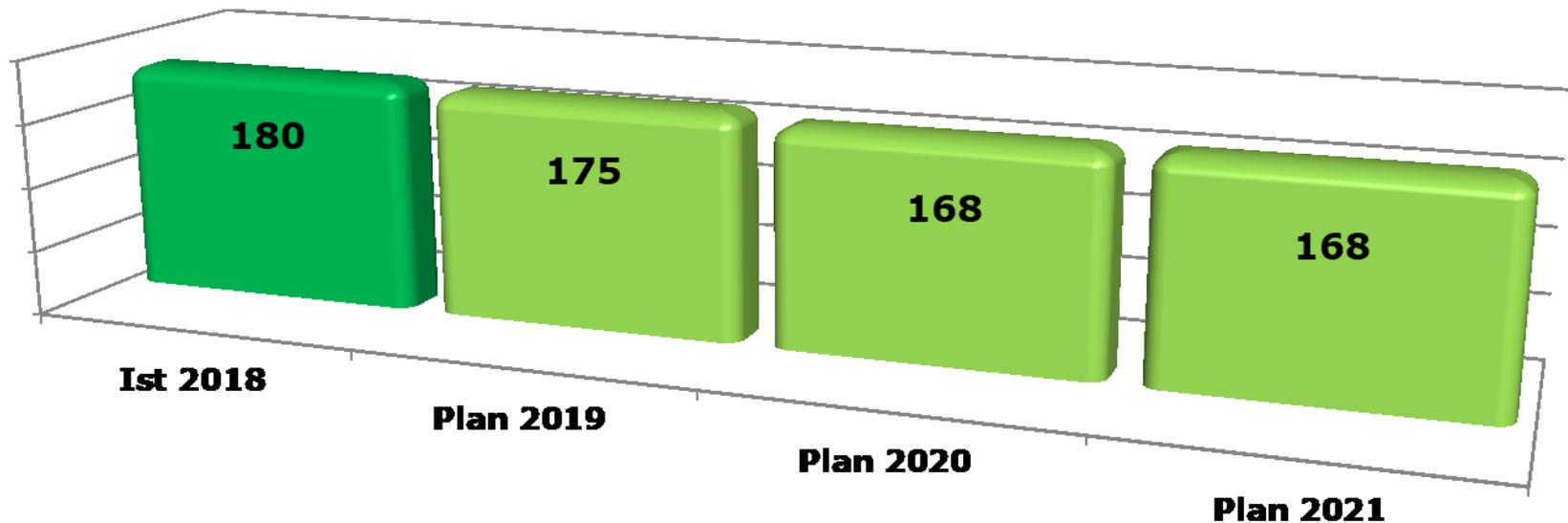
Transferaufwand (in Mio. Euro)

	Ist 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
heilpädagogische Gruppen	43,6	43,2	40,2	41,1
Integrationshelfer in heilpädagogischen Gruppen	3,8	4,0	4,0	3,8
FlnK-Pauschale	37,7	39,1	39,7	18,4
Fahrtkosten für Kinder in heilpäd. Gruppen (bis 2019 PC074001)	5,3	6,2	6,2	6,2
Fahrtkosten FlnK (bis 2019 PC074001)	0,7	0,9	0,9	0,9
IBIK-Pauschale	0,2	0,3	0,7	0,7
Heilpädagogische Leistungen § 79 SGB IX	0,0	0,0	18,9	44,4
Integrationshelfer in Regelkindertagesstätten	0,7	0,0	24,0	18,0
Summe	92,0	93,7	134,6	133,5

LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie

Produktgruppe 074 – Elementarbildung/Soziale Teilhabe

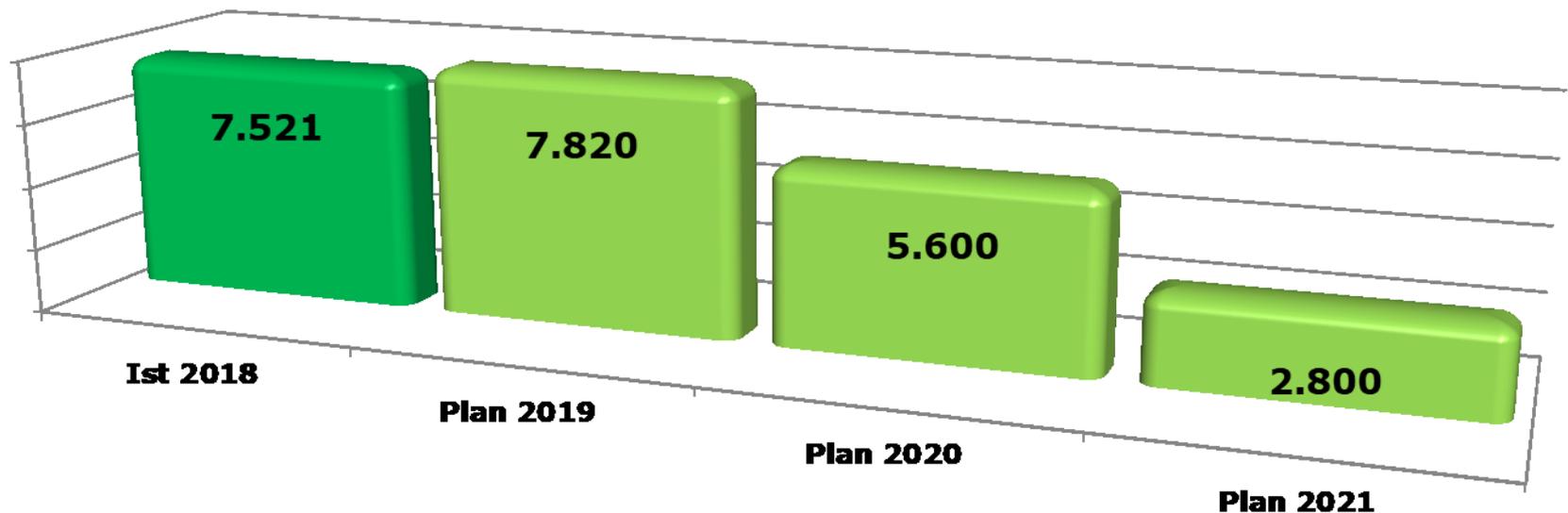
Heilpädagogische Gruppen (Anzahl)



LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie

Produktgruppe 074 – Elementarbildung/Soziale Teilhabe

LVR-FInK-Pauschalen (Fallzahl)

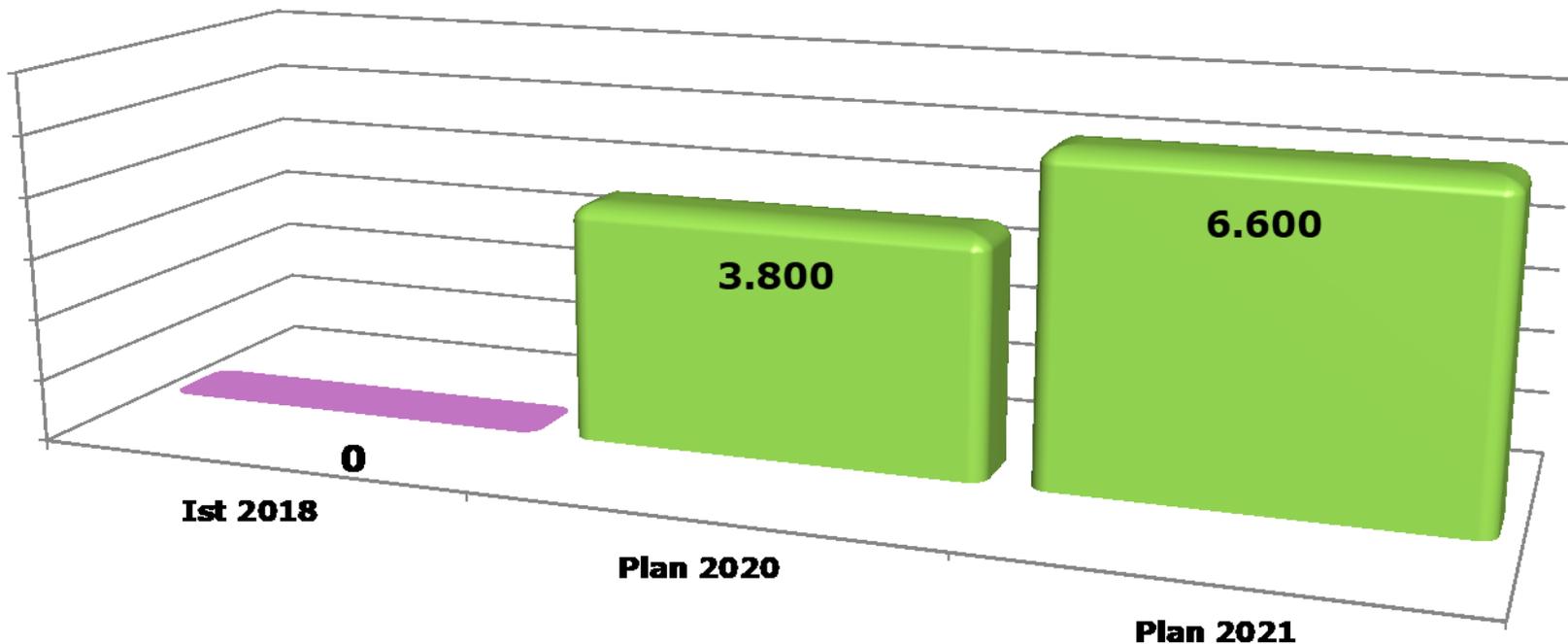


Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen (FInK) wird auslaufend übergeleitet in heilpädagogische Leistungen nach § 79 SGB IX

LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie

Produktgruppe 074 – Elementarbildung/Soziale Teilhabe

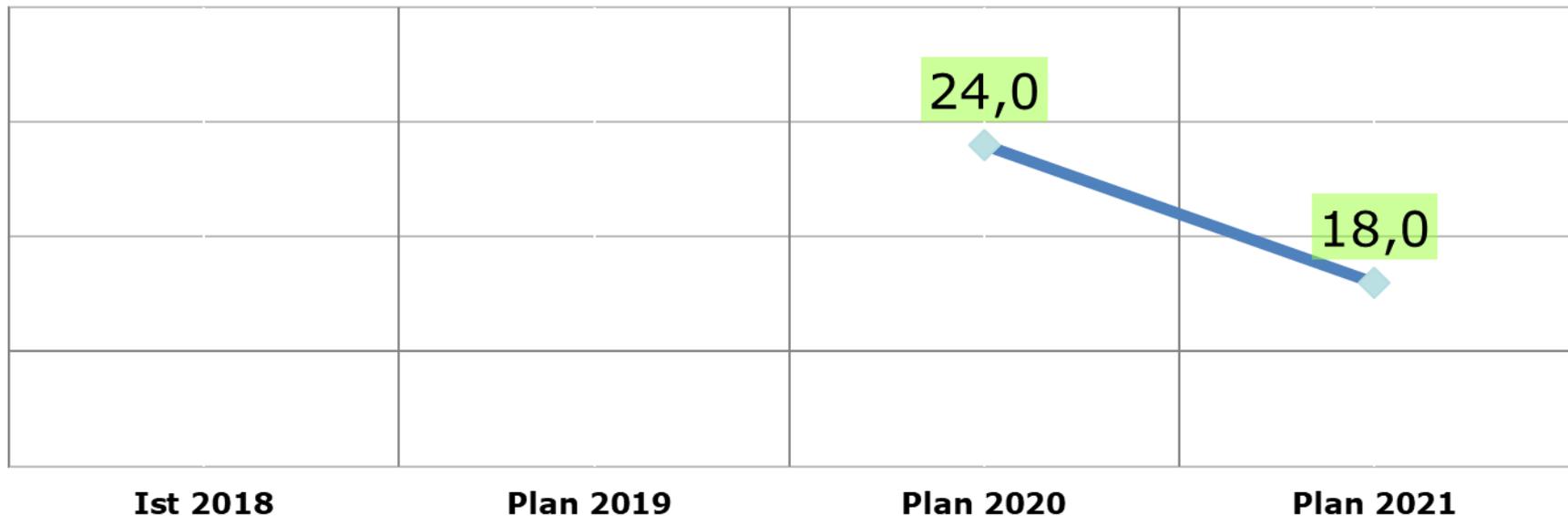
Soziale Teilhabe – Heilpädagogische Leistungen nach § 79
SGB IX in der Kindertageseinrichtung – Basisleistung I



LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie

Produktgruppe 074 – Elementarbildung/Soziale Teilhabe

Integrationshelfer in Regelkindertagesstätten (Aufwand in Mio. Euro)



LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie

Produktgruppe 086 – SGB IX Eingliederungshilfe für Kinder

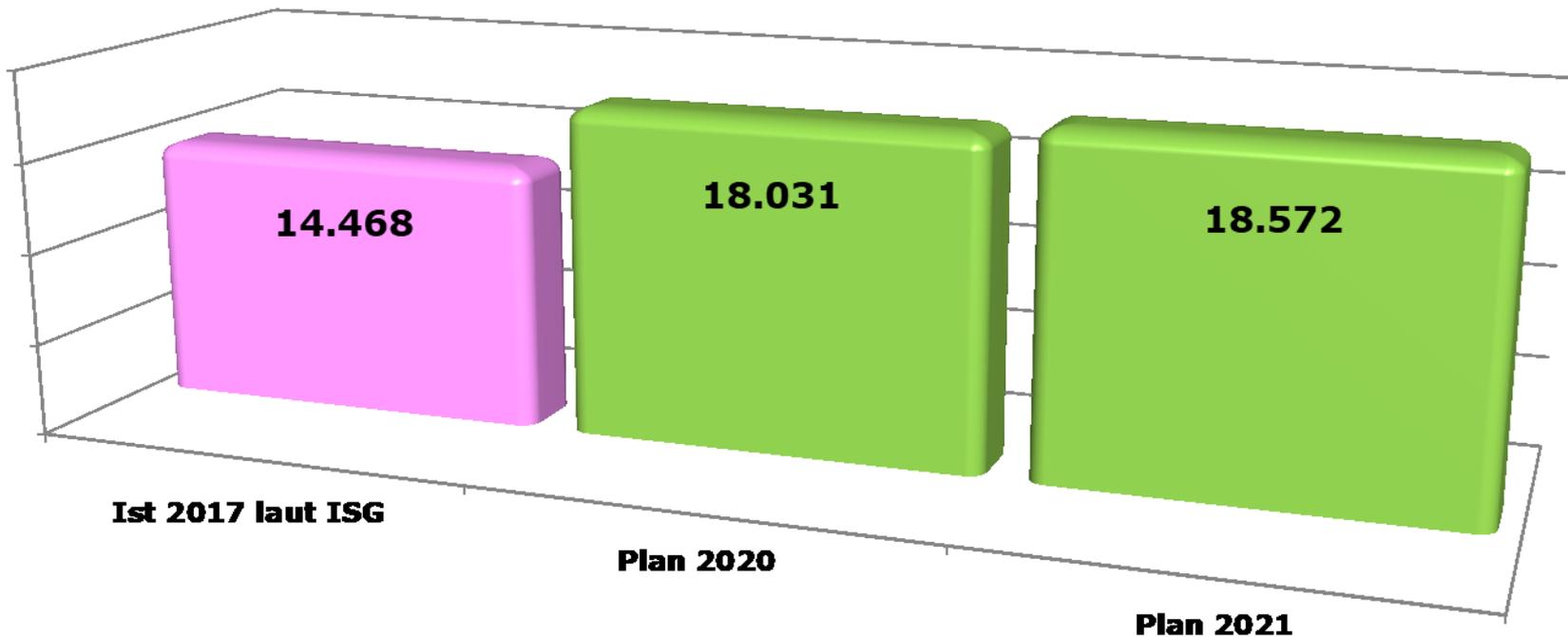
Transferaufwand (in Mio. Euro)

	Ist 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
Interdisziplinäre Frühförderung			34,1	36,2
Solitäre heilpädagogische Leistungen			14,4	15,2
Summe	0,0	0,0	48,5	51,4

LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie

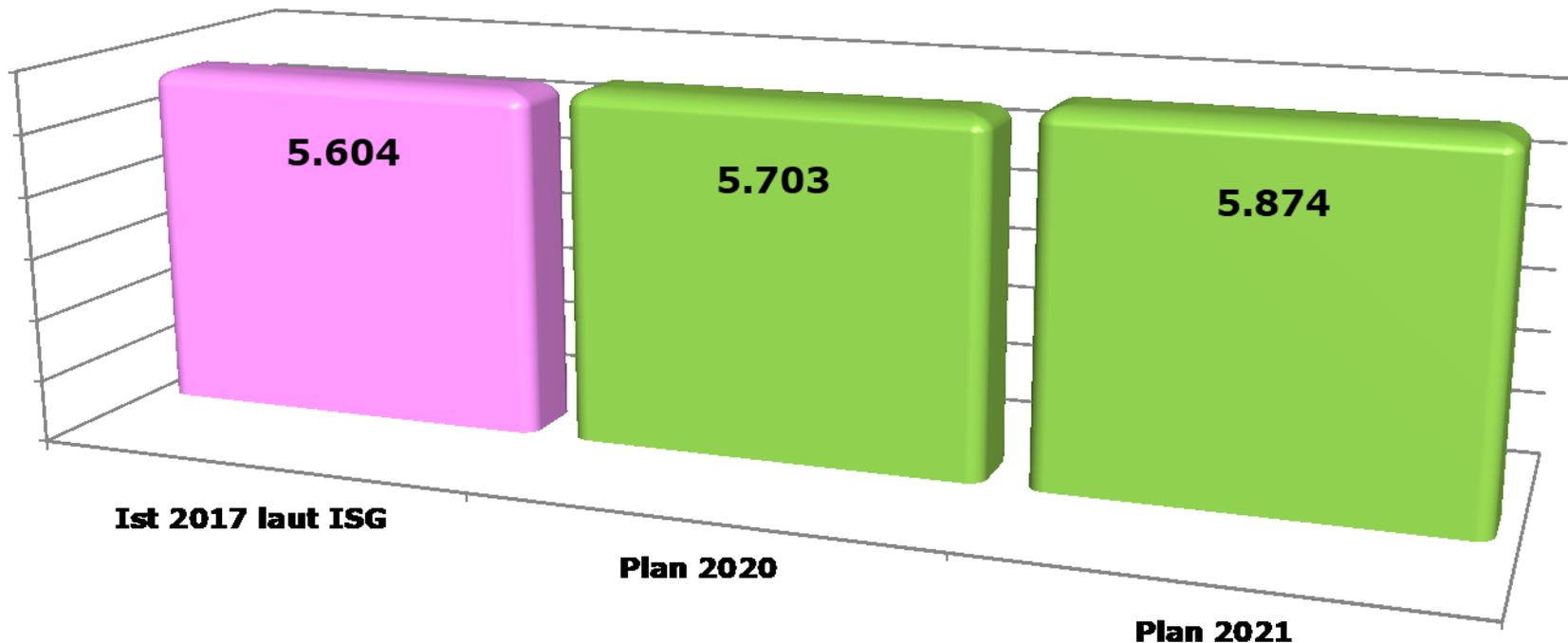
Produktgruppe 086 – SGB IX Eingliederungshilfe für Kinder

Interdisziplinäre Frühförderung (Fallzahl)



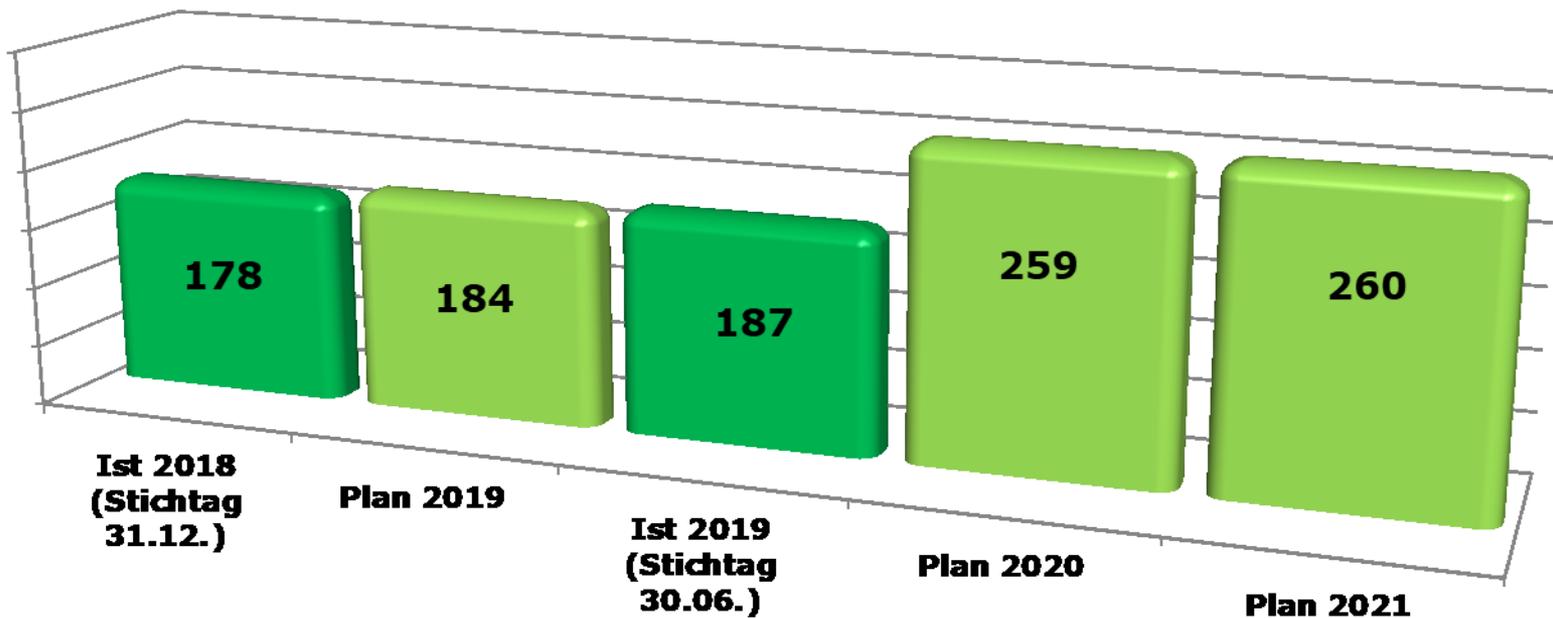
LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie Produktgruppe 086 – SGB IX Eingliederungshilfe für Kinder

Solitäre heilpädagogische Leistungen in der Frühförderung (Fallzahl)



LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie

Vollzeitkräfte (gerundet)



LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie

Personalveränderungen Plan 2019 zu Plan 2020

Bereich	Profitcenter	Vollzeitkräfte/ Stellen	
FB 41 Querschnitt	PC049000	6,0	anteilig BTHG
FB 42 Betriebs-/ Personalkostenförderung	PC051000	1,0	
FB 42 Aufsicht Kindertageseinrichtungen	PC051000	3,0	
FB 42 Aufsicht Kindertageseinrichtungen, wiederkehrende Prüfungen	PC051000	3,0	BTHG
FB 42 Fachberatung Frühförderung für Kinder mit Behinderung	PC051000	1,0	BTHG
FB 43 Fachberatung Jugendförderung	PC052000	1,0	
FB 43 Aufsicht über stationäre Einrichtungen der erzieherischen Hilfen	PC052000	4,0	
Eingliederungshilfe für Kinder mit Behinderung	PC086000	56,0	BTHG
Gesamtzahl		75,0	

LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie

Personalaufwand (in Mio. Euro)



LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie

Bewirtschaftung von Landesmitteln

- Die Mittel sind nicht im LVR-Haushalt, sondern im Haushalt des Landes NRW veranschlagt.
- Durch das LVR-Dezernat Jugend erfolgt eine direkte Buchung in den Landeshaushalt.
- Der LVR-Haushalt wird nicht tangiert.

LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie

Bewirtschaftung von Landesmitteln

Bereich	Ausgaben Ist 2018 (Mio. Euro)
Betriebskostenförderung nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz)	1.567,77
Förderung des U3-Ausbaus	115,77
Familiendienste und Familienhilfen	46,93
Mittelbewilligung nach dem Kinder- und Jugendförderplan (KJFP)	71,91
Kostenerstattung für örtliche Jugendhilfeleistungen	229,84
Schutz und Hilfe für gewaltbetroffene Frauen	4,81
Gesamtsumme	2.037,03

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Aktuelle Informationen aus dem Bereich der frühkindlichen Bildung

Landesjugendhilfeausschuss Rheinland

07. November 2019

Sandra Clauß
LVR-Fachbereich Kinder und Familie



Zeitplan zur Verabschiedung des Gesetzes zur frühen Bildung von Kindern

09.07.19 Einbringung des Landtags

30.09.19 Anhörung im Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend

07.11.19 Beratung im Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend

12.12.19 voraussichtlich abschließende Beratung Ausschuss für
Familie, Kinder und Jugend

18. oder 19.12.19 voraussichtlich Beschluss des Gesetzes im Landtag



Investive Förderung des U6 Ausbaus Stand bzgl. der Bewilligung aus den Förderprogrammen

Bundesprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2017-2020

Bewilligungsstand: 131.610.134,39 € (Stand 30.10.2019)

Bewilligte Anträge: 1.279

Dies entspricht 99,9 % der zur Verfügung stehenden Mittel!

Noch offene Anträge: 253 – beantragte Förderung: 47.451.831,34 €
Verfahren:

1. Vor dem 08.01.2019 begonnene Maßnahmen:
Bewilligung aus Rückflüssen des Bundesprogramms
2. Nach dem 08.01.2019 begonnene Maßnahmen
Umschreibung auf das Landesprogramm 2025

Landesprogramm Kita-Investitionsprogramm NRW 2025

Bewilligungsstand: 18.143.738,36 € (Stand 30.10.2019)

Bewilligte Anträge: 109

Offene Anträge: 119 – beantragte Förderung: 32.416.179,37 €



Aktive Überprüfung der Zweckbindungsfristen

Forderung des LRH:

Prüfung der ordnungsgemäßen Belegung investiv geförderter Plätze während der Dauer der Zweckbindung durch die Landesjugendämter

Personal

Finanzierung des Personals für die Durchführung der Aufgabe durch das Land NRW

Kooperationsvertrag zwischen MKFFI und LVR über die Finanzierung der Personalkosten unterzeichnet im Oktober 2019:

Drei Stellen je Landesjugendamt davon jeweils 1 Stelle eingruppiert nach EG 10 (Ausschreibung in Kürze) und 2 Stellen eingruppiert nach EG 9c (Besetzungsverfahren läuft)



Aktive Überprüfung der Zweckbindungsfristen

Umsetzung der Aufgabe:

- Innerhalb von fünf Jahren sind die investiv geförderten Fälle aller Jugendämter auf die Einhaltung der Verpflichtungen aus der Zweckbindung zu prüfen
- Befragung von 20% der Jugendämter mittels Excellisten über die Belegung der Plätze pro Kalenderjahr
- 20% der Rückmeldungen sind von den Landesjugendämtern intensiv zu prüfen
- Vereinbartes Verfahren wird aktuell auf seine Umsetzbarkeit im Rahmen eines „Pretests“ mit drei ausgewählten Jugendämtern erprobt
- Regelmäßige Überprüfung ab Besetzung der neuen Stellen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Vorlage Nr. 14/3938

öffentlich

Datum: 05.02.2020
Dienststelle: OE 9
Bearbeitung: Herr Egyptien

Landesjugendhilfeausschuss	07.02.2020	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	13.02.2020	Kenntnis
Beirat für Inklusion und Menschenrechte	13.02.2020	Kenntnis
Krankenhausausschuss 3	28.02.2020	Kenntnis
Gesundheitsausschuss	06.03.2020	Kenntnis
Kulturausschuss	12.03.2020	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Sachstand des Projektes "Einsatz und Erprobung von Medikamenten an Kindern und Jugendlichen 1945-1975"

Kenntnisnahme:

Der Sachstandsbericht zum Projekt "Einsatz und Erprobung von Medikamenten an Kindern und Jugendlichen 1945-1975" (siehe unter anderem das Schreiben des LVR vom 10.01.2020 an das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen) wird zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

K a r a b a i c

Zusammenfassung:

Am 09.02.2017 hat der Landschaftsausschuss die Durchführung des Projektes „Einsatz und Erprobung von Medikamenten an Kindern und Jugendlichen in den Jahren 1945-1975“ beschlossen (Vorlage Nr. 14/1828).

Mit Schreiben vom 02.12.2019 bat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) um einen Sachstandsbericht zum Projekt. Dieser wurde seitens des LVR am 13.01.2020 übersandt (s. Anlage 1).

Am 05.02.2020 hat der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtages Nordrhein-Westfalen in seiner 71. Sitzung einen Bericht zur Erforschung des Medikamenteneinsatzes in Kinderheimen, Einrichtungen der Öffentlichen Erziehung und heilpädagogischen und psychiatrischen Anstalten behandelt.

Das o.g. Schreiben des LVR an das MAGS ist Teil der entsprechenden Ausschussvorlage, die den Fraktionsgeschäftsstellen im LVR mit E-Mail vom 03.02.2020 im Vorfeld der Landtagsbefassung zur Verfügung gestellt wurde.

Über den Verlauf der Befassung im Ausschuss wird berichtet.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3938:

1. Ausgangslage

Am 09.02.2017 hat der Landschaftsausschuss die Durchführung des Projektes „Einsatz und Erprobung von Medikamenten an Kindern und Jugendlichen in den Jahren 1945-1975“ beschlossen (Vorlage Nr. 14/1828).

2. Sachstandsbericht

Mit Schreiben vom 02.12.2019 (Eingang am 09.12.2019) bat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) den LVR um einen Sachstandsbericht zum Projekt.

Die Ergebnisse des Projektes liegen dem LVR seit Mitte Dezember des Jahres 2019 vor, bedürfen allerdings noch einer abschließenden Prüfung und Redaktion.

Ein Sachstandsbericht wurde dem MAGS mit Schreiben vom 10.01.2020 (Versand am 13.01.2020) übersandt (s. Anlage 1).

Am 05.02.2020 hat der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtages Nordrhein-Westfalen in seiner 71. Sitzung einen Bericht zur Erforschung des Medikamenteneinsatzes in Kinderheimen, Einrichtungen der Öffentlichen Erziehung und heilpädagogischen und psychiatrischen Anstalten behandelt.

Das o.g. Schreiben des LVR an das MAGS ist Teil der entsprechenden Ausschussvorlage, die den Fraktionsgeschäftsstellen im LVR mit E-Mail vom 03.02.2020 im Vorfeld der Landtagsbefassung zur Verfügung gestellt wurde.

Über den Verlauf der Befassung im Ausschuss wird berichtet.

4. Beschlussvorschlag

Der Sachstandsbericht zur Studie „Einsatz und Erprobung von Medikamenten an Kindern und Jugendlichen 1945-1975“ (s. unter anderem das Schreiben des LVR vom 10.01.2020 an das MAGS) wird zur Kenntnis genommen.

In Vertretung

K a r a b a i c

LVR · Dezernat 9 · 50663 Köln

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes NRW
Herrn Dr. Kasper
40190 Düsseldorf

Datum und Zeichen bitte stets angeben

10.01.2020 *ab am
13.01.20*

Herr Dr. Wolfgang Schaffer
Tel 02234 9854-343
Fax 0221 8284-2306
wolfgang.schaffer@lvr.de

Schreiben von Dr. Kasper an den LVR vom 2. Dezember 2019 (AZ G.0611)

Projekt des LVR „Einsatz und Erprobung von Medikamenten an Kindern und Jugendlichen 1945–1975“ (AZ 983-532/5-35)

Sehr geehrter Herr Dr. Kasper,

vielen Dank für das o.g. Schreiben. Gerne beantworte ich Ihre Frage, ob es Erkenntnisse darüber gibt, dass in den unter Trägerschaft des LVR stehenden Einrichtungen Arzneimittel in einem über die individuelle Heilbehandlung hinausgehenden Umfang zum Einsatz gekommen sind. Die Ergebnisse des Projektes liegen erst seit Mitte Dezember 2019 vor; eine erste qualifizierte Einschätzung ist daher zu der von Ihnen äußerst kurzfristigen Terminsetzung nicht möglich gewesen. Eine Publikation ist für 2020 geplant.

Das Projekt sollte die Praxis der Medikamentenvergabe und Medikamentenerprobung in kinder- und jugendpsychiatrischen Einrichtungen des LVR aus sozial- und kulturhistorischer Perspektive erforschen. Exemplarisch sollte dies zudem am Beispiel der 2.830 Patientenakten der 1962 gegründeten „Rheinischen Landesklinik für Jugendpsychiatrie Süchteln“ geschehen, die im Archiv des LVR gesichert werden konnten. Die Süchtelner Jugendpsychiatrie war den übrigen kinder- und jugendpsychiatrischen Einrichtungen im Rheinland weit voraus, da in der Viersener Klinik ein deutlicher



Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

Schwerpunkt auf klinische Heilpädagogik, Diagnostik und Therapie gelegt wurde. Auch die Bedeutung pflegerischer Aufgaben standen dabei im Blickfeld.

Schon Ende Juli 1953 wurden in der rheinischen Landesheilanstalt Düsseldorf-Grafenberg die ersten Patienten mit ‚Megaphen‘-Tabletten behandelt, jedoch anfangs derart hohe Dosierungen gegeben, dass die betroffenen Patienten zunächst künstlich ernährt und abgeführt werden mussten. Im Laufe des Rechnungsjahres 1953/54 wurde ‚Megaphen‘ auch in den übrigen rheinischen Landesheilanstalten eingeführt und so positiv aufgenommen, dass bereits nach kurzer Zeit regelmäßige Überschreitungen des Arzneimittelletats eintraten.

Seit Anfang 1954 wurden in mehreren rheinischen Anstalten klinische Studien mit ‚Serpasil‘ durchgeführt. Da die hohen Kosten eine Beschränkung der medikamentösen Therapie in den Anstalten notwendig machten, hatte die unentgeltliche Bereitstellung des Präparates durch den produzierenden Pharmakonzern zur Folge, dass die Anstaltspsychiater wegen der größeren Erfahrungen mit ‚Serpasil‘ die Verordnung von ‚Megaphen‘ zunächst in den Hintergrund treten ließen, obwohl im Zuge der Testungen von ‚Serpasil‘ durchaus erhebliche Nebenwirkungen und sogar Todesfälle registriert worden waren.

Die schnelle Verbreitung der Psychopharmaka in der klinischen Praxis leitete einen spürbaren Wandel des therapeutischen Milieus der psychiatrischen Anstalten ein, indem zunehmend auf entwürdigende Fixierungen und Sicherungen verzichtet wurde, sich aber auch bereits früh die Tendenz abzeichnete, den Mangel an Personal durch übermäßige Medikation auszugleichen.

Die Entdeckung der „neuroleptischen Schwelle“, dem Auftreten eines psychomotorischen Parkinsonsyndroms mit Antriebsminderung und Einschränkungen der Beweglichkeit als Voraussetzung für die antipsychotische Wirksamkeit der Neuroleptika, führte ebenfalls zur häufigen Anwendung überdosierter Medikamentengaben, die erst bei Auftreten zu heftiger Nebenwirkungen eventuell reduziert wurden. Da außerdem interindividuell große Unterschiede hinsichtlich der Dosierung auftreten konnten, um einen vergleichbaren Effekt zu erzielen, empfahl die Fachliteratur lange Zeit ausdrücklich die Anwendung von zunächst hohen Einstiegsdosen, obwohl dies oft für die Betroffenen mit unangenehmen Nebenwirkungen einherging. Insbesondere schwach wirksame Neuroleptika wurden nun auch als Beruhigungsmittel empfohlen, da diese das psychisch-energetische Niveau ohne Bewusstseinsstörungen und Beeinträchtigungen der Kritikfähigkeit reduzierten.

Mitursächlich für das Verdrängen der zahlreichen Nebenwirkungen der Neuroleptika waren die Forschungsergebnisse des Bonner Psychiaters Dr. Hans-Joachim Haase, der bereits kurz nach der Einführung von ‚Megaphen‘ und ‚Serpasil‘ beobachtet hatte, dass das Auftreten eines psychomotorischen Parkinsonsyndroms mit Einschränkungen der Beweglichkeit und Antriebsminderung zugleich eine notwendige Bedingung

für die antipsychotische Wirkung der Neuroleptika war. Die Entdeckung der „neuroleptischen Schwelle“ durch Dr. Haase führte in der klinischen Praxis aber keineswegs dazu, dass sich etwa durch vorsichtige, „einschleichende“ Höherdosierung an die für den einzelnen Patienten optimale Medikation herangetastet wurde, sondern im Gegenteil eine hohe Einstiegsdosis gewählt wurde, die erst bei Auftreten zu heftiger Nebenwirkungen eventuell reduziert wurde. Der Einsatz von Psychopharmaka in der Kinder- und Jugendpsychiatrie in Deutschland erfolgte noch bis Ende der 1960er Jahre überwiegend mit großer Zurückhaltung. Erst Ende der 1970er Jahre, infolge der Publikation erster psychopharmako-therapeutischer Lehrbücher für Kinder und Jugendliche, setzte sich eine zunehmende Akzeptanz der Behandlung auch minderjähriger Patienten mit psychotropen Medikamenten durch.

Bereits kurz nach der Entwicklung des ‚Haloperidol‘ 1959 wurde das Präparat in der Landesheilanstalt Düsseldorf-Grafenberg über mehrere Wochen, vorwiegend an schizophrenen Patienten, klinisch getestet und trotz besonders starker Nebenwirkungen als gegenüber den bis dahin bekannten Neuroleptika überlegen eingeschätzt.

In den jugendpsychiatrischen Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland ist bereits recht früh mit der Anwendung von Psychopharmaka begonnen worden, die in den 1960er Jahren sogar noch deutlich ausgeweitet wurde. Zurückgegriffen wurde vor allem auf schwach wirksame Neuroleptika, die zur Beruhigung von erregten und verhaltensauffälligen Kindern und Jugendlichen gegeben wurden. Für die Dosierung wurde sich an den Empfehlungen der Hersteller für eine Tagesdosis bei Erwachsenen orientiert, obwohl die Kinder und Jugendlichen eine wesentlich schwächere Konstitution gehabt haben dürften, und zudem eine entwicklungsbedingte, stärkere Gefährdung durch Spätschäden zu befürchten war. Wie auch in der Erwachsenenpsychiatrie wurden zunächst bis an die Grenze der Verträglichkeit gehende, vergleichsweise hohe Einstiegsdosen gegeben, die erst in der Folge leicht reduziert wurden.

Im Gegensatz zur allgemeinen Tendenz in der westdeutschen Kinder- und Jugendpsychiatrie ist in der Klinik in Süchteln für den untersuchten Zeitraum insbesondere in den 1960er Jahren ein veränderter Einsatz von Psychopharmaka festzustellen, der bereits in den 1970er Jahren rückläufig war und in der ersten Hälfte der 1980er Jahre schließlich ein deutliches Nachlassen der Medikation von Kindern und Jugendlichen erkennen lässt, wobei nun selbst als „aggressiv ablehnend“ wahrgenommene Patienten ausdrücklich keine Medikation erhalten sollten.

Da die zahlreichen in den 1950er Jahren auf den Markt gelangten Psychopharmaka überwiegend auf Zufallsentdeckung zurückgingen, erbrachte erst ihre Erprobung in der klinischen Praxis auch Erkenntnisse über Indikationsbreite, Wirkung, Dosierung und Nebenwirkungen. Dabei galt eine Erprobung noch nicht im Handel befindlicher Medikamente durch die Landeskrankenhäuser noch Mitte 1960 als bedenkenlos, war aber bereits Anfang Februar 1964 ausdrücklich durch die Gesundheitsabteilung des

LVR verboten worden, wobei jedoch einer kostenlosen Bereitstellung von Medikamenten durch die Pharmaunternehmen für eigene Versuche offenbar nichts entgegenstand.

In den 1960er Jahren veröffentlichten der Oberarzt der 1926 gegründeten „Rheinischen Landeslinik für Jugendpsychiatrie“ Bonn, Dr. Hermann Schmitz, und der Direktor der im Juli 1963 am Landeskrankenhaus Düsseldorf-Grafenberg, vorwiegend für die Begutachtung „erziehungsschwieriger und neurotischer“ Kinder und Jugendlichen vorgesehenen „jugendpsychiatrische Beobachtungsabteilung“, Dr. Heinz Krebs, Erfahrungsberichte über den Einsatz von Psychopharmaka in ihren Einrichtungen, die Einblicke in den Gebrauch und die erhoffte Wirkung der dort angewendeten Präparate geben.

Durch den mit viel beachteten Publikationen zur Wirkung und Dosierung von Neuroleptika hervorgetretenen Dr. Hans-Joachim Haase wurden 1962 organisatorische Vorschläge zur Intensivierung der psychopharmakologischen Forschungen an den Landeskrankenhäusern vorgelegt. Darin regte Haase wegen der nicht mehr überschaubaren Flut an Veröffentlichungen über die verschiedenen Psychopharmaka zunächst an, ein bis zwei Ärzte für Literaturstudien frei zu stellen, um die wesentlichen Ergebnisse zu neu auf den Markt gelangten Präparaten, unerwünschten Nebenwirkungen und Grundlagenforschung in einem Informationsdienst für die einzelnen Landeskrankenhäuser zugänglich zu machen. Daneben schlug er vor, die klinische Prüfung neuer psychotroper Medikamente, die noch nicht für den Handel freigegeben seien, nach einem gemeinsam mit einem Statistiker zu erarbeiteten Plan vorzunehmen, der sowohl bestimmte klinisch-somatische als auch psychische Prüfungen umfassen müsse.

Kurz darauf wurde auch durch den am Landeskrankenhaus Süchteln tätigen Psychiater Dr. Gerhard Hackstein ein Thesenpapier zu „Möglichkeiten der wissenschaftlichen Arzneimittelprüfung in den Rheinischen Landeskrankenhäusern“ vorgelegt, das offenbar ohne Kenntnis der Vorschläge von Dr. Haase verfasst worden war. Im Gegensatz zu den Vorschlägen von Dr. Haase, die vor allem auf die Schaffung struktureller und organisatorischer Voraussetzungen für die Forschung mit Psychopharmaka zielten, lag der Schwerpunkt in dem Papier von Dr. Hackstein deutlich auf methodischen und praktischen Fragen der Durchführung von Medikamenten-Testungen.

In der Diskussion wurde durch den Gesundheitsdezernenten des LVR, Dr. Hans-Werner Müller, ausdrücklich betont, dass Expertisen für Arzneimittelfirmen in den Landeskrankenhäusern und -kliniken verboten seien. Durch den Vorsitzenden des Ausschusses für Gesundheitswesen wurde aber darauf hingewiesen, dass die Arzneimittelfirmen durchaus auch ein Interesse daran hätten, zunächst kostenlos Medikamente für Versuche abzugeben. Wann genau und mit welcher Begründung das Verbot von Medikamenten-Testungen für Pharmaunternehmen in den Landeskrankenhäusern und -kliniken ergangen ist, bleibt unklar.

Noch Mitte 1960 hatte es in einer Direktorenkonferenz der Landeskrankenhäuser geheißen, dass gegen eine Erprobung noch nicht handelsüblicher Arzneimittel keine Bedenken bestünden – es müsse lediglich darauf geachtet werden, dass die Anstalten nicht für die Propaganda einzelner Arzneimittelfirmen eingespannt würden.

Durch den Leiter der „jugendpsychiatrischen Beobachtungsabteilung“ in Düsseldorf-Grafenberg, Dr. Heinz Krebs, wurden 1967 die von ihm gemachten Erfahrungen mit „Psychopharmako-therapeutischen Hilfen bei der Behandlung schwer erziehbarer und verhaltensgestörter Jugendlicher“ publiziert. Als entscheidend für die Wirkung von Neuroleptika erachtete Dr. Krebs, dass „hochgradige Erregungszustände bei mittlerer Dosierung ohne wesentliche Beeinflussung der Bewusstseinsfähigkeit entspannt“ werden könnten. Die optimale Dosis werde durch Steigerung der Medikamentengaben bis an die Grenze der Verträglichkeit und anschließende leichte Reduzierung erreicht. Es fällt auf, dass sowohl die von Dr. Schmitz als auch von Dr. Krebs beschriebene Zielsetzung der Medikation, insbesondere mit Neuroleptika, in erster Linie der „Sedierung“ von schwierigen oder verhaltensauffälligen Kindern und Jugendlichen dienen sollte. Eine gewisse Zurückhaltung ist lediglich bei stark potenten Neuroleptika wie etwa ‚Haloperidol‘ feststellbar, da das Medikament vor allem antipsychotisch wirkt und entsprechende Krankheitsbilder in der Kinder- und Jugendpsychiatrie nur sehr selten anzutreffen waren.

Medikamenten-Testungen in kinder- und jugendpsychiatrischen Abteilungen des Landschaftsverbandes Rheinland sind anhand von publizierten Forschungsergebnissen, die 1962 und 1972 veröffentlicht worden sind, zu Beginn der 1960er Jahre auf Kinderstationen in Grafenberg und Bedburg-Hau mit dem stark potenten Neuroleptikum ‚Haloperidol‘ und Anfang der 1970er Jahre in der „Rheinischen Landesklinik für Jugendpsychiatrie Süchteln“ mit dem schwach wirksamen Neuroleptikum ‚Dipiperon‘ vorgenommen worden.

Durch den Arzt Walter F. Haberlandt vom Rheinischen Landeskrankenhaus Düsseldorf-Grafenberg wurde im Laufe des Jahres 1962 eine Versuchsreihe mit dem stark potenten Neuroleptikum ‚Haloperidol‘, das in der Erwachsenenpsychiatrie vor allem zur Behandlung von Psychosen gegeben wurde, auf den Kinderstationen der Landeskrankenhäuser Grafenberg und Bedburg-Hau durchgeführt. Da die bis dahin publizierten Ergebnisse überwiegend eine positive Wirkung des ‚Haloperidol‘ auf agitiertes und aggressives Verhalten bei Kindern ebenso konstatierten wie eine im Vergleich zu Erwachsenen bessere Verträglichkeit hoher Neuroleptika-Dosen im Kindesalter, wurde das Medikament durch Haberlandt an 23 Patienten der Kinderstation in Grafenberg und weiteren zwölf Patienten einer Kinderabteilung des Rheinischen Landeskrankenhauses Bedburg-Hau getestet. Nach Angaben des Pharmaunternehmens Janssen, das sowohl das ‚Haloperidol‘, wie auch das ‚Dipiperon‘ auf den Markt gebracht hat, handelte es sich bei beiden Testreihen nicht um eine von der Herstellerfirma veranlasste klinische Prüfung, sondern um eine Medikamenten-Erprobung, die auf Initiative und in eigener Verantwortung durch Klinikärzte erfolgt war.

Der Anfang der 1970er Jahre in der „Rheinischen Landeslinik für Jugendpsychiatrie Süchteln“ durchgeführte Medikamententest mit ‚Dipiperon‘ an zwölf- bis vierzehn Jahre alten Kindern mit „erhöhte(r) Aggressivität oder Unverträglichkeit“ sollte ebenfalls die Anwendung eines Neuroleptikums „zur Beeinflussung kindlicher Verhaltensstörungen“ in der Jugendpsychiatrie erproben. Das in der Veröffentlichung des Dipiperon-Versuchs mitgeteilte Forschungsdesign wurde keineswegs so konsequent umgesetzt, wie in dem Aufsatz zur Versuchsreihe dargestellt: So wurde weder ein Verzicht auf die Gabe anderer Medikamente im Vorfeld und während des Versuches durchgehalten, noch entsprach die für die beiden Testphasen vorgesehene Zeitdauer tatsächlich durchweg den Angaben in der Publikation. Zumindest in der ersten Testphase wurde den Kindern größtenteils eine erheblich stärkere Dosis verabreicht als von der Herstellerfirma empfohlen. Erst in der zweiten Phase des Versuches erhielten die Probanden eine von der Herstellerfirma Janssen empfohlene Dosis, falls sie nicht als Teil der Kontrollgruppe ein Placebo erhielten. Inwieweit eine derartige, plötzliche Reduktion der Dosis sich nicht auch zugleich auf die Wirkung des Medikamentes auf die Versuchspersonen ausprägte, wurde in der Publikation der Ergebnisse nicht weiter problematisiert.

Sowohl der Haloperidol-Versuch in den Landeskrankenhäusern Düsseldorf-Grafenberg und Bedburg-Hau, wie auch der Dipiperon-Versuch in der „Rheinischen Landeslinik für Jugendpsychiatrie Süchteln“ waren als klinische Studien zur Wirksamkeit, dem Anwendungsbereich und der Dosisfindung nach bereits erfolgter Markteinführung der Präparate angelegt.

Da Arzneimittelprüfungen in der Bundesrepublik Deutschland lange Zeit weitgehend der Selbstkontrolle von Pharmaunternehmen und Medizinern*innen überlassen blieben und erst mit dem Arzneimittelgesetz von 1976 detaillierte Bestimmungen über die Durchführung von Arzneimittelstudien erlassen wurden, waren die beiden Versuche nach den seinerzeit geltenden juristischen Rahmenbedingungen wohl nicht zu beanstanden.

Die von Medizinern*innen im Allgemeinen als verbindlich akzeptierten medizinethischen Standards lassen beide Versuchsreihen auf kinder- und jugendpsychiatrischen Stationen in Kliniken des LVR jedoch durchaus als problematisch erscheinen, da das Verhältnis von Risiko und Nutzen der Versuche offenbar nicht sorgfältig gegeneinander abgewogen wurde und auch eine Vermeidung unnötiger körperlicher und geistiger Leiden für die Versuchspersonen nicht sichergestellt war.

Beide Versuche zielten darauf besonders erziehungsschwierige bzw. pflegeaufwändige Kinder medikamentös ruhig zu stellen, so dass sich die Frage stellt, ob die Versuche tatsächlich Erkenntnisse erbringen sollten, die für geistig behinderte und psychisch kranke Kinder von Nutzen waren oder nicht vielmehr für das mit ihnen überforderte Klinikpersonal. Ob und inwieweit ein informiertes Einverständnis der Probanden oder ihrer gesetzlichen Vertreter für die Versuche eingeholt wurde, muss offenbleiben, da

sich in den zugänglichen Quellen hierzu keinerlei Befunde haben feststellen lassen,
aber durchaus denkbar ist, dass diese an anderer Stelle dokumentiert wurden.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Karabaic', written in a cursive style.

Milena Karabaic
LVR-Dezernentin für Kultur und Landschaftliche Kulturpflege

Vorlage Nr. 14/3736

öffentlich

Datum: 11.11.2019
Dienststelle: Fachbereich 84
Bearbeitung: Herr Mertens

Gesundheitsausschuss	22.11.2019	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	28.11.2019	Kenntnis
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.12.2019	Beschluss
Landesjugendhilfeausschuss	07.02.2020	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen stärken durch integrierte Behandlung und Rehabilitation durch Kinder- und Jugendpsychiatrie in den Regionen

Beschlussvorschlag:

1. Der Bericht zur Umsetzung des Haushaltsbeschlusses 14/225 „Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen stärken durch integrierte Behandlung und Rehabilitation durch Kinder und Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe in den Regionen“ wird zur Kenntnis genommen.
2. Zur Umsetzung des Haushaltsbeschlusses 14/225 „Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen stärken durch integrierte Behandlung und Rehabilitation durch Kinder und Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe in den Regionen; Haushalt 2019“ werden fünf Modellregionen gemäß Vorlage 14/3736 gefördert. Dazu werden in den folgenden vier Haushaltsjahren Haushaltsmittel im Umfang von 1.499.950,- €. bereitgestellt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: € Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Viele Menschen kümmern sich um Kinder und Jugendliche mit seelischen Problemen. Zum Beispiel Ärzte und Therapeuten. Oder Erzieher und Betreuer.



Diese Menschen arbeiten jedoch nicht immer gut zusammen. Manchmal wissen sie zu wenig über den anderen.

Das ist dem LVR wichtig:

Die Zusammenarbeit vor Ort soll besser werden.

Damit Kinder und Jugendliche mit seelischen Problemen besser abgestimmte Hilfen bekommen.



Daher gibt der LVR nun 5 Städten und Kreisen im Rheinland Geld für Projekte.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen: 0221-809-2202.



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de

Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Zur Weiterentwicklung der Vernetzung zwischen Kinder- und Jugendpsychiatrie, Jugendhilfe und anderen relevanten Akteuren hat die Landschaftsversammlung Rheinland in der Sitzung am 08.10.2018 einstimmig den Antrag 14/225/1 SPD, CDU beschlossen.

Mit Vorlage 14/3112 hat die Verwaltung einen ersten Zwischenbericht zur Umsetzung des Haushaltsantrages vorgelegt. Der Betriebsausschuss LVR-Jugendhilfe Rheinland am 29.01.2019, der Landesjugendhilfeausschuss am 31.01.2019, der Gesundheitsausschuss am 08.02.2019 und der Ausschuss für Inklusion am 14.03.2019 haben den Zwischenbericht gemäß Vorlage zur Kenntnis genommen. Im Gesundheitsausschuss wurde die Verwaltung verpflichtet, im November 2019 einen Sachstandsbericht vorzulegen.

Mit dieser Vorlage berichtet die Verwaltung über das durchgeführte Interessenbekundungsverfahren zur Förderung eines Kooperationsverbundes seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in einer Region und schlägt die Förderung in insgesamt fünf Modellregionen vor.

Die fünf vorgeschlagenen Projektträger:

- Stadt Düren
- Stadt Düsseldorf
- Stadt Essen
- Kreis Euskirchen
- Rhein-Erft-Kreis

erfüllen die formalen und inhaltlichen Anforderungen gemäß den Bedingungen, die mit dem von der Verwaltung durchgeführten Interessenbekundungsverfahren vorgegeben wurden. Das Interessenbekundungsverfahren wurde mit Anschreiben an die Mitgliedskörperschaften vom 08.02.2019 eröffnet. Es wurde eine Bewerbungsfrist bis zum 30.04.2019 eingeräumt. Zum 30.04.2019 lagen sieben Interessenbekundungen vor. Die geforderten Kurzkonzepte wurden zum Teil nachgereicht.

Auf Basis der Nachgespräche, der danach eingereichten veränderten Konzepte oder ergänzenden Stellungnahmen schlägt die Verwaltung o.g. fünf Bewerber*innen für die Modellförderung vor. Alle fünf Bewerbungen wurden von der Verwaltung als förderfähig eingestuft. Von den ursprünglich sieben Bewerber*innen hat eine ihre Bewerbung zurückgezogen und eine weitere erklärt, dass sie die Finanzierung und Nachhaltigkeit nicht zusagen kann.

In internen Zwischenberatungen der Verwaltung sollte zunächst der Vorschlag der Förderung von vier Modellregionen (zwei Kreisen und zwei Städten/Gemeinden) geprüft werden. Ziel ist es, mit der Förderung von mehr als einer Modellregion Ergebnisse zu erzielen, die regionale Unterschiede berücksichtigen, um so eine breitere Basis zur Herausbildung von Standards zu schaffen und ein erweitertes Potenzial für den Transfer in andere Regionen zur Verfügung zu stellen. Auf Grund der Gleichwertigkeit der vorliegenden Bewerbungen hat die Verwaltung auf den Ausschluss einer einzelnen Bewerbung verzichtet. Für die Förderung von fünf Modellregionen ist insgesamt ein Betrag von 1.499.950,- € über den Veränderungsnachweis in den Haushalten des LVR einzustellen.

Zur Qualitätssicherung wird sich die Verwaltung in die Steuerung der örtlichen Projekte einbringen. Zusätzlich sind übergreifende Veranstaltungen und Workshops, die von der Verwaltung initiiert oder durchgeführt werden, geplant.

Als Grundlage für die Modellförderung wurden Förderrichtlinien verfasst. Diese sind dieser Vorlage beigefügt.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3736:

Inhalt

1	Auftrag	4
2	Konzeption der Modellförderung.....	5
3	Interessebekundungsverfahren.....	7
4	Vorschlag für die Vergabe der Modellförderung	8
4.1	Beurteilungskriterien	8
4.2	Die einzelnen Bewerbungen.....	11
4.2.1	Stadt Düren.....	11
4.2.2	Stadt Düsseldorf	12
4.2.3	Stadt Essen	13
4.2.4	Kreis Euskirchen	14
5	Begleitung	16
6	Förderrichtlinien	16
7	Ausblick.....	16

1 Auftrag

Zur Weiterentwicklung der Vernetzung zwischen Kinder- und Jugendpsychiatrie, Jugendhilfe und anderen relevanten Akteuren, hat die Landschaftsversammlung Rheinland in der Sitzung am 08.10.2018 einstimmig den Antrag 14/225/1 der SPD- und CDU-Fraktion beschlossen.

Die Verwaltung wird damit beauftragt:

- I.
 - In einer Modellregion im Rheinland ein Konzept für einen kinder- und jugendpsychiatrischen Verbund in Anlehnung an den Gemeindepsychiatrischen Verbund zu erarbeiten und zu initiieren.
 - Bei der Konzepterstellung sollen die Ergebnisse und Maßnahmen des Projektes „Teilhabe ermöglichen – Kommunale Netzwerke gegen Kinderarmut“ sowie die sich daraus abgeleiteten Landesinitiativen „Starke Seelen“ und „kein Kind zurücklassen“, die die nachhaltige Verbesserung des Ineinandergreifens von kommunalen bzw. regionalen Präventions- und Hilfestrukturen zum Ziel hatten, Beachtung finden.
 - Die für eine Umsetzung des regionalen Entwicklungskonzeptes erforderlichen Ressourcen z.B. in Form eines Vernetzungs- bzw. Case Managements sind zu benennen, und – soweit in den Budgets der beteiligten Leistungserbringer im Kinder- und Jugendpsychiatrischen Verbund nicht enthalten - durch den Haushalt des LVR zur Verfügung zu stellen. Eine entsprechende Beteiligung durch das Land sowie die beteiligten Gebietskörperschaften in der Modellregion wird erwartet.

II.

- Darüber hinaus soll die Verwaltung prüfen, ob der LVR selbst in einer weiteren Region zum Beispiel durch vernetzte Angebote zwischen der LVR-Klinik und der LVR-Jugendhilfe Rheinland in Richtung auf einen kinder- und jugendpsychiatrischen Verbund tätig werden kann. Hierdurch könnten auch weitere Angebote für sog. Systemsprenger geschaffen werden.

In der Begründung zum HH-Antrag wird auf die Vorbildfunktion des kinder- und jugendpsychiatrischen Verbundes des Kreises Mettmann hingewiesen.

Die Verwaltung hat mit Vorlage 14/3112 (Seelische Gesundheit von Kindern) einen ersten Zwischenbericht zur Umsetzung des Haushaltsantrages vorgelegt. Der Betriebsausschuss LVR-Jugendhilfe Rheinland am 29.01.2019, der Landesjugendhilfeausschuss am 31.01.2019, der Gesundheitsausschuss am 08.02.2019 und der Ausschuss für Inklusion am 14.03.2019 haben den Zwischenbericht gemäß Vorlage zur Kenntnis genommen. Im Gesundheitsausschuss wurde die Verwaltung verpflichtet, im November 2019 einen Sachstandsbericht vorzulegen.

Mit dieser Vorlage berichtet die Verwaltung über das durchgeführte Interessenbekundungsverfahren zur Förderung eines Kooperationsverbundes seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in einer Region und schlägt die Förderung in insgesamt fünf Modellregionen vor. Von den Bewerbungen für eine Modellregion wird das Thema „Systemsprenger“ aufgegriffen und entsprechende Handlungsansätze dargestellt. Sowohl die Jugendhilfe Rheinland als auch die Abteilungen für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie der LVR-Kliniken können sich an den Standorten, wo sie vertreten sind, in den Kooperationsverbund einbringen und sollten wichtige Partner für die Entwicklung einer guten Zusammenarbeit sein.

2 Konzeption der Modellförderung

Mit dem Landespsychiatrieplan aus dem Jahre 2017 fokussiert das zuständige Ministerium (alt: MGEPA, neu: MAGS – des Landes NRW) auf den zentralen Gedanken in der Versorgung von Kindern und Jugendlichen, dass Aufwachsen, Erziehung, Bildung und Gesundheit nur in Zusammenarbeit verschiedener Beteiligter möglich ist.

Dies gilt auch für jene Kinder und Jugendlichen, die wegen ihrer psychischen Störung bzw. Erkrankung kinder- und jugendpsychiatrische und/oder psychotherapeutische Hilfen benötigen. Eine abgestimmte Behandlungs-, Rehabilitations- bzw. Hilfeplanung unter Einbeziehung von Kindern bzw. Jugendlichen und ihrer Eltern sei notwendig.

„Kinder- und jugendpsychiatrische Verbünde wie im Kreis Mettmann sollten in Anlehnung an den Gemeindepsychiatrischen Verbund in weiteren Regionen aufgebaut werden“ (MGEPA 2017, Landespsychiatrieplan NRW, S. 41).

Der Landschaftsverband Rheinland fördert mit seiner Modellförderung Kooperationsverbünde „Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen“ in Modellregionen. Ziel ist eine abgestimmte Behandlungs-, Rehabilitations- bzw. Hilfeplanung unter Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen und ihrer Eltern sowie das Vorhalten entsprechender Leistungen. Diese Angebote sollten in den Regionen durch präventive Angebote ergänzt wer-

den. Dabei sollen die Ergebnisse und Maßnahmen des LVR-geförderten Projektes „Teilhabe ermöglichen – Kommunale Netzwerke gegen Kinderarmut“, aus den Landesförderungen „Starke Seelen“ und „kein Kind zurücklassen“ einbezogen werden.

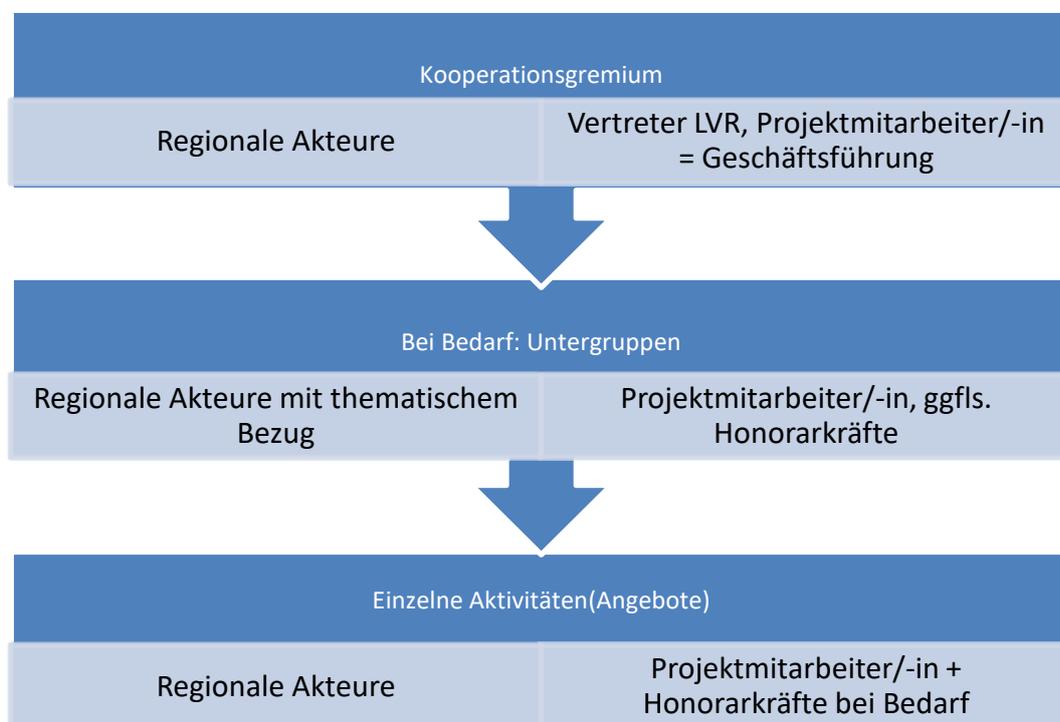
Wie bereits mit Vorlage 14/3112 dargestellt, geht die Verwaltung davon aus, dass die Etablierung eines Kooperationsverbundes aufgrund der Komplexität in der inhaltlichen Dimension als auch in Bezug auf die Anzahl möglicher Akteure nur im Rahmen eines Projektes darstellbar ist.

Dem HH-Antrag 14/225/1 folgend, sollen die Erfahrungen des Kreises Mettmann mit dem Kooperationsverbund „Seelische Gesundheit für Kinder und Jugendliche im Kreis Mettmann“, die Einbeziehung von Ergebnissen aus dem Projekt „Teilhabe ermöglichen – Kommunale Netzwerke gegen Kinderarmut“ und die Einbeziehung weiterer relevanter Akteure und Ergebnisse in die Projektgestaltung einfließen.

Die regionale Versorgungsstruktur für Kinder und Jugendliche, insbesondere in thematisch relevanten Bereichen, ist im Rahmen der Projektstruktur zu berücksichtigen. Alle eingegangenen Interessenbekundungen haben ihre Projektkonzeption vor dem Hintergrund der jeweiligen regionalen Besonderheiten vorgeschlagen. Insofern wurden so auch Unterschiede, z.B. zwischen Flächenkreisen und Städten deutlich.

Im Rahmen der Bekanntgabe der Möglichkeit zur Interessenbekundung für die Modellförderung wurde folgende Projektstruktur- gemäß Vorlage 14/3112 - vorgegeben:

Schaubild 1: Projektstruktur



Zur Finanzierung der Modellförderung wurde gemäß Vorlage 14/3112 das Finanzierungskonzept vorgegeben, welches nach der zwischenzeitlich von der Verwaltung erstellten Förderrichtlinie (**Anlage**) je Modellregion, folgende Förderbeträge ausweist:

Tabelle 1: Finanzierung/Förderzeitraum

Förderzeitraum	Förderhöhe (12 Monate) Fachkräfte (1 VK)	Honorarkräfte	Förder-summe insgesamt über 48 Monate	Berechnungs-basis in % auf jährlich	Beteiligung der Kommunen in %
Bis 12 Monate	80.000	20.000	100.000	100	0
Bis 24 Monate	80.000	20.000	100.000	100	0
25. bis 36. Monat	53.328	13.332	66.660	66,66	33,33
37. bis 48. Monat	26.664	6.666	33.330	33,33	66,66
Gesamt	239.992	59.998	299.990		

Bezüglich der Förderung von Honorarkräften wurde mit der genannten Förderrichtlinie ergänzend festgelegt, dass diese auf Grundlage eines Beschlusses des Kooperationsgremiums und auf gesonderten Antrag an den Landschaftsverband Rheinland erfolgt.

3 Interessenbekundungsverfahren

Mit Schreiben v. 08.02.2019 wurden die Mitgliedskörperschaften über den Beschluss der Landschaftsversammlung und die Möglichkeit zur Einreichung einer Interessenbekundung mit einem aussagefähigen Kurzkonzept informiert.

Bis zum 30.04.2019 gingen sieben Interessenbekundungen ein, wobei in zwei Fällen gebeten wurde, dass Kurzkonzept nachreichen zu dürfen. Im Einzelnen wurden von den Städten Düren, Düsseldorf, Mönchengladbach, Remscheid und den Kreisen Euskirchen und Rhein-Erft sowie dem LVR-Klinikum Essen in Zusammenarbeit mit der Stadt Essen Interessenbekundungen mitgeteilt.

Eine Auswahl - auf Basis der Entscheidung einer verwaltungsinternen Jury - wies die Stadt Düsseldorf und den Rhein-Erft-Kreis als beste Bewerber aus. Auch bei diesen beiden Bewerbungen bestand jedoch Nachbesserungspotenzial hinsichtlich inhaltlicher und formaler Aspekte.

Im Zuge der internen Erörterung des Ergebnisses hat sich die Verwaltung entschieden, allen sieben Bewerbern Nachgespräche und die Möglichkeit der Nachbesserung anzubieten. Darüber hinaus hat sich die Verwaltung in der Zwischenberatung entschieden, der politischen Vertretung wegen der erheblichen regionalen Unterschiede und der grundsätzlich anderen Struktur von Kreisen und Städten/Gemeinden vorzuschlagen, mehrere Modellregionen zu fördern. Insgesamt schien zunächst die Förderung von zwei Kreisen und zwei Städten als geeignet – auch um die Ergebnisse der Modellförderungen vergleichen und Verallgemeinerungen (Standards) ableiten zu können.

Die angedachten Gespräche wurden im Zeitraum Juli/August 2019 mit fünf Bewerbern durchgeführt. Auf Basis der Gesprächsinhalte haben alle fünf Bewerber ihre Kurzkonzepte ergänzt und förderfähige Bewerbungen abgegeben.

Die Stadt Remscheid hatte zwischenzeitlich ihre Interessebekundung zurückgezogen. Mit Schreiben v. 24.07.2019 teilte die Stadt Mönchengladbach mit, dass sie unter den derzeitigen Rahmenbedingungen der Haushaltssicherung den künftig zu erbringenden Eigenanteil der Stadt noch nicht darstellen könne und die Nachhaltigkeit erst im Verlauf des Projektes geklärt werden kann. Da sie mithin die Förderkriterien hinsichtlich Laufzeit, Finanzierung und Nachhaltigkeit nicht bzw. noch nicht erfüllen konnte, wurde die Stadt Mönchengladbach für die Modellförderung – auch im Vergleich zu den anderen Bewerbungen – nicht berücksichtigt.

4 Vorschlag für die Vergabe der Modellförderung

Im Ergebnis des Interessenbekundungsverfahrens liegen nunmehr fünf in etwa gleichwertige Bewerbungen vor. Die formalen Kriterien der Finanzierung, Laufzeit und der Durchführung der Modellförderung in einer Projektstruktur, werden von allen Bewerbern erfüllt bzw. ist die Erfüllung bei Verfassung dieses Berichtes in Aussicht gestellt (Zustimmung der örtlichen politischen Gremien). Es wird davon ausgegangen, dass vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides die Bedingungen erfüllt sind bzw. die Förderung mit entsprechenden Auflagen versehen wird.

Auch der Erfüllungsgrad weiterer inhaltlicher Kriterien, die in Umsetzung des HH-Beschlusses von der Verwaltung erarbeitet wurden, ist sehr hoch. Im Einzelnen kann dies den nachstehenden Beschreibungen und der Tabelle 2 entnommen werden.

Für die Förderung von fünf Modellregionen ist insgesamt ein Betrag von 1.499.950,- € in den Haushalten des LVR einzustellen.

Die Verwaltung schlägt deshalb die Förderung von insgesamt fünf Modellregionen vor:

- Stadt Düren
- Stadt Düsseldorf
- Stadt Essen
- Kreis Euskirchen
- Rhein-Erft-Kreis

4.1 Beurteilungskriterien

Die Kriterien, die im Einzelnen zur Beurteilung der eingegangenen Bewerbungen in Operationalisierung des HH-Beschlusses herangezogen wurden, stellen sich wie folgt dar:

- Formale Kriterien:

- Der vorgesehene Projektzeitraum von vier Jahren wird eingehalten.
- Die Finanzierung gemäß Ausschreibung wird zugesagt bzw. in Aussicht gestellt.
- Eine belastbare Aussage zur Nachhaltigkeit/Sicherung der Ergebnisse der Modellförderung über den Förderzeitraum hinaus liegt vor.
- Die Umsetzung der Modellförderung erfolgt in einer Projektstruktur gemäß Ausschreibung.

- Inhaltlichen Kriterien:

- Ziel der Modellförderung sollte der Abschluss von schriftlichen Kooperationsvereinbarungen sein.
- Vorhandene Angebote und Strukturen sollten bei der Gestaltung des Projektes berücksichtigt werden.
- Mit der Modellförderung sollten konkrete Angebote für Betroffene, bedarfsgerecht über die vorhandene Angebotsstruktur hinaus etabliert werden.
- Mit der Modellförderung sollte auch eine Fokussierung auf die Verbesserung der Situation von sog. „Systemsprenger“ in der jeweiligen Region einhergehen.

Kriterium Evaluation:

- Eine Evaluation der Modellförderung im Rahmen des jeweiligen regionalen Projektes sollte erfolgen.

Tabelle 2: Übersicht über Beurteilungskriterien nach Bewerbern

Kriterium/Bewerber*in	Stadt Düren	Stadt Düsseldorf	Stadt Essen	Kreis Euskirchen	Rhein-Erft-Kreis
Projektzeitraum gem. Ausschreibung	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt
Finanzierung gem. Ausschreibung	erfüllt	erfüllt	erfüllt (zum Haushalt angemeldet)	s.o.	erfüllt (liegt zuständigen Stellen zur Entscheidung vor)
Belastbare Aussage zur Nachhaltigkeit	erfüllt	erfüllt	erfüllt	s.o.	erfüllt
Projektstruktur	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt
Schriftliche Kooperationsvereinbarungen	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt
Berücksichtigung vorhandener Strukturen	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt
Konkrete Angebote	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt
Aussagen zum Umgang m. sog. Systemsprengern	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt
Evaluation	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt

4.2 Die einzelnen Bewerbungen

Mit den Städten Essen und Düsseldorf haben zwei kreisfreie, große Städte und mit der Stadt Düren eine kreisangehörige, kleinere Stadt ihre Bewerbung eingereicht. Mit dem Kreis Euskirchen und dem Rhein-Erft-Kreis haben zwei Kreise mit unterschiedlicher Versorgungsstruktur in der Jugendhilfe (Kreis Euskirchen: ein Kreisjugendamt, Rhein-Erft-Kreis: kein Kreisjugendamt, Jugendämter bei den Gemeinden) ihr Interesse bekundet. Insgesamt werden mit den vorliegenden Bewerbungen potentielle Unterschiede gut erfasst und dürften hinsichtlich Vergleichbarkeit der Ergebnisse und Nutzung der Projektergebnisse in anderen Regionen genügend Erkenntnisse aufzeigen.

Bei vier Bewerbungen ist die federführende Stelle das Gesundheitsamt. Lediglich für die Stadt Düren erfolgte die Antragstellung durch das örtliche Jugendamt.

Es wird offensichtlich in den Mitgliedskörperschaften eine besondere Verantwortung der örtlichen Gesundheitshilfe für die in Rede stehenden Themen und Etablierung von Kooperationsverbänden bei den Gesundheitsämtern gesehen. Damit verbunden sind auch Maßnahmen zum Aufbau von Kapazitäten und Kompetenzen der Sozialpsychiatrischen Dienste (SpDi) für die Versorgung von psychisch gestörten Kindern und Jugendlichen. Die Sicherung der Nachhaltigkeit soll u.a. durch Übernahme der Projektergebnisse in die künftige Regelversorgung durch die SpDi erfolgen.

4.2.1 Stadt Düren

Zum 25.04.2019 hat die Stadt Düren, federführend das Jugendamt, ihr Interesse an der Modellförderung bekundet. Das geforderte Kurzkonzept wurde zum 12.06.2019 nachgereicht.

Diese erste Bewerbung war stark auf Hilfen für Kinder psychisch und/oder suchterkrankter Eltern ausgerichtet und wies auch noch Mängel in formaler Hinsicht auf. Trotzdem konnten die vorgestellten Inhalte bereits überzeugen.

In einem Nachgespräch wurde die vorliegende Bewerbung erörtert und im Ergebnis Nachbesserung durch die Bewerberin zugesagt. Ein überarbeitetes Kurzkonzept wurde Ende August vorgelegt.

Darin finden sich nunmehr auch Aussagen zu allen geforderten Kriterien. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Evaluation scheinen dabei ausbaufähig – eine externe Evaluation ist nicht vorgesehen.

Bezüglich der Finanzierung wird auf die Förderrichtlinien verwiesen (der Entwurf war zur Verfügung gestellt worden). Zur Nachhaltigkeit wird erklärt, dass für die Fortsetzung der Projektarbeit notwendige personellen Ressourcen bereitgestellt werden.

Inhaltlich wurde das Konzept im Vergleich zur ersten Fassung deutlich erweitert und entspricht damit den Erfordernissen.

Inhaltlich und strukturell will die Stadt Düren bei der Ausgestaltung des Projektes im Rahmen der Modellförderung an einen „Leitfaden für die Zusammenarbeit bei der Betreuung von psychisch-/suchterkrankten und/oder traumabelasteten Erwachsenen und ihren Kindern in Stadt und Kreis Düren“ anknüpfen.

Zum Beispiel sollen die darin geregelten systemübergreifenden Fallkonferenzen künftig auch für sog. Systemsprenger genutzt werden und die geförderte Stelle u.a. die notwendigen Vorarbeiten bzw. Begleitung dazu leisten.

Als weitere Inhalte neben dem Aufbau und Strukturierung eines Kooperationsverbundes werden u.a. die Weiterentwicklung und der Ausbau von verschiedenen Angeboten genannt (unvollständige Aufzählung):

- Trampolin Plus – Dürener Modell
- Präventive Angebote unter Einbezug der Ergebnisse aus dem Projekt „Teilhabe ermöglichen – Kommunale Netzwerke gegen Kinderarmut“
- Fortbildungsveranstaltungen für die Netzwerkbeteiligten
- Systemübergreifende Fallkonferenzen
- Kunstprojekte und Kreativangebote für seelisch belastete Kinder und Jugendliche

Insgesamt liegt eine förderfähige Bewerbung vor.

4.2.2 Stadt Düsseldorf

Das Gesundheitsamt der Stadt Düsseldorf reichte am 26.04.2019 seine Interessenbekundung mit beigefügtem Konzept „Psychische Gesundheit bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen stärken – Schaffung eines sektorübergreifenden Kooperationsverbundes, mit niedrighschwelligem präventiven und gesundheitsfördernden Angeboten für psychisch belastete und kranke Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie der Ausbau von Schulungen und Fortbildungen für Fachkräfte“ ein.

Das Konzept beruht auf einer differenzierten Analyse der Ist-Situation und enthält eine umfangreiche Beschreibung des geplanten Projektes.

Das Projekt beinhaltet sowohl die Umgestaltung von Strukturen (Erweiterung der vorhandenen Hilfestrukturen um einen Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst), Etablierung von verbindlichen Kooperationsstrukturen, Schulungen und Fortbildungen für Multiplikatoren in einzelnen Settings als auch Aktivitäten im Setting (z.B. präventive Schulprojekte, Implementierung von MindMatters).

Es werden zur Umsetzung fünf konkrete Projektinhalte genannt:

- Schaffung eines niederschweligen aufsuchenden und beratenden Angebotes im Rahmen des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes
- Schaffung eines digitalen Informations- und Beratungsangebotes
- Psychoedukation in Schulen unter Nutzung der MindMatters-Materialien
- Weiterer Ausbau der Vernetzung, Schaffung verlässlicher Strukturen
- Schulung und Fortbildungen für Multiplikatoren in den Settings.

Es ist geplant, sowohl die beratende als auch die aufsuchende Hilfe nach Projektende fortzuführen. Es soll ein Übergang in die Regelfinanzierung nach Projektende erfolgen. Ein Finanzierungskonzept über die Laufzeit von vier Jahren mit Beteiligung der Kommune ist im Konzept dargelegt.

In einem nachgehenden Gespräch wurde der Antrag mit der Bewerberin erörtert. Im Ergebnis wurde am 13.08.2019 ein Nachtrag zum Förderantrag eingereicht. In diesem Antrag wird ergänzend zu den Themen Nachhaltigkeit, Projektstruktur und Systemsprenger Stellung genommen.

Mit der formulierten Nachbesserung wurden auch die Themen Nachhaltigkeit, Versorgung von Systemsprengern und Projektstruktur in ausreichendem Maße dargestellt und hinsichtlich erwartbarer Anforderungen erfüllt.

Insgesamt liegt eine förderfähige Bewerbung vor.

4.2.3 Stadt Essen

Zum 29.04.2019 erklärt das LVR-Klinikum Essen das Interesse an der Modellförderung und legt gleichzeitig ein Kurzkonzept vor, dass von verschiedenen Vertretern der Stadt Essen mitunterzeichnet wurde.

Auf der Basis einer Analyse der vorhandenen Versorgungsstrukturen werden mit diesem Konzept Versorgungslücken identifiziert. So wird eine Gruppe häufig jüngerer Kinder (0 – 6 Jahre alt) beschrieben,

- die „durch multiple und gravierende psychosoziale Belastungsfaktoren einem hohen Risiko der Entwicklung psychischer Erkrankungen und einer massiv reduzierten Teilhabe ausgesetzt sind, woraus sich die Notwendigkeit eines frühen und koordinierten Eingreifens mehrerer Hilfesysteme ergibt,“

und weitere Kinder und Jugendlichen benannt,

- die „bereits eine erhebliche psychosoziale Fehlentwicklung und/oder schwere psychische Erkrankungen aufweisen und bei denen eines oder mehrere Hilfesysteme daran scheitern, dieser Entwicklung effektiv entgegenzuwirken.“

Es soll eine Projektstelle, zugeordnet dem Kinder- und Jugendmedizinischen Dienst des Gesundheitsamtes, eingerichtet werden, die sowohl fallbezogen als auch institutionsbezogen die Arbeit der zu beteiligenden Fachkräfte entwickeln und koordinieren soll.

Dieses zunächst vorgelegte Konzept erfüllte die formalen Kriterien hinsichtlich Laufzeit und Finanzierung des Projektes und der angestrebten Nachhaltigkeit nicht.

Im Ergebnis des Nachgespräches darüber, übernimmt die Stadt Essen die Antragstellung und reicht ein überarbeitetes Konzept mit Mitunterzeichnung durch Prof. Hebebrand für das LVR-Klinikum Essen, ein.

Die formalen Voraussetzungen für die Förderung werden mit dem neuerlich eingereichten Konzept dahingehend erfüllt, als dass die Laufzeit des Projektes von vier Jahren bestätigt

und die Nachhaltigkeit vorgesehen wird. Auch die Finanzierung der Eigenbeteiligung wird im Haushalt angemeldet.

Das vorgesehene Projekt widmet sich im besonderen zwei Zielgruppen und soll damit das bestehende Essener Netz sinnvoll ergänzen. Hier ist die Fokussierung auf sog. Systemsprenger positiv herauszuheben. Mit einem Beratungs- und Versorgungsansatz sollen neue unterstützende Wege gegangen werden, die gleichzeitig durch eine wissenschaftliche Evaluation begleitet werden sollen. Insofern sind verwertbare Ergebnisse zu erwarten, die dann auch im Sinne eines möglichen Transfers für andere Regionen zur Verfügung stehen. Damit ist in besonderer Weise die Funktion einer Modellregion gegeben.

Im Ergebnis liegt eine förderfähige Bewerbung vor.

4.2.4 Kreis Euskirchen

Mit Schreiben v. 30.04.2019 bekundet der Kreis Euskirchen (Abteilung Gesundheit) sein Interesse an der ausgeschriebenen Modellförderung.

Im Rahmen der Förderung der seelischen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen soll insbesondere für Kinder und Jugendliche, die keinen Zugang zum Regelsystem finden, ein niederschwelliges Beratungsangebot etabliert werden. Eine Anbindung an den Sozialpsychiatrischen Dienst ist vorgesehen. Die Einrichtung einer örtlichen Fallkonferenz für Kinder und Jugendliche mit besonderem Hilfebedarf soll eine zentrale Aufgabe der Netzwerkarbeit in der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Beratungsstelle darstellen.

In einem Nachgespräch Ende Juli wurden die Möglichkeiten einer Nachbesserung der vorgelegten Bewerbung erörtert. Mit Schreiben v. 06.08.2019 ergänzt und konkretisiert die Kreisverwaltung Euskirchen die bisherige Bewerbung.

Mit der Ergänzung wird auf die geplante Kooperations- und Vernetzungsstruktur hingewiesen. Das Projekt inkl. steuerndem Kooperationsgremium soll in die bestehende Struktur der PSAG integriert werden.

Besondere Hilfebedarfe für sog. Systemsprenger wurden identifiziert und sollen im Rahmen der Projektarbeit eingelöst werden.

Insgesamt plant der Kreis Euskirchen eine Verbundstruktur, die einerseits niedrigschwellige Hilfsangebote in Form einer Kinder- und Jugendpsychiatrischen Beratungsstelle bereithält, andererseits die Kooperation bereits vorhandener und neu zu schaffender Strukturen besser vernetzt.

Geplant ist die Einstellung einer Kinder- und Jugendpsychiatrischen bzw. Kinder- und Jugendpsychotherapeutischen Fachkraft mit enger Anbindung an den Sozialpsychiatrischen Dienst.

Das Projekt inklusive des Nachhaltigkeitskonzeptes wurde am 10.09.2019 im Sozial- und Gesundheitsausschuss des Kreises Euskirchen vorgestellt. Es wurde mit hoher Akzeptanz zur Kenntnis genommen. Der formale Antrag soll am 07.11.2019 verabschiedet und eingereicht werden.

Im Ergebnis liegt eine förderfähige Bewerbung des Kreises Euskirchen vor.

4.2.5 Rhein-Erft-Kreis

Das federführende Gesundheitsamt des Rhein-Erft-Kreises nennt im vorgelegten Kurzkonzept als Hauptziel die „Förderung eines Kooperationsverbundes „seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen“.

Das Konzept enthält eine Darstellung der vorhandenen Versorgungsstrukturen und schlägt für die Umsetzung eine Projektstruktur (u.a. Einstellung einer hauptamtlichen Fachkraft) vor, die im Wesentlichen der Ausschreibung entspricht.

Als zu bearbeitende Themenschwerpunkte werden genannt:

- Bindungsförderung, Früherkennung, familienentlastende Hilfestellungen und bindungsfördernde Angebote
- Fokussierung auf pädagogisch-psychologische Elternarbeit während der Kita-Zeit
- Abschluss eines Kooperationsvertrages zwischen zuständiger Sektorklinik für Psychiatrie und Psychotherapie im Kinders- und Jugendalter und den zehn Jugendämtern des Kreises
- Handlungsleitfaden Schulabsentismus
- Ausbau der Zusammenarbeit mit den regional ansässigen Kinderärzt*innen
- Ausbau niederschwelliger Angebote für Familien und Kindern mit psychisch kranken Eltern
- Kooperation zwischen Kindergesundheitsdienst und Zahnärztlichem Dienst des Kreises mit psychosozialen Diensten zur Verbesserung der Versorgung
- Intensivierung der multiinstitutionellen Zusammenarbeit bzgl. d. Themas sexueller Missbrauch
- Maßnahmenentwicklung im Bereich Entstigmatisierung von psychischen Erkrankungen

Die langfristige Einrichtung einer Lenkungsstelle und Organisationsstruktur für einen Kooperationsverbund bzw. Einrichtung eines Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes im Gesundheitsamt ist vorgesehen.

Die vorliegende Interessenbekundung des Rhein-Erft-Kreises (Gesundheitsamt) vom 23.04.2019 wurde in einer ersten Besprechungsrunde seitens der Verwaltung positiv bewertet.

Im Rahmen eines Nachtermins wurden Nachbesserungsbedarfe erörtert. Mit Schreiben v. 24.07.2019 wird eine ergänzende Stellungnahme zur Interessenbekundung eingereicht.

Dieser sind ergänzende Ausführungen zu den Themen Systemsprenger, Umsetzung des Kooperationsverbundes im Flächenkreis, Finanzierung und Nachhaltigkeit zu entnehmen.

Zum Thema Finanzierung und Nachhaltigkeit wird u.a. ausgeführt, dass die Antragstellung von Beginn an transparent umgesetzt wurde und die Zustimmung der zuständigen

politischen Gremien (Gesundheitsausschuss, Kreistag) vorliegt. Darüber hinaus wird zugesagt, die entsprechenden Ausschussvorlagen für die Bewilligung der Kostenbeteiligung im 3. und 4. Förderjahr seitens des Kreises zeitgerecht in die entsprechenden Gremien einzubringen.

Im Ergebnis liegt eine förderfähige Bewerbung des Rhein-Erft-Kreises vor.

5 Begleitung

Durch Mitwirkung in den Steuerungsgremien der Modellprojekte und begleitende Veranstaltungen in Form von Workshops und Symposien wird die Verwaltung die Modellregionen unterstützen. Im Mittelpunkt sollen dabei der Wissenstransfer fokussiert auf Themenschwerpunkte, der kollegiale Austausch und gemeinsame Überlegungen zur Weiterentwicklung der Kooperationsverbände stehen. Dies möglichst mit dem Ziel, zu verallgemeinerbaren Erkenntnissen und Standards zu gelangen, die einen Transfer in andere Regionen ermöglichen und unterstützen sollen.

6 Förderrichtlinien

Mit den Förderrichtlinien (siehe Anlage) werden die wesentlichen o.g. konzeptionellen Vorgaben, die Finanzierung und der Einsatz von Fachkräften sowie Anforderungen an Dokumentation, Qualitätssicherung und Evaluation geregelt. Die Förderrichtlinien werden Bestandteil der jeweiligen Bewilligungsbescheide.

7 Ausblick

Angestrebt wird der Beginn der Projektlaufzeit und damit auch des Förderzeitraums zum 01.01.2020. Hiervon kann aus verwaltungstechnischen Gründen abgewichen werden. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass die Projektträger eine längere Vorlaufzeit, u.a. zur Personalgewinnung, benötigen. In diesen Fällen soll der Startbeginn verschoben werden.

Gemäß Förderrichtlinien sollen die Projektträger zum 31.03. des Folgejahres eine Dokumentation und einen Verwendungsnachweis für das zurückliegende Jahr vorlegen. Diesem Zyklus folgend, wird die Verwaltung über den aktuellen Sachstand der Modellförderung berichten.

Die Verwaltung wird die Modellförderung im Landesfachbeirat Psychiatrie beim Ministerium für Arbeit und Gesundheit des Landes NRW vorstellen, mit dem Ziel der ideellen und Prüfung einer möglichen finanziellen Unterstützung durch das Land NRW.

In Vertretung

W e n z e l - J a n k o w s k i

Förderrichtlinie „Kooperationsverbünde „Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen“ in ausgewählten Modellregionen

1. Allgemeines Förderziel

Mit dem Landespsychiatrieplan aus dem Jahre 2017 richtet das zuständige Ministerium (alt: MGEPA, neu: MAGS – des Landes NRW) seinen Fokus auf den zentralen Gedanken in der Versorgung von Kindern und Jugendlichen, dass Aufwachsen, Erziehung, Bildung und Gesundheit nur in Zusammenarbeit verschiedener Beteiligter möglich ist.

Dies gilt auch für jene Kinder und Jugendlichen, die wegen ihrer psychischen Störung oder Erkrankung kinder- und jugendpsychiatrische und/oder psychotherapeutische Hilfen benötigen. Eine abgestimmte Behandlungs-, Rehabilitations- bzw. Hilfeplanung unter Einbeziehung von Kindern bzw. Jugendlichen und ihrer Eltern sei notwendig.

„Kinder- und jugendpsychiatrische Verbünde wie im Kreis Mettmann sollten in Anlehnung an den Gemeindepsychiatrischen Verbund in weiteren Regionen aufgebaut werden“ (MGEPA 2017, Landespsychiatrieplan NRW, S. 41).

Der Landschaftsverband fördert mit seiner Modellförderung Kooperationsverbünde „Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen“ in Modellregionen um die Ziele einer abgestimmten Behandlungs-, Rehabilitations- bzw. Hilfeplanung unter Einbeziehung von Kindern bzw. Jugendlichen und ihrer Eltern sowie das Vorhalten entsprechender Leistungen zu gewährleisten. Diese Angebote sollten in den Regionen durch präventive Angebote ergänzt werden. Dabei sollen die Ergebnisse und Maßnahmen des LVR-geförderten Projektes „Teilhabe ermöglichen – Kommunale Netzwerke gegen Kinderarmut“ sowie aus den Landesförderungen „Starke Seelen“ und „kein Kind zurücklassen“ einbezogen werden.

2. Fördervoraussetzungen:

Für eine Förderung muss das Projekt folgende Voraussetzungen erfüllen:

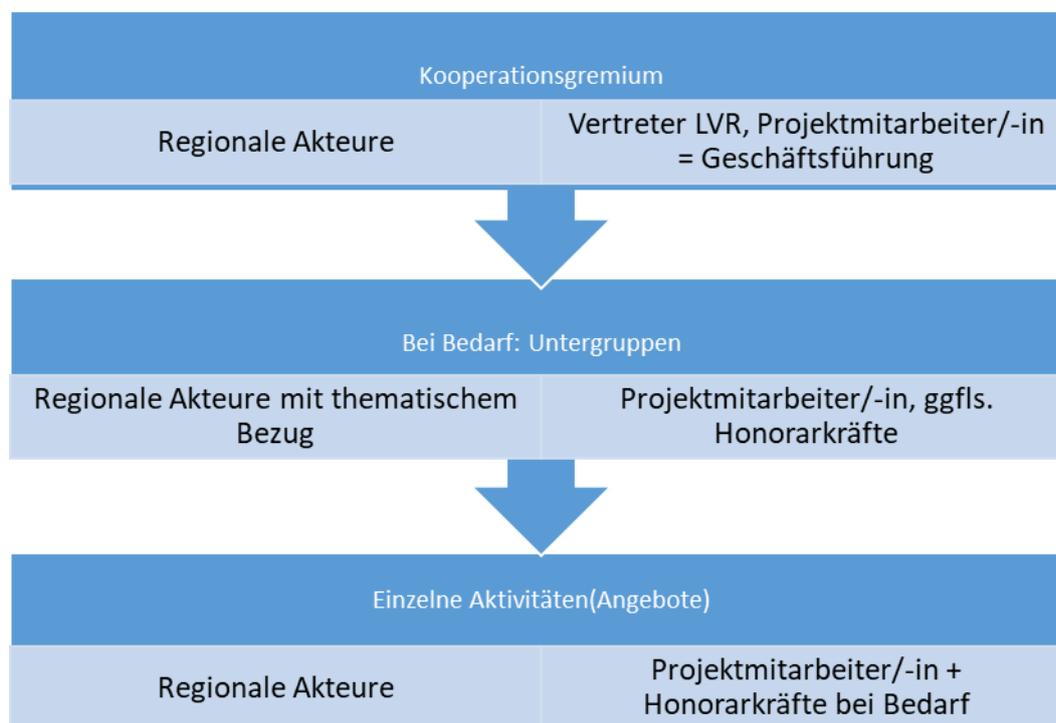
a) Projektziel:

Das Projektziel besteht in dem Aufbau und der langfristigen Etablierung eines Kooperationsverbundes „Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen“, mit dem Ziel – unter Beteiligung der Leistungsträger und Leistungserbringer einer Region - eine bedarfsgerechte und koordinierte Versorgung Kindern und Jugendlichen mit seelischen Störungen sicherzustellen.

b) Anforderungen an die Projektstruktur

Damit der Einbezug relevanter regionaler Akteure gelingt, bedarf es eines gemeinsamen Kooperationsgremiums, welches die Aktivitäten koordiniert, weiterentwickelt und Teilziele vorgibt. Das Kooperationsgremium ist auch Schnittstelle zum Landschaftsverband Rheinland. Die Einrichtung des Kooperationsgremiums unter Beteiligung von relevanten regionalen Akteuren ist zwingend. Mögliche Teilprojekte werden durch die geförderten Fach- und Honorarkräfte unterstützt.

Eine schlanke Projektstruktur sollte in Anlehnung an nachstehende Vorgabe etabliert werden:



Im Sinne der dargestellten Struktur kann die Funktion des Kooperationsgremiums auch von einem bereits bestehenden Gremium übernommen werden. Die Beteiligung des LVR in diesem Gremium ist dann vorzusehen.

c) Einsatz und Aufgaben der Fachkräfte:

Im Rahmen des Projekts muss mindestens eine Fachkraft eingesetzt werden. Die Fachkraft hat folgende Aufgaben:

Der Fachkraft obliegt die Geschäftsführung des Kooperationsgremiums und die Koordination von Unterarbeitsgruppen, soweit diese eingerichtet wurden.

Die Fachkraft berichtet regelmäßig an das Steuerungsgremium. Die eingebrachten Berichte stehen dem Landschaftsverband Rheinland im Rahmen seiner Dokumentations- und Berichtspflicht zur Verfügung.

Des Weiteren identifiziert die Fachkraft Versorgungslücken und Engpässe in der Versorgung von Kindern und Jugendlichen und initiiert entsprechende Angebote in Abstimmung mit dem Steuerungsgremium, den zuständigen Leistungsträgern und Leistungserbringern. Bei Bedarf und soweit dafür Kapazitäten zur Verfügung stehen, kann die Fachkraft auch eigene (Beratungs-)Angebote durchführen.

Honorarkräfte sollen vor allem zur Unterstützung der Fachkräfte in den o.g. Aufgaben eingesetzt werden. Des Weiteren sollen aus Honoraren Fachkräfte finanziert werden, die im Rahmen von Beratung oder als Referenten*innen in unterschiedlichen Kontexten herangezogen werden können.

d) Kostenbeteiligung der Kommune

Eine Kostenzusage der zuständigen Kommune für die nicht durch den LVR abgedeckten Finanzmittel ab dem dritten Förderjahr ist vor der ersten Auszahlung beim LVR vorzulegen.

Hierbei hat die Kommune ab dem dritten Jahr 33,33 % und im vierten Jahr 66,66 % der jährlichen Personalkosten für die Fach- und den bedarfsgerechten Einsatz von Honorarkräften zu übernehmen.

3. Gegenstand der Förderung:

Die Förderung wird gewährt für:

- eine Fachkraft Vollzeitstelle (die Aufteilung auf Teilzeitstellen ist möglich)
- Honorarkräfte nach Bedarf (Die Förderung von **Honorarkräften** erfolgt auf Grundlage eines Beschlusses des Kooperationsgremiums und auf gesonderten Antrag an den Landschaftsverband Rheinland).

4. Art und Umfang, Höhe und Dauer der Förderung

Es handelt sich um eine Projektförderung in Form einer Festbetragsförderung

Der LVR beteiligt sich bis zu 48 Monaten an den Personalkosten nach folgendem Finanzierungs-/Förderplan:

Förderzeitraum	Förderhöhe (12 Monate) Fachkräfte (1 VK)	Honorarkräfte	Fördersumme insgesamt über 48 Monate	Berechnungsbasis in % auf jährlich	Beteiligung der Kommunen in %
Bis 12 Monate	80.000	20.000	100.000	100	0
Bis 24 Monate	80.000	20.000	100.000	100	0
25. bis 36. Monat	53.328	13.332	66.660	66,66	33,33
37. bis 48. Monat	26.664	6.666	33.330	33,33	66,66
Gesamt	239.992	59.998	299.990		

Die Förderung der Fachkräfte orientiert sich an der im Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVÖD) tariflich vereinbarten Arbeitszeit für eine Vollzeitstelle. Wird durch die geförderte Kraft bzw. die geförderten Kräfte eine geringere regelmäßige Arbeitszeitleistung als die Mindestvorgabe erbracht, wird der Förderbetrag entsprechend der Differenz zwischen der tariflich vereinbarten Arbeitszeit für eine Vollzeitkraft und der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit gekürzt. Im Falle einer nicht ganzjährigen Besetzung der geförderten Stelle vermindert sich der Förderhöchstbetrag für jeden vollen Monat der Nichtbeschäftigung entsprechend.

a) Förderfähige Fachkräfte

Die geförderten Fachkräfte müssen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend qualifiziert sein. Anerkennungsfähiges Fachpersonal sind in erster Linie Hochschulabsolventen*innen mit einem Abschluss auf Masterniveau oder vergleichbaren Abschlüssen. In Frage kommen Fachrichtungen der Gesundheits-, Sozial- und Erziehungswissenschaften, Medizin, Psychologie oder vergleichbarer Disziplinen.

Die geförderten Fachkräfte sollen Erfahrungen in der Arbeit mit psychisch gestörten Kinder und Jugendlichen und deren Familien haben.

Die Fördermittel können zur Durchführung der Aufgabe

- in eigener Verantwortung mit eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- oder durch Übertragung an andere Träger

verwendet werden.

5. Zuwendungsempfänger/ Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Kommunen / Kreise im Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland.

6. Verwendungszwischennachweis, Qualitätssicherung, Dokumentation und Evaluation

Jeweils zum 31.03. des Folgejahres sind eine Dokumentation und ein Verwendungszwischennachweis für das zurückliegende Jahr vorzulegen. Die Arbeit in/der Modellregion ist in geeigneter Form zu dokumentieren. Insbesondere sind die Ergebnisse

- der Arbeit des Kooperationsgremiums,
- der Sachstand zu einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung,
- der Sachstand bezüglich konkreter Angebote über Maßnahmen zur Förderung der Kooperation und
- den Einsatz der Fachkraft bzw. Fachkräfte und ggfls. von Honorarkräfte

zu berichten. Zu den einzelnen Bereichen sollte jeweils eine Bewertung des Sachstandes und daraus ableitbarer Maßnahmen erfolgen.

Die Qualität der Arbeiten zur Erreichung des Förderzweckes ist durch geeignete qualitätssichernde Maßnahme zu fördern:

- Dem Personal ist eine Teilnahme an Supervisions- und Fortbildungs- oder vergleichbaren Veranstaltungen zu ermöglichen. Das Personal muss sich zur Wahrnehmung solcher Veranstaltungen verpflichten.
- Die zielgerechte Aufgabenwahrnehmung ist durch geeignete Maßnahmen zum internen Qualitätsmanagement sicherzustellen.
- Eine geeignete Evaluation ist vorzunehmen. Entsprechende Evaluationsberichte sind nach Ablauf von zwei und vier Jahren dem Landschaftsverband Rheinland vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis, der nach Ende der Laufzeit des Projekts vorgelegt wird, gilt als Schluss-Verwendungsnachweis.

7. Förderanspruch

- a) Der LVR gewährt die Fördermittel freiwillig im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

- b) Anträge werden in der Reihenfolge des Einganges bearbeitet und beschieden, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- c) Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Der LVR entscheidet über eine Förderung im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes.

8. Antrags- / Bewilligungsverfahren

- a) Im Rahmen der Antragsstellung sind die unter der Nr.2 genannten Fördervoraussetzungen schriftlich in Form eines Projektplanes darzustellen.
- b) Bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen erteilt der LVR einen Bewilligungsbescheid über den zur Verfügung zu stellenden Zuschuss.
- c) Der Bewilligungsbescheid enthält Regelungen zum Zuschuss, zur Zweckbestimmung des Zuschusses, zu den Rückzahlungskonditionen und zur Verwendungsnachweisprüfung.
- d) Die Zuwendungen werden anteilig zum 1.5. und 1.10. des Haushaltsjahres ohne Anforderung ausgezahlt.
- e) Die fördermittelempfangende Person verpflichtet sich, innerhalb eines Zeitraumes von fünf Monaten nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides mit der Umsetzung des Projekts zu beginnen.

9. Nebenbestimmungen

Es gelten die folgenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) der Anlage 2 zu Nr. 5.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (VV - LHO). Soweit eine Gemeinde Empfänger der Zuwendungen ist, gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (AnBest-G) der Anlage 1 zu Nr. 5.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO.

- a) Anforderung und Verwendung der Förderung (Nr. 1.1 (ANBest-P) / (AnBest-G))
- b) Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers (Nr. 5.1, 5.2, 5.3 (ANBest-P) / (AnBest-G))
- c) Prüfung der Verwendung (Nr. 7.1 (ANBest-P) / Nr. 8 Nr.1 (AnBest-G))
- d) Erstattung der Zuwendung, Verzinsung (Nr. 8.1, 8.2, 8.3.2 (ANBest-P) / Nr. 9.1, Nr. 9.2, Nr. 9.3 (AnBest-G))

10. Weitere Verfahrensregelungen

- a) Verwendungsnachweis im Sinne der Nr.6 dieser Richtlinie: Der Zuwendungsempfänger hat die Belege für die Verwendung der Fördermittel fünf Jahre nach dem Ende der Projektlaufzeit aufzubewahren. Sie sind auf Anforderung vorzulegen. Der LVR ist berechtigt, die zweck- und fördergerechte Verwendung vor Ort zu prüfen und Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu nehmen.
- b) Rückforderung der Fördermittel: Der Bewilligungsbescheid kann gemäß §§ 48 ff. VwVfG NRW zurückgenommen beziehungsweise widerrufen werden. Eine Rücknahme beziehungsweise ein Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn der Zuschuss nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet wird. Die Zweckbestimmung ist vor allem dann verfehlt, wenn die Voraussetzungen nach Nr. 2 dieser Richtlinie nicht eingehalten werden. Sie ist auch dann verfehlt, wenn mit der Umsetzung der Maßnahme nicht innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten nach Auszahlung der Fördermittel begonnen wird.
- c) Ergänzende Regelungen: Die Unwirksamkeit, die Rücknahme, der Widerruf des Bewilligungsbescheides sowie die Rückforderung der Zuwendungen (nach erfolgter Anhörung) richten sich nach den Vorschriften der § 48ff. VwVfG NRW. Die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen (VV LHO) und das Haushaltsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen sind gegebenenfalls zu beachten.

11. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 1.01.2020 in Kraft.

TOP 5 Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

TOP 5.1 Aktuelle Informationen

Vorlage Nr. 14/3821

öffentlich

Datum: 03.01.2020
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Herr Göbel (Dez. 4), Frau Dr. Weidenfeld (Dez. 5), Herr Dr.
Schartmann (Dez. 7), Herr Mertens (Dez. 8)

Schulausschuss	22.01.2020	Kenntnis
Landesjugendhilfeausschuss	07.02.2020	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Präventive Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderung

Kenntnisnahme:

Die Darstellungen der Dezernate zu präventiven Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderung werden gemäß Vorlage Nr. 14/3821 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Manche Kinder und Jugendliche erleben Gewalt.
Besonders oft werden Kinder und Jugendliche mit Behinderungen Opfer von Gewalt.



Gewalt kann sehr unterschiedlich aussehen.
Eine schlimme Form von Gewalt ist: sexuelle Gewalt.
Sexuelle Gewalt verletzt die sexuelle Selbst-Bestimmung.
Sexuelle Gewalt ist zum Beispiel:

- Angefasst werden, obwohl eine Person das nicht will.
- Angestarrt werden.
- Oder blöde Sprüche.



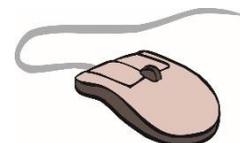
Das ist für den LVR in der Jugendhilfe,
in den Förderschulen,
in der Eingliederungshilfe
und in der Psychiatrie sehr wichtig:

Wie können wir Kinder und Jugendliche mit Behinderungen vor Gewalt schützen?

Haben Sie Fragen zu diesem Text?
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-2202.



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache
finden Sie hier:
www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

In der Sitzung des Schulausschusses vom 29.03.2019 wurde die Verwaltung gebeten, darzustellen, in welchen LVR-Fachbereichen es bereits welche Präventionsangebote gegen sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderungen gebe. Der Begriff „Sexualisierte Gewalt“ sollte dabei weit gefasst sein und Übergriffigkeiten jeglicher Art beinhalten.

In den folgenden Darstellungen berichten die Dezernate 4, 5, 7 und 8 über ihre Aktivitäten gegen sexualisierte Gewalt in und außerhalb von Einrichtungen.

Inhaltsangabe

1.Definition des Begriffs „Sexueller Missbrauch / sexuelle Gewalt“
2.Allgemeine Vorbemerkungen
3.Das erweiterte Führungszeugnis nach § 72 a SGB VIII
4.Prävention vor sexualisierter Gewalt innerhalb von Institutionen
5.Die Jugendhilfe Rheinland
6.Fortbildungen
7.Abschließende Bemerkung
8.LVR-Förderschulen
9.Kinder und Jugendliche im Rahmen der Eingliederungshilfe (SGB XII/ SGB IX)
10.Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderung an den LVR-Kliniken mit Abteilungen für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie
 - 10.1Abteilungen für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie der LVR-Kliniken
 - 10.1.1.....LVR-Klinik Bedburg-Hau, Abteilung für KJPPP
 - 10.1.2.....LVR-Klinik Bonn, Abteilung für KJPPP
 - 10.1.3.....LVR-Klinikum Düsseldorf, Abteilung für KJPPP
 - 10.1.4.....LVR-Klinikum Essen, Abteilung für KJPPP
 - 10.1.5.....LVR-Klinik Viersen, Fachbereich KJPPP
 - 10.2Präventionskonzepte – Beispiele
 - 10.2.1.....Intellektuell eingeschränkte weibliche Jugendliche – Präventive Maßnahmen der Wohngruppe Moersenstr. 88
 - 10.2.2.....Behandlung von männlichen Jugendlichen mit sexuell deviantem Verhalten – Gerhard-Bosch-Haus, LVR-Klinik Viersen, Fachbereich KJPPP

1. Definition des Begriffs „Sexueller Missbrauch / sexuelle Gewalt“

Da in der Debatte über sexualisierte Gewalt immer wieder verschiedene Begriffe verwendet werden, empfiehlt sich als Grundlage der Verwaltungsvorlage die Definition des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM):

„Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.

Diese sozialwissenschaftliche Definition bezieht sich auf alle Minderjährigen. Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Sie sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind damit einverstanden wäre.“

Ergänzend dazu führt der USBKM weiterhin aus:

„Die Handlungen, die als sexuelle Gewalt oder Missbrauch bezeichnet werden, weisen eine große Bandbreite auf. Nicht jede sexuelle Gewalt ist strafbar, aber jede sexuelle Gewalt verletzt Mädchen und Jungen.“¹

2. Allgemeine Vorbemerkungen

Die Vorfälle auf einem Campingplatz in Lügde haben die Dimension des sexuellen Missbrauchs an Kindern erneut aufgezeigt und ins öffentliche Bewusstsein gerückt.

In der Studie der Universität Regensburg zum „Missbrauch von Kindern: Aetiologie, Dunkelfeld, Opfer“ (MIKADO-Studie)² berichten 11,6 % der befragten Frauen und 5,1 % der befragten Männer über mindestens eine sexuelle Missbrauchserfahrung in der Kindheit. Das Durchschnittsalter bei der ersten Missbrauchserfahrung liegt bei 9,5 Jahren.

Nationale sowie internationale Studien zum Ausmaß nicht-körperlicher und körperlicher sexualisierter Gewalt belegen, dass besonders Kinder und Jugendliche mit Behinderung ein erhöhtes Risiko aufweisen, Opfer einer sexuellen Gewalttat zu werden. Dabei gilt, dass Jungen mit Behinderung deutlich überrepräsentiert sind im Vergleich zu Jungen ohne Behinderungen. Über das Ausmaß des sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen liegt eine repräsentative Studie des Bundes aus dem Jahr 2011 vor. Die Studie „Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland“ kommt zu folgenden Ergebnissen:

„Sexuellen Missbrauch in Kindheit und Jugend durch Erwachsene haben 20–34 % der Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Kindheit und Jugend erlebt. Sie waren damit etwa zwei- bis dreimal häufiger davon betroffen als Frauen

¹ <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/was-ist-sexueller-missbrauch/definition-von-sexuellem-missbrauch>

² http://www.mikado-studie.de/tl_files/mikado/upload/MIKADO_Zusammenfassung.pdf

im Bevölkerungsdurchschnitt (10 %). Wird sexueller Missbrauch durch andere Kinder und Jugendliche, zusätzlich zu sexuellem Missbrauch durch Erwachsene, miteinbezogen, dann hat je nach Untersuchungsgruppe jede zweite bis vierte Frau der Studie sexuelle Übergriffe in Kindheit und Jugend erlebt, allen voran gehörlose Frauen (52 %), die davon auffällig häufig in Einrichtungen/Internaten/Schulen betroffen waren, gefolgt von blinden Frauen (40 %), psychisch erkrankten Frauen (36 %), körper-/mehrfachbehinderten Frauen (34 %) und den Frauen der repräsentativen Haushaltsbefragung (30 %). Frauen mit sogenannten geistigen Behinderungen in Einrichtungen gaben sexuellen Missbrauch in Kindheit und Jugend zu 25 % an; es ist aber davon auszugehen, dass hier ein erhebliches Dunkelfeld besteht, da viele dieser Frauen sich nicht mehr erinnern konnten und/oder keine Angaben dazu gemacht haben. Darüber hinaus ist zu vermuten, dass gerade Frauen mit sehr schweren geistigen Behinderungen und stark eingeschränkter Artikulationsfähigkeit, die durch Befragungsstudien nicht oder nur unzureichend erreicht werden können, in besonderem Maße gefährdet sind, Opfer von sexuellem Missbrauch zu werden."

Die sexualisierte Gewalt gegen Kinder ist ubiquitär, d.h. sie ist nicht auf einen Ort „begrenzt“, sondern kann überall stattfinden. Orte der sexualisierten Gewalt gegen Kinder sind die Familie und deren Umfeld, der Verein, in Institutionen oder freiwillige Zusammenschlüsse bzw. zwanglos zusammengesetzte Gruppen.

Nationale und internationale Forschungen stützen allerdings mit empirischen Daten die Annahme, dass sexualisierte Gewalt am häufigsten in der Familie und ihrem Umfeld stattfindet. In dem Forschungsprojekt der unabhängigen Aufarbeitungskommission Kindesmissbrauch durch den unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs benannten 73 % der Befragten die Familie und ihr Umfeld als Tatort.

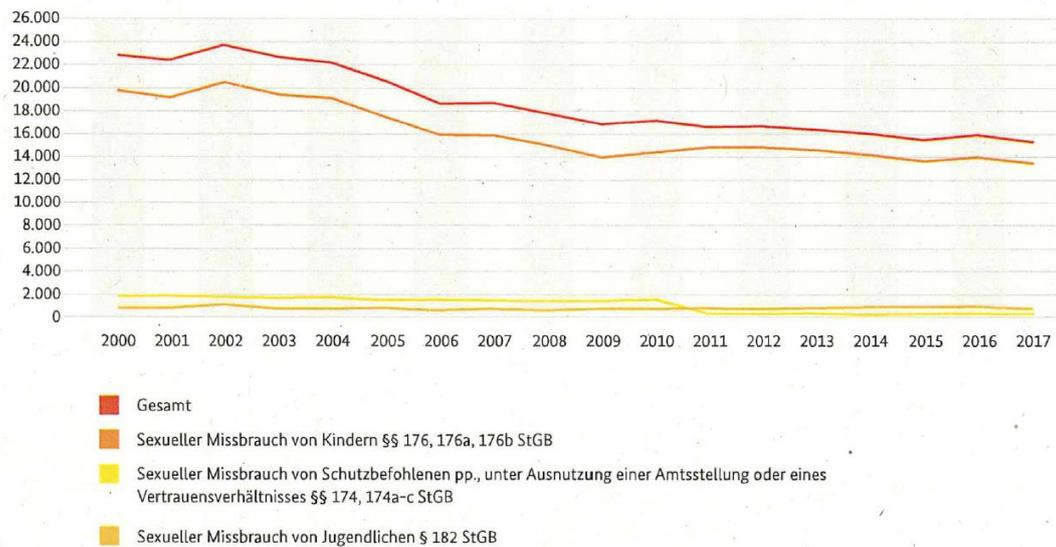
Eine Annäherung zur Quantifizierung des sexuellen Missbrauchs an Kindern bietet die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)³. Zur angemessenen Einordnung der PKS-Daten ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der PKS um eine (polizeiliche) „Verdachtsstatistik“ handelt, die damit über das Hellfeld sexueller Gewalt Aufschluss gibt, also die Fälle, die der Polizei durch Anzeigen bekannt werden. In der PKS wird im Bereich sexuelle Gewalt nach den §§ 176, 176a und 176b die Anzahl der Opfer mit 13.539 Kindern für das Jahr 2018 angegeben.

Die in der PKS erfassten Fallzahlen des Besitzes und der Verbreitung kinderpornographischer Materials stiegen in 2018 Vergleich zum Vorjahr wieder um 15,06% an.

Insgesamt stellt sich in einem zeitlichen Verlauf der angezeigten Fälle von sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen von Schutzbefohlenen dieser nach der PKS wie folgt dar:

³ <https://beauftragter-missbrauch.de/presse-service/pressemitteilungen/detail/zahlen-minderjaehriger-gewalt-opfer-nach-der-polizeilichen-kriminalstatistik-2018>

Abbildung 1: Zeitlicher Verlauf der angezeigt Fälle von sexuellem Missbrauch an Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen (Polizeiliche Kriminalstatistik 2017)



Quelle: Bundeskriminalamt 2017; eigene Darstellung

Tatsächlich dürften diese Zahlen wesentlich höher sein, wie der Präsident des Bundeskriminalamtes, Holger Münch, dazu erklärt, da „wir davon ausgehen müssen, dass viele Taten unentdeckt bleiben“.

Da die Statistik bei Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung nicht differenziert, sind verlässliche Zahlen im Kontext der PKS und der Jugendhilfestatistik über das Ausmaß des sexuellen Missbrauchs bei Kindern mit Behinderungen in der Familie und ihrem Umfeld nicht bekannt.

Von daher werden in der Berichtsvorlage präventive Maßnahmen auf der institutionellen Ebene beschrieben, da der LVR für seine Einrichtung eine unmittelbare Verantwortung trägt.

Allein, auch über das Ausmaß sexualisierter Gewalt in den Institutionen liegen (ebenfalls) keine gesicherten Erkenntnisse vor.

„Man kann nur vermuten und hoffen, dass sich solche besonderen Vorkommnisse nicht jeden Tag ereignen. Anzunehmen aber ist, dass sie leider viel zu oft un bemerkt passieren, so dass von einem undefinierten Dunkelfeld auszugehen ist. Sexualisierte Gewalt geschieht in vielen professionellen Organisationen. Er passiert in der Behinderten- und Altenarbeit, in der Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie in allen Bereichen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe. Ebenso aber auch in therapeutischen und medizinischen Arbeitsfeldern“ (M. Wolff).⁴

Institutionelle Bereiche zeichnen sich dadurch aus, dass es ein Machtgefälle zwischen dem professionellen Personal und den in der Institution betreuten Kindern und Jugendlichen, Senioren, Klienten und Pflegebedürftigen gibt. Gerade weil sich sexualisierte Ge-

⁴ https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/IzKK-Nachrichten1-07.pdf

walt mit der Allmachtsphantasie von Überlegenheit und Macht koppelt, sind die in den Institutionen lebenden Menschen einem erhöhten Risiko ausgesetzt. Dieses Risiko erhöht sich bei Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung, da sich im Umgang mit ihnen, bedingt durch die ihnen unterstellte Hilflosigkeit, das Macht- und Überlegenheitsgefühl potenziert.

Zum Schutz der in einer Institution lebenden jungen Menschen hat der Gesetzgeber Vorschriften erlassen, die den Übergriff verhindern sollen. Diese sind im Folgenden:

3. Das erweiterte Führungszeugnis nach § 72 a SGB VIII

Während in den betriebserlaubnispflichtigen Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe im Bereich der Kindertagesstätten und der Hilfen zur Erziehung der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt konzeptionell dargelegt werden muss, fehlt eine solche Schutzvorschrift für die anderen Aufgaben und Leistungen der Jugendhilfe zugunsten junger Menschen und ihrer Familien. Deshalb hat der Gesetzgeber aufgrund verschiedener Vorfälle im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes ab dem 01.01.2012 einen verbesserten Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt beschlossen. Ein Beispiel dafür ist die Einführung des Erweiterten Führungszeugnisses nach § 72 a SGB VIII.

Die Einführung des § 72 a in das SGB VIII soll sicherstellen, dass auch in der ehrenamtlichen Jugendarbeit keine Personen als Leiter*innen oder Betreuer*innen eingesetzt werden, die einschlägig nach bestimmten Paragraphen des Strafgesetzbuches vorbestraft sind. Dabei geht es in erster Linie um Sexualdelikte und Vernachlässigung der Fürsorgepflicht.

Erreicht werden soll der verbesserte Kinder- und Jugendschutz durch die Verpflichtung des öffentlichen Jugendhelfeträgers, mit den Freien Trägern der Jugendhilfe (z. B. Vereine und Verbände) eine schriftliche Vereinbarung zu treffen, welche das Einholen von Führungszeugnissen für deren Betreuer*innen und Leiter*innen verbindlich regelt.

Durch die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses soll eine Überprüfung der persönlichen Eignung ermöglicht und ein Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen erreicht werden.

Auf der überörtlichen Ebene des Landes Nordrhein-Westfalen wurden sämtliche Vereinbarungen mit dem Landesjugendamt Rheinland abgeschlossen.

Die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses besteht für alle Personen ab 14 Jahren, die neben- und ehrenamtlich für den Freien Träger tätig sind oder werden. Der Freie Träger verpflichtet sich, von neben- und ehrenamtlich tätigen Personen die regelmäßige aktualisierte Wiedervorlage im Abstand von fünf Jahren zu verlangen.

Kritisch wird immer wieder angemerkt, dass die einschlägige Vorschrift des § 72a SGB VIII nur für die Aufgabenwahrnehmung in der Kinder- und Jugendhilfe, nicht aber für andere Aufgabenbereiche, wie z.B. den Sport, gilt.

Es ist allerdings positiv hervorzuheben, dass z. B. der Landessportbund NRW die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses für alle Haupt- und Ehrenamtler verbindlich vorschreibt.

Auch in der Eingliederungshilfe wurde durch die Einführung des BTHG die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verbindlich geregelt.

So ist als präventive Maßnahme die Eignung des beschäftigten Personals in den Jugendhilfe- und Eingliederungshilfebereichen der Abteilung für KJPPP der LVR-Kliniken auch durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses, gemäß den geschilderten Bestimmungen nachzuweisen.

Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses wurde darüber hinaus durch die Verwaltung für alle Beschäftigte der Abteilungen für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie der LVR-Kliniken, also auch für die Krankenhausbereiche, in o.g. Umfang verfügt.

Für alle Bereiche gilt eine regelmäßige Wiedervorlage nach fünf Jahren.

4. Prävention vor sexualisierter Gewalt innerhalb von Institutionen

Ein Schutzfaktor vor sexualisierter Gewalt in Institutionen besteht in der Erteilung einer Betriebserlaubnis für die Durchführung von stationär durchgeführten Maßnahmen. *„Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis“* (§ 45 Abs. 1 SGB VIII).

Die Notwendigkeit der Erteilung einer Betriebserlaubnis bezieht sich sowohl auf Tageseinrichtungen für Kinder als auch auf die stationären Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe. Eine spezielle Betriebserlaubnis für Träger, die stationäre Maßnahmen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung vorhalten, ist in den einschlägigen Sozialgesetzbüchern IX und XII nicht vorgesehen.

Die Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung wird erteilt, wenn die konzeptionellen, personellen, wirtschaftlichen und räumlichen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind.

Die Betriebserlaubnis ist präventiver Kinderschutz. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass, wenn die oben angeführten Bedingungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis erfüllt sind, die Voraussetzungen für das Kindeswohl gewährleistet sind.

„Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind“ (§ 45 SGB VIII). Diese Auflistung bedeutet, dass die Darlegung von Schutzkonzepten vor sexualisierter Gewalt für die Erteilung einer Betriebserlaubnis keine zwingende Voraussetzung ist. Gleichwohl verfügen Einrichtungen, die mit sexuell devianten Jugendlichen arbeiten, über diese Schutzkonzepte. Der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) hat erst jüngst in seinem mit dem Deutschen Jugendinstitut herausgegebenen Abschlussbericht des Monitorings zum Stand Prävention sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Deutschland die Notwendigkeit von Schutzkonzepten für alle Bereiche der Kinder- und

Jugendhilfe sowie der Schule gefordert. Ob diese Forderung auch in die beabsichtigte Neufassung des § 45 SGB VIII eingeht, kann bisher noch nicht abschließend beurteilt werden.

Schutzkonzepte schließen verschiedene Ebenen, wie

- die konzeptionelle Ebene
- die Haltungsebene
- die Personalebene und
- die Ebene der alltäglichen Praxis

mit ein. Schutzkonzepte verfolgen dabei zwei zentrale Ziele:

1. Kinder und Jugendlichen sollen in den Einrichtungen und Organisationen vor sexuellen Übergriffen sicher sein.
2. Kinder und Jugendliche sollen dort kompetente Ansprechpersonen finden („Kompetenzort“), wenn sie, egal wo, von sexuellen Übergriffen und sexualisierter Gewalt betroffen sind.

Schutzkonzepte als Teil einer sexualpädagogischen Konzeption geben u. a. Verfahrensweisen für den Umgang mit sexualisierter Gewalt in den eigenen Institutionen vor. Zudem schreiben sie die Verantwortung der Institutionen für fachlich qualifiziertes Vorgehen im Falle sexualisierter Gewalt fest. Sie schließen also immer die Prävention vor sexualisierter Gewalt und die Interventionschritte bei eingetretener sexualisierter Gewalt mit ein.

Die Schutzkonzepte als Teil der konzeptionellen Darlegung der sozialpädagogischen Praxis in den Institutionen sind nicht statisch zu verstehen, sondern sind ständiger Teil der Reflektion innerhalb des Teams und unterliegen damit der kontinuierlichen Forderung nach Anpassung, Erweiterung und/oder Neufassung.

5. Die Jugendhilfe Rheinland

Die JHR ist Träger von Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe im ambulanten, teilstationären und stationären Setting sowie Anbieter von Ausbildungsmaßnahmen. Als Zielgruppe kommen hier auch Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung lt. § 35a des SGB VIII im Sinne der Eingliederungshilfe in Betracht. In weiten Teilen handelt es sich bei den Angeboten der JHR um betriebserlaubnispflichtige Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe.

Die JHR mit ihren Standorten in Solingen, Remscheid, Euskirchen und Tönisvorst weist ein Beteiligungs- und Schutzkonzept für die ihr anvertrauten Kinder und Jugendlichen auf, welches unterschiedliche Ebenen und Dimensionen beinhaltet.

Das Leitbild der JHR wird geprägt von Elementen der partizipativen Pädagogik, der Umsetzung von traumapädagogischen Inhalten und Überzeugungen und einer stetigen Wei-

terentwicklung der Organisations- und Personalführung. Haltung und Werte der JHR sollen inhaltlich größtmögliche Sicherheit bieten, einen respektvollen Umgang gewährleisten und Individualität sichern. Die JHR verfügt über ein therapeutisches Netzwerk, um in Bedarfs- und Krisenfällen umgehend Unterstützung zu bieten.

Den Kindern und Jugendlichen werden unabhängige Ansprechpartner*innen, sog. Ombudspersonen, außerhalb der Einrichtung zur Verfügung gestellt, deren Kontaktdaten bekannt und in der Einrichtung präsent sind. Die Ombudspersonen sind sachkundig in Bezug auf Kinderrechte, Gewaltthematiken, Prävention und sexuellen Missbrauch. Alle Mitarbeitenden der Einrichtungen werden fortlaufend in ihrer täglichen Arbeit begleitet, beraten, fortgebildet und erhalten regelmäßig externe Supervision. Die Inhalte der Schutzkonzepte sind bekannt, beraten und werden fortlaufend weiterentwickelt.

Die JHR verfolgt konsequent eine konstruktive, inhaltlich fundierte und begleitete Personalpolitik, die Fähigkeiten fördert, ressourcenorientiert fortbildet und Mitarbeitende wachsen lässt.

6. Fortbildungen

Um die Fachkräfte in der sozialen Arbeit zum Thema der sexualisierten Gewalt von Kindern und Jugendlichen zu sensibilisieren und zu qualifizieren, werden sowohl von den Landesjugendämtern als auch von den freien und öffentlichen Trägern sowie von verschiedenen Fortbildungsinstituten und Beratungsstellen eine Vielzahl von Fortbildungen zu diesem Thema angeboten. Diese Fortbildungen reichen von Informationsveranstaltungen bis hin zu mehrtägigen Zertifikatskursen. So bietet unter anderem das Sachgebiet Fachberatung ASD jährlich dreitägige Grundlagenseminare für Kollegen*innen zum Umgang mit sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen an.

Des Weiteren ist auch bei der Ausbildung der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ im Bereich des Kinderschutzes die Schulung über die sexualisierte Gewalt ein integraler Bestandteil.

Um die Leitungskräfte der stationären Maßnahmen in der Erziehungshilfe für das Thema zu sensibilisieren und wichtige Anhaltspunkte für die Arbeit in den stationären Einrichtungen zu liefern, wurden in den jährlich stattfindenden Einrichtungsleiterkonferenzen die Themen „Sexualpädagogische Konzepte für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen“ als auch „Wir haben doch nur gekuschelt!“ erzieherische Hilfen für sexuell übergriffige Minderjährige in Jugendhilfeeinrichtungen – Intervention und Kinderschutz durchgeführt.

Aus dem Bereich Jungenarbeit im Rahmen der Jugendförderung wurden 2018 und 2019 folgende Fortbildungen angeboten:

- Der achttägige Qualifizierungskurs „Von der Arbeit mit Jungen zur Jungenarbeit“ richtet sich an männliche Fachkräfte aus allen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe und Schule. Das Thema „(sexuelle) Gewalt/Missbrauch in der geschlechtsbezogenen Arbeit mit Jungen“ ist in dem Kurs ein integraler Bestandteil.
- Auf der 16. Konferenz „Praxis der Jungenarbeit“ hatte unter anderem die „Sexualpädagogische Arbeit mit geflüchteten Jungen und jungen Männern“ zum Gegenstand.

- Auch für die geplante 17. Konferenz zur Praxis der Jungenarbeit mit dem Arbeitstitel „Männlichkeit(-en) in Bewegung – Impulse & Anforderungen für die Jungenarbeit“ wird das Thema „(Sexualisierte) Peer-Gewalt“ im Rahmen eines Praxisforums aufgegriffen.

Das Fortbildungskonzept für das Arbeitsfeld der Kindertageseinrichtungen berücksichtigt neben Angeboten, die sich direkt auf die Prävention von Übergriffen und allen Formen von körperlicher und seelischer Gewalt beziehen, einen auf den Kinderrechten basierenden Kinderschutz, der in eine ganzheitliche Kinderrechtsstrategie eingebunden ist. Während Kinderschutz mit Schutz und Fürsorge verbunden ist, zielt Partizipation und die Möglichkeit zur Beschwerde auf aktive Teilnahme und Selbstbestimmung. Einrichtungen, die Kindern Rechte zugestehen und sie bei wichtigen Angelegenheiten einbeziehen, verringern damit das Risiko, dass Übergriffe geschehen oder ungesehen bleiben. Das Landesjugendamt bietet daher für die Fachkräfte in der frühen Bildung regelmäßig Fortbildungen zu den Themen Partizipation, Kinderrechte und Schutzkonzepte an. Zur weitergehenden Auseinandersetzung hat das Landesjugendamt speziell für diese Zielgruppe eine Handreichung mit dem Titel „Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung – Prävention und Intervention der pädagogischen Praxis“ herausgegeben (https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/kinderundfamilien/tageseinrichtungenfrkinder/dokumente_88/Broschüre_Kinderschutz_27.05.2019.pdf).

7. Abschließende Bemerkung

Das Wohl der Kinder und Jugendlichen in den stationären Maßnahmen der Erziehungs- und Eingliederungshilfe wird

- durch die wertegeleitete Praxis der jeweiligen Träger,
- durch die Landesjugendämter mit den Arbeitsfeldern Beratung, Fortbildung, Handlungsempfehlungen sowie der Aufsicht über Tageseinrichtungen für Kinder und (teil-)stationäre Angebote für Kinder und Jugendliche sowie
- durch die Verantwortung der Jugendämter

gewährleistet.

Es gilt allerdings festzuhalten, dass ein 100%iger Schutz von Kindern und Jugendlichen in einer Institution nicht gewährleistet werden kann. Schutzkonzepte dienen dazu, die Wahrscheinlichkeit sexualisierter Gewalt zu vermindern und sie frühestmöglich zu unterbinden. Die Gewähr für einen 100%igen Schutz der Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderung in den Institutionen kann aber durch sie nicht eingelöst werden.

8. LVR-Förderschulen

Schüler*innen mit Beeinträchtigungen stellen eine besonders gefährdete, d.h. hoch vulnerable Gruppe dar und benötigen daher besonderen Schutz in der Schule. Bildungspolitisch ist dies ein hochaktuelles Thema, das z. B. von Bund und Ländern in einer großangelegten Kampagne vorgebracht wird (<https://www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de>). In NRW verfolgt diese Kampagne konkret das Ziel, Schutzkonzepte zu entwickeln und zu etablieren, um Kinder zu schützen (<https://nordrhein-westfalen.schule-gegen-sexuelle->

gewalt.de). Der LVR als Schulträger verfügt zu diesem Thema über keine originäre Zuständigkeit und kann daher nur unterstützend tätig werden.

Das Schulsystem in NRW ordnet den Schulträgern die Verantwortung für die Aufrechterhaltung des Schulbetriebes zu. Der LVR ist gesetzlich verpflichteter Schulträger für die Förderschwerpunkte Körperliche und motorische Entwicklung, Hören und Kommunikation, Sehen sowie Sprache in der Sekundarstufe I. Als Schulträger sorgt er u.a. für die erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel sowie für das in der Schulverwaltung notwendige Personal, ggf. auch therapeutische und pflegerische Angebote sowie für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler zwischen Zuhause und Schule. Die Prävention sexualisierter Gewalt in Schulen ist als sog. innere Schulanlage aufzufassen und daher im Verantwortungsbereich der Schulaufsicht mit den zugeordneten Institutionen (Ministerium, Bezirksregierung, Schulämter) verortet. Es handelt sich damit primär um eine Aufgabe der in der Schule tätigen Angestellten des Landes, vor allem der Schulleitungen. Als Schulgemeinschaft arbeiten LVR-Angestellte und Angestellte des Landes NRW in den Förderschulen zusammen für gelingende Bildungsprozesse und sind damit letztlich gemeinsam vor die Aufgabe gestellt, die anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu schützen. Vor allem in den Schulen mit pflegerischen und therapeutischen Angeboten sowie im Hinblick auf die Schülerbeförderung sind hier wesentliche Schnittstellen zwischen Schulträger und Schulaufsicht zu bemerken. Bei der gemeinsamen Aufgabe der Prävention in der Schule unterstützt der LVR als Schulträger und Arbeitgeber des Schulträgerpersonals durch unterschiedliche Aktivitäten:

Für das Schulträgerpersonal gibt es seit 2018 ein Fortbildungsangebot zum Thema „Prävention sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen mit Behinderung“, das sich zuerst speziell an die Erzieher*innen im Internat in Euskirchen gerichtet hat. In 2019 wurde die Zielgruppe der Veranstaltung auf alle interessierten Mitarbeiter*innen der LVR-Schulen und des LVR-Internates erweitert. Sie ist auch für das interne Fortbildungsprogramm „Fachkompetenzen LVR-Schulen und LVR-Internat“ 2020 vorgesehen.

Jede Schule steht im Prozess der systematischen Entwicklung bzw. Weiterentwicklung der gelingenden Prävention sexualisierter Gewalt. Der LVR als Schulträger unterstützt seine Schulen mit Impulsen aus Fachtagungen – zuletzt im November 2018. Die Fachtagung im November 2018 stellte aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse sowie praktische Erfahrungen bei der Entwicklung von Schutzkonzepten für alle Förderschulen des LVR zur Verfügung. Die Verwaltung hat in Vorlage 14/3188/1 über die Fachtagung und wesentliche Ergebnisse berichtet.

Viele LVR-Förderschulen sind im Prozess der Entwicklung von Schutzkonzepten bereits weit fortgeschritten. Beispielhaft für Entwicklungen der jeweiligen einzelnen Schulen sind die:

- Arbeitshilfe „Dokumentation und Handlungsempfehlungen bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe“ (LVR-Christophorusschule),
- Pflegekonzeption – Leitfaden für den Bereich Pflege, Unterstützung und Versorgung von Schülerinnen und Schülern mit Pflegebedarf (LVR-Anna-Freud-Schule),
- Verhaltenskodex „Kinder und Jugendliche sollen bei uns sicher sein“ (Verhaltenskodex der LVR-Christophorusschule).

Für den Bereich der Schülerbeförderung hat der LVR als Schulträger, gemeinsam mit dem LVR-Förderschulen, einen Verhaltenskodex entwickelt. Dieser Verhaltenskodex basiert auf bereits vorhandenen Verhaltenskodizes einzelner Schulen und wurde an alle Vertragsunternehmen versandt.

Der Verhaltenskodex für Busfahrer*innen und Begleitpersonen im Schülerspezialverkehr formuliert für das Beförderungspersonal der Schulbusunternehmen u.a. folgende Verhaltensregeln:

- Alle Menschen haben das Recht, respektvoll und freundlich behandelt zu werden.
- Der Schülerspezialverkehr ist eine berufliche Tätigkeit. Die Grenzen beruflicher Kontakte werden geachtet.
- Persönliche Grenzen und Privatsphäre werden geachtet.
- Eine professionelle Distanz wird bewahrt.

Das Fahrpersonal der im LVR-Schülerspezialverkehr eingesetzten Schulbusunternehmen verpflichtet sich schriftlich, den Verhaltenskodex einzuhalten. Eine entsprechende Erklärung ist im Fahrzeug mitzuführen.

9. Kinder und Jugendliche im Rahmen der Eingliederungshilfe (SGB XII/ SGB IX)

Der LVR ist nach dem Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes vom 21. Juli 2018 zuständig für Leistungen

1. über Tag und Nacht,
2. zur Betreuung in einer Pflegefamilie,
3. in heilpädagogischen Tagesstätten, in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege und
4. im Rahmen der Frühförderung.

Nach interner Absprache zwischen dem Dezernat 4 (Jugend) und dem Dezernat 7 (Soziales) werden die Leistungen zu 1. und 2. im Sozialdezernat, zu 3. und 4. im Jugenddezernat bearbeitet. Insofern beschränken sich die folgenden Ausführungen auf die Leistungen über Tag und Nacht und in Pflegefamilien.

Bei Leistungen über Tag und Nacht (damit sind Leistungen für Kinder und Jugendliche gemeint, die in besonderen Wohnformen, früher stationäre Wohneinrichtungen, leben) gelten dieselben Schutzvorschriften nach dem SGB VIII, die auch schon unter Punkt 3 und 4 dieser Vorlage in Bezug auf die Erteilung einer Betriebserlaubnis ausgeführt sind. Diese sind ebenso auf Wohneinrichtungen für Kinder und Jugendliche nach dem SGB XII (ab dem 01.01.2020 SGB IX) anzuwenden.

Darüber hinaus wird in § 124 SGB IX (Fassung ab 01.01.2020) vorgeschrieben, dass der Leistungsträger nur geeignete Leistungserbringer beauftragen darf. Als geeignet sind

Leistungserbringer unter anderem dann einzustufen, wenn sie nur Personal beschäftigen, welches nicht (unter anderem) nach den §§ 171, 174 – 174c, 176-180a, 181a und 182-184g Strafgesetzbuch (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) rechtskräftig verurteilt worden ist. Ebenso soll vor Einstellung und in regelmäßigen Abständen ein Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 Bundeszentralregister vorgelegt werden.

Unter einer ordnungsrechtlichen Perspektive ist des Weiteren auf das Wohn- und Teilhabe-gesetz NRW zu verweisen. Nach § 8 WTG NRW sind Leistungserbringer dazu verpflichtet, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Nutzerinnen und Nutzer vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu treffen.

Ab dem 01.01.2020 wird das Dezernat Soziales die Leistungen für Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien von den örtlichen Trägern übernehmen. Auch hier handelt es sich um sehr vulnerable Lebensverhältnisse, die einer besonderen Aufmerksamkeit seitens der verantwortlichen Behörden bedürfen. Insofern hat der Gesetzgeber in § 80 SGB IX geregelt, dass die Pflegeperson einer Erlaubnis nach § 44 SGB VIII bedarf. Diese Erlaubnis ist unter anderem dann zu versagen, wenn das Kindeswohl gefährdet ist. Die Überprüfung soll das Jugendamt an Ort und Stelle vornehmen. Das Dezernat Soziales wird sich im Rahmen der Fallübernahme davon überzeugen, dass für alle Pflegeverhältnisse eine entsprechende Pflegeerlaubnis vorliegt. Nach der derzeitigen Erkenntnislage ist diese Erlaubnis rheinlandweit unterschiedlich ausgestaltet. Hier sollte in Absprache mit dem LVR-Landesjugendamt und den Jugendämtern eine Empfehlung zur Vereinheitlichung erarbeitet werden.

Mit dem Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX haben sich die Leistungserbringer und die Leistungsträger darauf verständigt, dass der zuständige Leistungsträger unverzüglich über besondere Vorkommnisse zu informieren ist. Als besondere Vorkommnisse sind insbesondere auch sexuelle Übergriffe von Mitarbeitern*innen gegenüber Leistungsberechtigten und bekannt gewordene Ermittlungsverfahren gemeint, die auf eine fehlende persönliche Eignung der Mitarbeiter*innen schließen lassen, wie z.B. Sexualstrafsachen.

Ebenso sind die Leistungserbringer bereits mit dem derzeit gültigen, aber auch durch den neuen Landesrahmenvertrag dazu verpflichtet, eine jährliche, zusammenfassende und standardisierte Leistungsdokumentation vorzulegen. Auch in dieser werden Leistungserbringer aufgefordert darzustellen, welche Maßnahmen zur Gewaltprävention getroffen wurden und wie die Mitarbeiter*innen diesbezüglich geschult worden sind. Die vorgelegten Leistungsdokumentationen werden von den Mitarbeitern*innen des Dezernat Soziales ausgewertet.

10. Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderung an den LVR-Kliniken mit Abteilungen für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie

In den Einrichtungen des LVR-Dezernates Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen werden Kinder und Jugendliche ausschließlich in den Abteilungen für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie (KJPPP) der LVR-Kliniken Bedburg-Hau, Bonn, Düsseldorf, Essen und Viersen versorgt.

Neben den Behandlungsbereichen der kinder- und jugendpsychiatrischen Krankenhausabteilungen werden am Fachbereich Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters der LVR-Klinik Viersen, Wohngruppen vorgehalten. Für diese

Wohngruppen liegt eine Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII vor, eine Leistungsvereinbarung wurde mit dem zuständigen Jugendamt abgeschlossen. Speziell in der Wohngruppe Moersenstr. 88 werden Jugendliche mit einer Intelligenzminderung versorgt, auch im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB XII/SGB IX.

Der Schutz der jungen Patienten*innen ist ein wesentlicher und integraler Bestandteil der Behandlung im ambulanten, teilstationären und stationären Setting. Viele der jungen Patienten*innen leiden bereits unter einer Traumatisierung, die auf Ereignisse vor der Behandlung zurückzuführen sind. Andere zeichnen sich auf Grund ihrer Erkrankung auch durch eine besondere Verletzlichkeit, eine hohe Irritierbarkeit oder akut niedriger Reizschwelle aus. Dies verlangt von allen Mitarbeiter*innen, ein permanentes Augenmerk auf die besonderen Schutzbedürfnisse ihrer Patienten*innen zu richten. Die damit im Zusammenhang stehenden unterschiedlichen Aspekte sind regelmäßig Themen des Behandlungs- und Betreuungsprozesses.

10.1 Abteilungen für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie der LVR-Kliniken

Der aktuelle Sachstand zu den einzelnen Abteilungen für KJPPP wird auf Basis einer Nachfrage in den Kliniken nachstehend wiedergegeben. Ergänzend sollen Beispiele aus dem Fachbereich für KJPPP der LVR-Klinik Viersen unterschiedliche Aspekte und Herangehensweisen von Prävention sexualisierter Gewalt verdeutlichen.

10.1.1 LVR-Klinik Bedburg-Hau, Abteilung für KJPPP

In der zweiten Jahreshälfte des Jahres 2019 wurde durch eine Arbeitsgruppe der Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie ein Konzept „Prävention von und Vorgehen bei vermuteter institutioneller sexueller Gewalt“, welches am 01.12.2019 in Kraft getreten ist, erarbeitet. Bis dahin orientierte sich das Vorgehen im Verdachtsfall an einer internen Prozessbeschreibung sowie an dem in der Broschüre „Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch an einer Einrichtung – was ist zu tun“ des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (2014) vorgeschlagenen Verfahren.

Ziel ist es, mit dem o.g. schriftlich niedergelegten Konzept in der Kinder-Jugendpsychiatrie Bedburg-Hau ein spezifischeres Schutzkonzept zu etablieren. Die Arbeitsgruppe, welche das Konzept erarbeitet hat, wird ihre Arbeit weiter fortsetzen und die Umsetzung begleiten. Eine erste Fortbildung für Mitarbeitende aus dem therapeutischen Bereich hat stattgefunden.

Das Schutzkonzept ist primär auf die Bedürfnisse der Patienten*innen in der hiesigen Kinder- und Jugendpsychiatrie zugeschnitten. Darunter befinden sich intermittierend auch Patienten*innen mit einer Intelligenzminderung (IQ < 70 im Sinne einer „geistigen Behinderung“).

10.1.2 LVR-Klinik Bonn, Abteilung für KJPPP

Vor ca. 3 Jahren wurde ein Fachtag zum Thema „Prävention sexueller Missbrauch“ für die gesamte Abteilung durchgeführt und im Anschluss daran Regeln zum Umgang mit Nähe und Distanz in die Stationskonzepte mit aufgenommen. Schon länger besteht die Absicht, ein spezifisches Schutzkonzept zu erstellen, was in 2020 realisiert werden soll.

10.1.3 LVR-Klinikum Düsseldorf, Abteilung für KJPPP

Das LVR-Klinikum Düsseldorf teilt mit, dass man zum Thema " Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderung" in der Versorgungsregion wenig in Anspruch genommen wird. Man beteilige sich an entsprechenden Diskussionen und an mit diesem Thema befassten Arbeitskreisen (Kinderschutz, AK Trauma, Hilfen für Kinder in Schwierigkeiten, Arbeitskreis Frühe Hilfen) in der Region Düsseldorf.

In Planung ist das Etablieren einer ambulanten Spezialsprechstunde für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, was zu einer stärkeren Beschäftigung mit dem in Rede stehenden Präventionsaspekt führen wird.

10.1.4 LVR-Klinikum Essen, Abteilung für KJPPP

Das LVR-Klinikum Essen berichtet, dass die Abteilung für KJPPP im Hinblick auf sexuellen Missbrauch von Patienten*innen durch Mitarbeiter – aber auch durch Mitpatienten*innen-Konzepte entwickelt hat. Zum einen betreffen sie die Mitarbeitenden der Pflege, für die ein Verhaltenskodex entwickelt wurde. Zum anderen ist über den Vorstand die Vorgehensweise für den Verdacht des Vorliegens eines sexuellen Missbrauchs durch Mitarbeitende oder Mitpatienten*innen geregelt. Übergeordnet orientiert sich die Abtlg. f. KJPPP an der Leitlinie des BMJV (Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz) „Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch in einer Einrichtung.“

Besondere Beachtung findet auch das Vorgehen bei gegengeschlechtlich körperlichen Untersuchungen. Hier wird Wert auf Anwesenheit einer zusätzlichen Person gelegt, die dem gleichen Geschlecht wie der Patient/die Patientin angehört.

Da nur selten Kinder und Jugendliche mit Intelligenzminderung aufgenommen werden, gibt es kein besonderes Konzept für den Schutz dieser besonderen Gruppe von Patienten*innen.

10.1.5 LVR-Klinik Viersen, Fachbereich KJPPP

Der Fachbereich KJPPP der LVR-Klinik Viersen verweist auf die besondere Gefährdung weiblicher intellektuell eingeschränkter Jugendlicher. Am Beispiel der Wohngruppe Morsenstr. 88 wird der Umgang mit der Problematik näher geschildert (s.u.).

Im stationären kinder- und jugendpsychiatrischen Setting werden traumatherapeutische und traumapädagogische Konzepte vorgehalten, um Jugendliche, die Missbrauchserfahrung(en) gemacht haben, angemessen zu unterstützen.

Die Eltern und weitere Bezugspersonen werden psychoedukativ gecoacht, um mit der besonderen Situation umzugehen und präventive Maßnahmen zu entwickeln, um weitere Vorfälle möglichst zu verhindern. Sollte eine akute Gefahrenlage vermutet werden, werden die Sorgeberechtigten darüber informiert, dass von Seiten der Klinik aus das Jugendamt eingeschaltet wird, falls die Sorgeberechtigten das ablehnen.

Es bestehen enge Kontakte mit den Gerichten, um frühzeitige Anhörungen zu erwirken. Eine traumatherapeutische Intervention darf erst nach Befragung stattfinden. Dementsprechend sei man häufig auf Beschleunigungen angewiesen.

Auf den Stationen sind Kummerkästen im Einsatz, in denen die Patienten*innen bei Bedarf ihre Anliegen anonymisiert an die Mitarbeitenden herantragen können.

Zusätzlich gibt es auf allen Stationen die Möglichkeit, die Ombudsfrau mit einzubeziehen, die über Briefkästen oder auch telefonisch kontaktiert werden kann.

Bezüglich der in der Viersener LVR-Klinik angebotenen Behandlung für männliche Jugendliche mit sexuell deviantem Verhalten, verweist die Klinik auch auf den präventiven Charakter, der mit der „Täterarbeit“ verbunden ist. Ein Ziel der Therapie ist die Verhinderung weiterer Übergriffe durch die Jugendlichen (Näheres s.u.)

10.2 Präventionskonzepte - Beispiele

Nachstehende Beispiele sollen aufzeigen, dass hinsichtlich von Prävention sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderungen eine differenzierte Betrachtung angezeigt ist. So wird nachstehend auf die besondere Situation von intellektuell eingeschränkten weiblichen Jugendlichen eingegangen und im Anschluss auf die Tätertherapie von Jungen mit sexuell deviantem Verhalten. Beide Angebote werden von der LVR-Klinik Viersen am Fachbereich Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters vorgehalten.

10.2.1 Intellektuell eingeschränkte weibliche Jugendliche – Präventive Maßnahmen der Wohngruppe Moersenstr. 88

Intellektuell eingeschränkte weibliche Jugendliche sind besonders häufig von sexueller Belästigung und auch von Missbrauch betroffen.

Dies ist auf unterschiedliche Gründe zurückzuführen:

- Sie haben ein geringeres Selbstwertgefühl und fühlen sich durch die zunächst positiv erscheinende „Zuwendung“ aufgewertet.
- Sie sind durch ihre Einschränkungen gewohnt, mehr Assistenz zu erfahren und haben dadurch weniger das Gefühl, nein sagen zu können oder auch zu müssen.
- Sie sind in ihrer Autonomieentwicklung eingeschränkt.
- Täter suchen sich gerne diese Mädchen als Opfer aus, da sie nicht in der Lage sind, sich angemessen abzugrenzen und ihnen im Nachhinein häufig nicht geglaubt wird. Wenn sie in ihren sprachlichen Ausdrucksmöglichkeiten begrenzt sind, können sie häufig nicht angemessen äußern, was ihnen passiert ist.

Vorgehaltene präventive Maßnahmen in der Wohngruppe:

- Geschützte Räumlichkeiten, das heißt, dass unsere Bewohner jederzeit die Wohngruppe verlassen können, aber nicht jeder Zugang zu unserer Wohngruppe hat.
- Das Stationszimmer befindet sich im Eingangsbereich, sodass wir in der Regel mitbekommen, wer die Wohngruppe betritt – selbst wenn Jugendliche jemanden hineinlassen.

- Wir beschäftigen eine Traumapädagogin, die die Jugendlichen schon im Vorfeld spezialisiert unterstützen kann.
- Wir stehen mit den Jugendlichen in ständigem Kontakt, sowohl in Einzel- als auch im Gruppengeschehen und im Alltag. Es besteht in der Regel so viel Vertrauen von Seiten der Jugendlichen, dass sie über schwierige Situationen sprechen.
- Die Jugendlichen werden durch unterschiedliche Therapien darin gefördert, einen eigenen zunehmenden Selbstwert zu erlangen.
- Sie erhalten soziales Kompetenztraining unter anderem zum Thema, „Nein sagen“ und „Grenzen setzen“.
- Wir begegnen den Jugendlichen so, dass sie das Gefühl einer bedingungslosen Akzeptanz bekommen und mit jedem Thema offen in den Dialog gehen können.
- Es finden Aufklärungsgespräche sowohl im Einzel- als auch im Gruppensetting statt.
- Es gibt eine Zusammenarbeit mit Fachberatungsstellen und Gynäkologen.
- Das Thema Sexualität hat einen angemessenen Raum und wird keinesfalls tabuisiert.
- Die Eltern werden in die Prävention durch Einzel- und Gruppenkontakte mit einbezogen.
- Unsere Mitarbeiter haben alle ein erweitertes Führungszeugnis bei Einstellung, das auch regelmäßig angefordert wird.
- Es gibt auch einen anonymen Kummerkasten, über den die Jugendlichen sich auch ohne „Gesichtsverlust“ äußern können.
- Unsere pädagogische Grundhaltung ist von Gewaltfreiheit, Partizipation, Wertschätzung und Transparenz geprägt.

10.2.2 Behandlung von männlichen Jugendlichen mit sexuell deviantem Verhalten – Gerhard-Bosch-Haus, LVR-Klinik Viersen, Fachbereich KJPPP

In dem Abschlussbericht des Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch vom November 2011 (<https://www.bmfsfj.de/blob/93204/2a2c26eb1dd477abc63a6025bb1b24b9/abschlussbericht-runder-tisch-sexueller-kindesmissbrauch-data.pdf>) wird auf ein Diskussionspapier der Arbeitsgruppe „Sekundär- und Tertiärprävention Täterarbeit“ des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) verwiesen, das sich mit der Täterarbeit als unverzichtbare Maßnahme zur Prävention sexueller Gewalt im Sinne des Opferschutzes befasst. U.a. werden in diesem Papier spezielle Maßnahmen zur „Versorgung von sexuell übergriffigen Kindern und Jugendlichen durch finanzielle Absi-

cherung bereits bestehender Angebote und den Ausbau ambulanter und stationärer Angebote gewährleisten“ empfohlen, gefordert und deren Notwendigkeit durch den Verweis auf internationale Forschungsergebnisse entsprechend begründet.

Die Behandlung im Gerhard-Bosch-Haus(GBH) folgt einem multimodalen, systemisch orientierten Behandlungsansatz. Die Behandlung ist deliktorientiert und auf die jugendlichen Sexualstraftäter zugeschnitten. Entsprechend den Empfehlungen der Leitlinien der deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie stellt die Gruppentherapie in der Gruppe mit den anderen sexuell delinquenten Jungen das zentrale Element der Behandlung dar. Sie wird durch Einzeltherapie und indikationsbezogen durch weitere spezifische Behandlungselemente aus dem fachtherapeutischen Bereich ergänzt (z.B. therapeutische Maßnahmen zur Verbesserung sozialer Kompetenzen, zur Förderung der Empathie, zur Stärkung von Ressourcen, usw.). Ziel der Behandlung ist die Verhinderung weiterer Übergriffe durch die Jungen, aber auch der Ausbau ihrer Kompetenzen, damit sie ein „selbstbestimmtes, aber psychosozial angepasstes Leben“ führen können (Leitlinien KJPP zu sexuell deviantem Verhalten; 2007). Voraussetzung einer wirksamen Behandlung ist die Offenlegung der Übergriffe und die Übernahme der Verantwortung hierfür. Dabei ist es notwendig, das Sprechen über sexuelle Übergriffe zu enttabuisieren und die Jungen im Alltag offen auf sexualisiertes oder auch übergriffiges Verhalten ansprechen zu können. Das erfordert ein Patientenkollektiv, in dem alle Jugendlichen eine ähnliche Problematik haben. Hierdurch entstehen Gruppenprozesse, die für den weiteren Behandlungsverlauf sehr förderlich sind (Prinzip der therapeutischen Gemeinschaft). Ferner macht die offene Kommunikation eine Kontrolle über eventuelle weitere übergriffige Situationen in der Patientengruppe möglich.

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n

TOP 6 Anerkennungen gemäß § 75 SGB VIII

Vorlage Nr. 14/3845

öffentlich

Datum: 16.01.2020
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Herr Schönberger

Landesjugendhilfeausschuss 07.02.2020 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

Beschlussvorschlag:

Nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NRW wird gemäß Vorlage Nr. 14/3845 die „Stiftung Leuchtfeuer“, Riehler Str. 6 in 50668 Köln als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ihd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Zusammenfassung:

Die „Stiftung Leuchtfeuer“, Riehler Str. 6 in 50668 Köln, beantragte mit Schreiben vom 20.12.2019 die überörtliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII durch den Landschaftsverband Rheinland.

Die Stiftung hat sich neben anderen Betätigungsfeldern auch auf Leistungen der Jugendhilfe gemäß § 2 SGB VIII spezialisiert. § 2 der Stiftungssatzung führt hierzu aus: „Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke und mildtätige Zwecke ... Gemeinnützige und mildtätige Zwecke sind 1. die Förderung von Bildung und Erziehung junger Menschen und Erwachsener, insbesondere durch die Förderung ergänzender pädagogischer Maßnahmen im Bereich der Jugendhilfe.“

Die Antragstellerin betreibt Standorte in den Städten Köln und Meckenheim. Darüber hinaus ist sie Trägerin für eine Vielzahl sozialpädagogischer Lebensgemeinschaften im gesamten Rheinland und auch bundesweit.

Die Antragstellerin beschäftigt 157 Mitarbeitende, davon 123 pädagogische Fachkräfte sowie 242 Honorarkräfte.

Da das Bestehen der Anerkennungsvoraussetzungen zurückreichend bis zum Jahr 2012 nachgewiesen worden ist, hat die Antragstellerin einen Anspruch auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3845:

Die „Stiftung Leuchtfeuer“, Riehler Str. 6 in 50668 Köln, beantragte mit Schreiben vom 20.12.2019 die überörtliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII durch den Landschaftsverband Rheinland.

Die Stiftung hat sich neben anderen Betätigungsfeldern auch auf Leistungen der Jugendhilfe gemäß § 2 SGB VIII spezialisiert.

Die Antragstellerin betreibt Standorte in den Städten Köln und Meckenheim. Darüber hinaus ist sie Trägerin für eine Vielzahl sozialpädagogischer Lebensgemeinschaften im gesamten Rheinland und auch bundesweit. Die Stiftung Leuchtfeuer wurde mit Bescheid der Stadt Köln vom 15.05.2012 als freier Träger der Jugendhilfe anerkannt. Die „Leuchtfeuer Heimspiel gGmbH“ als 100-prozentige Tochtergesellschaft der Antragstellerin wurde bereits mit Bescheid des Landschaftsverbandes Rheinland vom 19.06.2019 als freier Träger der Jugendhilfe anerkannt.

Die Antragstellerin beschäftigt 157 Mitarbeitende, davon 123 pädagogische Fachkräfte sowie 242 Honorarkräfte.

I.

Für die Anerkennung ist gemäß §§ 75 III SGB VIII, 25 I Nr. 2 AG-KJHG-NRW „das Landesjugendamt nach Beschlussfassung des Landesjugendhilfeausschusses zuständig, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Landesjugendamtes hat und vorwiegend dort in mehreren Jugendamtsbezirken tätig ist. Gehören diese zu demselben Kreis, ist anstelle des Landesjugendamtes das Jugendamt dieses Kreises zuständig.“

Aufgrund der räumlichen Verteilung der Standorte und der Arbeitsschwerpunkte auf mehrere Gebietskörperschaften des LVR ist der regionale Bezug zum Verbandsgebiet des LVR gegeben.

II.

Gemäß § 75 SGB VIII ist für eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch das Landesjugendamt als Voraussetzung erforderlich, dass der Träger:

1. eine juristische Person oder Personenvereinigung ist,
2. auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist, also die Entwicklung und Erziehung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördert,
3. gemeinnützige Ziele verfolgt,
4. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist und
5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Zu 1.

Als rechtsfähige Stiftung ist die Antragstellerin eine juristische Person.

Zu 2.

§ 2 der Stiftungssatzung führt aus: „Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke und mildtätige Zwecke ... Gemeinnützige und mildtätige Zwecke sind 1. die Förderung von Bildung und Erziehung junger Menschen und Erwachsener, insbesondere durch die Förderung ergänzender pädagogischer Maßnahmen im Bereich der Jugendhilfe.“

An einer Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe besteht insoweit kein Zweifel.

Zu 3.

Durch Freistellungsbescheid des Finanzamtes Köln vom 23.01.2017 wurde die Stiftung für die Jahre 2013 bis 2015 von Körperschafts- und Gewerbesteuer freigestellt.

Die Gemeinnützigkeit ist somit zu unterstellen.

Zu 4.

Aufgrund der dargelegten Finanz-, Personal- und Raumsituation bestehen keine Zweifel an den fachlichen und personellen Voraussetzungen, die einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe erwarten lassen.

Zu 5.

Zweifel an einer grundgesetzkonformen Arbeit bestehen nicht.

III.

Sind die unter II. aufgeführten Voraussetzungen seit mindestens drei Jahren erfüllt, so hat der beantragende Jugendhilfeträger einen Anspruch auf eine Anerkennung als freier Träger.

Sind diese Voraussetzungen zwar erfüllt, die Dauer von drei Jahren allerdings noch nicht erreicht, so hat der Träger einen Anspruch gegen das Landesjugendamt nach pflichtgemäßem Ermessen über eine Anerkennung zu entscheiden.

Da das Bestehen der Anerkennungsvoraussetzungen bis zum Jahr 2012 nachgewiesen worden ist, hat die Antragstellerin einen Anspruch auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

SATZUNG

der

Stiftung Leuchtfeuer

gemeinnützige Stiftung zur Förderung von Bildung, Ausbildung,
Erziehung, Rehabilitation

mit Sitz in Köln

Jedes Individuum ist ein wertvoller Teil der Lebenswelt.

PRÄAMBEL

Leitgedanke der Stiftung Leuchtfeuer ist die Entwicklung und Verbreitung von innovativer sozialer Arbeit im Rahmen von Bildung, Ausbildung, Erziehung und Rehabilitation für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

Die Stiftung Leuchtfeuer versteht sich als professionelle lern- und wandlungsfähige Organisation, die zeitnah in der Lage ist, auf pädagogische Herausforderungen zu reagieren. Dies bedeutet eine kontinuierliche Auseinandersetzung, die gesellschaftlich erwünschte Wirksamkeit und Nachhaltigkeit sozialer Arbeit mit dem Pioniergeist der Stiftung verbindet. Soziale Arbeit heißt heute neben Jugendhilfe zunehmend auch Hilfe für Menschen jeden Alters und aller Generationen („Generationenhilfe“).

Die Stiftung versteht sich u. a. als Plattform für gesellschaftliche- und sozialpolitische Neuorientierungen, die die Zukunftsprobleme der Generationen für diese parteilich in den Blick nimmt.

Die Stiftung fördert und initiiert insbesondere auch den öffentlichen Austausch über die Perspektiven einer innovativen Jugend- und Generationenhilfe in der Praxis, Wissenschaft und Forschung, bei der, neben der fachlichen Weiterentwicklung in der Jugend- und Generationenhilfe, auch der Blick nach außen gerichtet wird, um über die Grenzen der Jugend- und Generationenhilfe insgesamt hinauszublicken.

Die Stiftung strebt die Vernetzung mit Partnern aus Wirtschaft und Gesellschaft an, um in vielfältigen Zusammenhängen den Erfolg zu finden.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen:

Stiftung Leuchtfeuer

- gemeinnützige Stiftung zur Förderung von Bildung, Ausbildung,

Erziehung, Rehabilitation

- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Köln.
- (3) Die Stiftung ist eine auf unbestimmte Zeit errichtete rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts, die nach dem Stiftungsgesetz für Nordrhein-Westfalen errichtet worden ist. Sie wurde am 18. Dezember 2001 genehmigt.
- (4) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszwecke

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Gemeinnützige und mildtätige Zwecke (§ 52 und § 53 Abgabenordnung) der Stiftung sind
1. die Förderung von Bildung und Erziehung junger Menschen und Erwachsener, insbesondere durch die Förderung ergänzender pädagogischer Maßnahmen im Bereich der Jugendhilfe;
 2. die selbstlose Unterstützung junger Menschen und Erwachsener, soweit diese bedürftig im Sinne von § 53 AO sind

sowie

3. die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich der Bildung und Erziehung junger Menschen (Jugendhilfe) und der Betreuung bedürftiger (§ 53 AO) junger Menschen u. a. durch die Förderung ergänzender pädagogischer Maßnahmen im Bereich der Jugendhilfe.
- (3) Die Zwecke der Stiftung werden insbesondere dadurch verwirklicht, dass sie
- a) Bestrebungen zur Entwicklung des Bewusstseins für zeitgerechte und praxisorientierte pädagogische Maßnahmen im Bereich des Zweckes gemäß Abs. 2 Ziffer 1. vor allem zur Förderung des Einsatzes erlebnis- und erfahrungsorientierter Methoden zur Förderung von Lebens- und Berufsperspektiven benachteiligter Menschen unterstützt;
 - b) den Einsatz erlebnis- und erfahrungsorientierter pädagogischer Methoden zur Förderung von Lebens- und Berufsperspektiven benachteiligter Menschen fördert;
 - c) wissenschaftliche Veranstaltungen im Bereich des Zweckes gemäß Abs. 2 Ziffer 3. unterstützt;
 - d) Forschungsvorhaben im Bereich des Zweckes gemäß Abs. 2 Ziffer 3. unterstützt;
 - e) Menschen, die bedürftig im Sinne von § 53 AO sind, finanziell unterstützt;
 - g) sonstige Institutionen, Einrichtungen, Vereinigungen, Projekte etc., die den Zwecken der Stiftung dienen, unterstützt, soweit dies steuerlich zulässig ist;
 - h) ambulante Hilfen nach § 93 BSHG für betreutes Wohnen für Bedürftige iSd. § 68 BSHG leistet.
- (3) Die Zwecke der Stiftung müssen nicht in gleichem Maße verwirklicht werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Leistungen der Stiftung besteht nicht.
- (4) Zur Verwirklichung ihrer Satzungszwecke darf sich die Stiftung in- und ausländischer Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen. Die rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen zu solchen Hilfspersonen wird die Stiftung jeweils so ausgestalten, dass das Wirken der Hilfspersonen wie eigenes Wirken der Stiftung anzusehen ist.

- (5) Soweit die Stiftung ihre Zwecke im Ausland verwirklicht, wird sie die satzungsmäßige Mittelverwendung durch eine entsprechende Aufzeichnung der für die betreffenden Projekte getätigten Ausgaben führen und ggf. erforderliche Unterlagen vorlegen.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Näheres regelt § 6 dieser Stiftungsverfassung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die sog. 1/3-Regelung des § 58 Ziffer 5 der Abgabenordnung findet auf den Stifter und seine nächsten Angehörigen Anwendung.

§ 4

Stiftungsvermögen, flüssige Mittel

- (1) Die Stiftung wurde zunächst mit einem Barvermögen von DM 300.000,- ausgestattet (Grundstockvermögen). Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Grundstockvermögen (Anfangsvermögen und Zustiftungen sowie Umschichtungserträge, soweit sie dem Grundstockvermögen zufallen) durch geeignete Maßnahmen in seinem Wert zu erhalten. Es ist von den übrigen Vermögensmassen der Stiftung stets so getrennt zu halten, dass es als selbständiges Vermögen erkennbar ist und ausgewiesen werden kann. Investitionen in Wirtschaftsgüter, die der Zweckerfüllung dienen, sind ausdrücklich gewünscht. Der Stand des Vermögens ist in einem Verzeichnis aufzunehmen. Die Zu- und Abgänge sind laufend ersichtlich zu machen. Der Stifter hat anlässlich der Gründung der Stiftung kurzfristig die Vermögenswerte des Algarve Projekts einschließlich des "Stadtprojektes" vollständig auf die Stiftung in deren Vermögensstock (Grundstockvermögen) übertragen. Die Stiftung führt diese Projekte im Rahmen ihres Stiftungszwecks fort.

- (2) Dem Grundstockvermögen wachsen Zuwendungen des Stifters oder Dritter zu, sofern diese Zuwendungen (Zustiftungen) ausdrücklich dazu bestimmt sind. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf § 5 verwiesen.
- (3) Flüssige Mittel (Kassenbestand, Bankguthaben) sind, soweit sie nicht den steuerrechtlichen Anforderungen an die Steuerbefreiung der Stiftung nach §§ 52 AO entsprechend zur Erfüllung des Stiftungszwecks zeitnah unmittelbar zu verwenden sind, wiederum Ertrag bringend anzulegen.
- (4) Das Grundstockvermögen darf bis zu einem Volumen von 20% des Stiftungsvermögens in Anlagen mit höherem Risiko und Ertragsersparungen über den Kapitalmarktzins angelegt werden und sein. Im Übrigen sind Anlageformen mit geringerem Risiko zu wählen (z.B. Euro-Anleihen bester Qualität, Euro-Immobilienfonds, Euro-Rentenfonds). Keinesfalls darf eine Anlage in Derivaten oder sonstigen hochrisikoreichen Anlageformen erfolgen.
- (5) Zur Verwaltung des Grundstockvermögens und der flüssigen Mittel darf sich die Stiftung unabhängiger externer Vermögensverwalter bedienen. Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig, wenn sie der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszwecks oder der Steigerung der Stiftungsleistung dienlich sind.

§ 5

Zuwendungen und Darlehen

- (1) Zuwendungen können ausdrücklich für die Erhöhung des Grundstockvermögens bestimmt sein (Zustiftungen) oder zur unmittelbaren Verwendung für die Zwecke der Stiftung. Darlehen dürfen nur zur unmittelbaren Verwendung für Zwecke der Stiftung angenommen werden.
- (2) Bei der Entgegennahme von Darlehen ist die Vollstreckung wegen eines Darlehensrückgewährungsanspruches in das Grundstockvermögen auszuschließen.
- (3) Die Stiftung soll zur Förderung der in § 2 aufgeführten Stiftungszwecke Zuwendungen zur zeitnahen Mittelverwendung für die Zweckverwirklichung annehmen (Spenden). Deren Verwendung bestimmt

sich im Rahmen der Stiftungszwecke nach den vom Zuwender etwaig genannten Auflagen. Ist eine solche nicht bestimmt, ist der Vorstand der Stiftung berechtigt, die Zuwendung nach eigenem Ermessen im Sinne von § 2 zu verwenden.

- (4) Die Stiftung darf im Rahmen ihrer Zwecke auch Zustiftungen in Form von Stiftungsfonds annehmen. Diese besonderen Zustiftungen sind unter Angabe des auferlegten Verwendungszwecks als Stiftungsfonds gesondert auszuweisen und können mit dem Namen der Stifterin, des Stifters oder einem gewünschten anderen Namen verbunden werden. Art oder Umfang der Zuwendung sollen ausgehend von der aus ihnen resultierenden Ertragskraft in Relation zu der jeweils von dem Zustifter bestimmten Zweckverwirklichung stehen. Näheres zu den Stiftungsfonds kann in der Geschäftsordnung festgelegt werden.
- (5) Über die Annahme von Zustiftungen entscheidet der Vorstand und nach Gründung des Stiftungsrates mit dessen Zustimmung. Der Vorstand kann dazu im Rahmen der Geschäftsordnung gesonderte Richtlinien erlassen.
- (6) Die Stiftung kann die Treuhänderschaft für unselbständige Stiftungen übernehmen, soweit deren Zwecke mit den in § 2 genannten übereinstimmen. Näheres zu Treuhandstiftungen kann in der Geschäftsordnung festgelegt werden.

§ 6

Mittelverwendung

- (1) Mittel der Stiftung im Sinne dieses Paragraphen sind diejenigen Zuwendungen bzw. Erträge aus der Vermögensverwaltung, die nicht dazu bestimmt worden sind, das Grundstockvermögen zu erhöhen. Die Verwaltungskosten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- (2) Die Stiftung hat zur Erhaltung ihrer Leistungsfähigkeit mindestens 10% und höchstens 33% ihres Überschusses einer freien Rücklage zuzuführen, wenn und soweit hierdurch die Steuerbegünstigung nicht ausgeschlossen wird.
- (3) Mittel der Stiftung, insbesondere ein nach der Rücklagenzuführung gemäß Abs. 2 noch verbleibender Überschuss (Netto-Überschuss), dürfen vorbehaltlich Satz 1 dieses Absatzes nur für den satzungsgemäßen Zweck der Stiftung verwendet werden.

- (4) Die Stiftung kann ihren Netto-Überschuss im Sinne des § 58 Ziffer 2 AO teilweise einer anderen inländischen steuerbegünstigten oder ausländischen Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke zuwenden, sofern diese dem Zweck der Stiftung entsprechen.
- (5) Die Entscheidung über Art und Weise der Verwendung der Mittel der Stiftung trifft der Vorstand durch einstimmigen Beschluss.
- (6) Die Jahresabrechnung, die Vermögensübersicht sowie der Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes sind der Stiftungsbehörde vorzulegen.

§ 7

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.

§ 8

Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand ist der gesetzliche Vertreter der Stiftung. Er verwaltet die Stiftung und führt den Willen des Stifters aus.
- (2) Der Vorstand besteht aus zwei oder drei Personen. Besteht er aus drei Personen, so wird die Stiftung durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Der Stiftungsrat kann mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder ausdrücklich nur jeweils für ein konkretes einzelnes Rechtsgeschäft und für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen und/oder mildtätigen Institutionen durch Beschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien und einem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsmacht erteilen. Die Vorstandsmitglieder können unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung eine angemessene Vergütung erhalten, worüber bis zu seinem Tode der Stifter und danach der Stiftungsrat mit qualifizierter Mehrheit entscheidet. Die Vorstandsmitglieder erhalten unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung ihre erforderlichen Auslagen für die Vorstandstätigkeit vergütet.

- (3) Vorbehaltlich der Regelung in Abs. 5 beträgt die bei der Bestellung festzulegende Amtszeit eines Vorstandsmitglieds mindestens drei Jahre und höchstens 5 Jahre, wenn nicht bei seiner Bestellung etwas anderes bestimmt wird. Eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (4) Der Stiftungsrat kann nach Anhörung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden ernennen. Zu seinen Lebzeiten hat der Stifter diese Befugnis, solange er sie nicht auf den Stiftungsrat durch an diesen gerichtete schriftliche Erklärung übertragen hat.
- (5) Zu seinen Lebzeiten ernennt der Stifter die Vorstandsmitglieder und bestimmt auch deren Anzahl im Rahmen des § 8 Abs. 2 Satz 1 dieser Stiftungssatzung sowie deren Amtszeit und ernennt gegebenenfalls einen Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes, solange der Stiftungsrat noch nicht eingerichtet ist. Solange kann sich der Stifter auch ausdrücklich selbst zum Stiftungsvorstand ernennen und ausdrücklich nur jeweils für ein konkretes einzelnes Rechtsgeschäft und für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen und/oder mildtätigen Institutionen die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- (6) Nach dem Tod des Stifters oder wenn dieser eingerichtet ist, ernennt der Stiftungsrat die Vorstandsmitglieder. Er bestimmt auch, ob zwei oder drei Vorstandsmitglieder ernannt werden. Er kann ausdrücklich nur jeweils für ein konkretes einzelnes Rechtsgeschäft und für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen und/oder mildtätigen Institutionen die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen. Betreffende Beschlüsse des Stiftungsrates bedürfen der einfachen Mehrheit.
- (7) Der Stiftungsrat kann vorbehaltlich der Regelungen in Abs. 5 die Bestellung zum Vorstandsmitglied und die Ernennung zum Vorsitzenden jederzeit mit einfacher Mehrheit sowie eine im vorgenannten eingeschränkten Rahmen erteilte Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB widerrufen. Bis seine Unwirksamkeit rechtswirksam festgestellt worden ist, ist ein Widerruf wirksam.
- (8) Soweit erforderlich, gibt sich der Stiftungsvorstand eine schriftliche Geschäftsordnung. Diese Geschäftsordnung bedarf, wenn nicht der Stifter Mitglied im Stiftungsvorstand ist, der Zustimmung des Stiftungsrates.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes; Zustimmung des Stiftungsrates

- (1) Dem Stiftungsvorstand steht die Leitung und Verwaltung der Stiftung und die Beschlussfassung über alle ihre Angelegenheiten zu.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung Buch zu führen und nach Ablauf des Kalenderjahres unverzüglich einen Jahresabschluss zu fertigen, den er dem Stiftungsrat zur Feststellung vorlegt. Er hat, wenn nicht der Stifter Mitglied des Stiftungsrates ist, dem Stiftungsrat einen Monat vor Jahresablauf seine Planung für das nächste Jahr (insbesondere: Einnahmen- und Ausgabenplanung - soweit möglich unter Nennung der beabsichtigten Förderungsmaßnahmen) zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Wenn nicht der Stifter Mitglied im Stiftungsvorstand ist, benötigt der Stiftungsvorstand die vorherige Zustimmung des Stiftungsrates in sämtlichen Angelegenheiten, die über den gewöhnlichen Betrieb der Stiftung hinausgehen, d.h. insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Abschluss von Verträgen jeder Art mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr und einem Gesamtvolumen von mehr als 5 % der Einkünfte der Stiftung aus dem vorhergehenden Jahr,
 - b) Gewährung von Mitteln, soweit sie für ein einzelnes Vorhaben oder Projekt 5 % der Einkünfte der Stiftung aus dem vorhergehenden Jahr übersteigen,
 - c) Übernahme von Bürgschaften und Garantien,
 - d) Aufnahme oder Gewährung von Krediten,
 - e) Investitionsvorhaben.

§ 10

Stiftungsrat

- (1) Die Stiftung hat einen aus bis zu fünf Personen bestehenden Stiftungsrat. Dieser ist Organ, aber kein Vertreter der Stiftung, vertritt aber die Stiftung gegenüber dem Stiftungsvorstand. Über die Anzahl und die Mitglieder im Stiftungsrat bestimmt zu seinen Lebzeiten der Stifter. Nach seinem Tod entscheidet darüber der Stiftungsrat durch Beschluss.
- (2) Ein Mitglied des Stiftungsrates soll eine geeignete Persönlichkeit aus dem Bereich der Jugendhilfe sein. Ein Mitglied des Stiftungsrates soll ein Jurist mit Wirtschaftserfahrung sein.
- (3) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Stiftungsrat bestimmen die verbleibenden Mitglieder des Stiftungsrates den Nachfolger des ausgeschiedenen Mitgliedes durch Zuwahl (Kooptation). Die Wahl des Nachfolgers eines Stiftungsratsmitgliedes soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Mitwirkung des ausscheidenden Stiftungsratsmitgliedes bei der Wahl möglich ist.
- (4) Ein Mitglied des Stiftungsrates kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der Stiftung mit einer Frist von drei Monaten ohne Angabe von Gründen jederzeit niederlegen. Ein Mitglied des Stiftungsrates kann durch Beschluss des Stiftungsrates, nachdem dem Mitglied Gelegenheit zur Anhörung gegeben worden ist, jederzeit aus wichtigem Grund durch Beschluss abberufen werden. Bei diesem Beschluss hat das besagte Mitglied kein Stimmrecht.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sollen nicht älter als siebenzig Jahre sein. Ein Stiftungsratsmitglied, das diese Altersgrenze erreicht, scheidet mit Ende des dann laufenden Geschäftsjahres automatisch aus dem Gremium aus, sofern der Stiftungsrat nicht mit qualifizierter Mehrheit einen ausdrücklichen gegenteiligen Beschluss fasst, der eine weitere Amtszeit von einem Jahr vorsieht.
- (6) Der Stiftungsrat wählt aus seinen Reihen einen Sprecher und dessen Stellvertreter.
- (7) Die Stiftungsratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung eine angemessene Vergütung, die nach dem Tod des Stifters unter Beachtung von § 3 Abs. 3 dieser

Satzung mit qualifizierter Mehrheit in der Geschäftsordnung für den Stiftungsrat zu regeln ist. Zu seinen Lebzeiten legt der Stifter diese Vergütung fest.

§ 11

Beschlussfassung durch den Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat erfüllt seine Aufgaben durch Beschlussfassung grundsätzlich in Sitzungen oder, wenn alle Stiftungsratsmitglieder einverstanden sind, durch Beschlüsse im schriftlichen Verfahren, per Telefax oder unter Ausnutzung der modernen Medien. Beschlüsse des Stiftungsrates sind in jedem Fall schriftlich festzuhalten und zu dokumentieren.
- (2) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, diese Stiftungssatzung oder die Geschäftsordnung für den Stiftungsrat bestimmen etwas anderes. Jedes Stiftungsratsmitglied hat eine Stimme. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers oder des stellvertretenden Sprechers, wenn der Sprecher nicht anwesend ist. Eine qualifizierte Mehrheit des Stiftungsrates im Sinne dieser Stiftungssatzung erfordert drei Stimmen.
- (3) Der Stiftungsrat ist unter besonderer Beachtung von § 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Stiftungssatzung grundsätzlich beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder, unter ihnen der Sprecher oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Beschlüsse, für die eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, können in einem solchen Fall nicht gefasst werden.
- (4) Abstimmungen in Personalfragen erfolgen geheim.
- (5) Weitere Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung, die sich der Stiftungsrat spätestens innerhalb von drei Monaten nach seiner Konstituierung selbst gibt. In der Geschäftsordnung darf der Stiftungsrat auch ausdrücklich zusätzliche zustimmungspflichtige Angelegenheiten im Sinne von § 9 Abs. 3 der Satzung festhalten. Der Stiftungsrat beschließt über die Geschäftsordnung und auch über Änderungen der Geschäftsordnung mit qualifizierter Mehrheit.

§ 12

Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat berät und überwacht den Stiftungsvorstand nach Maßgabe dieser Stiftungsverfassung.
- (2) Aufgaben des Stiftungsrates sind insbesondere die
 - a) Beratung des Stiftungsvorstandes in allen den Stiftungszweck betreffenden Fragen,
 - b) Beschlussfassung über die vorgelegte Jahresplanung und über zustimmungspflichtige Geschäfte,
 - c) Beschlussfassung über Änderungen der Stiftungssatzung nach dem Tod des Stifters,
 - d) Bestellung des Stiftungsvorstandes nach dem Tod des Stifters,
 - e) Entlastung des Stiftungsvorstandes nach dem Tod des Stifters,
 - f) Feststellung des Jahresabschlusses,
 - g) etwaige Wahl eines Prüfers für den Jahresabschluss.

§ 13

Kuratorium

- (1) Die Stiftung verfügt über ein Kuratorium als Initiativkreis, in das der Vorstand Persönlichkeiten beruft, die sich für die Zwecke der Stiftung einsetzen wollen. Die Mitglieder des Kuratoriums können sich beispielsweise als Multiplikatoren einsetzen. Im Falle der Einrichtung des Kuratoriums wird der Stiftungsvorstand mit vorheriger Zustimmung des Stiftungsrates eine Geschäftsordnung für das Kuratorium erlassen, in der ergänzend zu dieser Stiftungssatzung die Einzelheiten zu dem Kuratorium geregelt sind. Änderungen der Geschäftsordnung für das Kuratorium kann der Stiftungsvorstand mit vorheriger Zustimmung des Stiftungsrates verabschieden. Das Kuratorium ist kein Organ der Stiftung.

- (2) Der Stiftungsrat ist fortlaufend aufgerufen, dem Vorstand Vorschläge für die Berufung von Persönlichkeiten in den Initiativkreis zu unterbreiten. Der Stiftungsvorstand hält Kontakt zu den Mitgliedern des Kuratoriums.
- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft in dem Kuratorium ist beiderseits jederzeit ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bzw. dem Kuratoriumsmitglied möglich.

§ 14

Änderungen der Stiftungsverfassung

- (1) Änderungen dieser Stiftungssatzung sollen die nachhaltige Erfüllung des Zweckes der Stiftung nach dem Willen und den Vorstellungen der Stifter im Wandel der Verhältnisse ermöglichen.
- (2) Zu Lebzeiten des Stifters können Änderungen der Stiftungssatzung nur aufgrund einer entsprechenden schriftlichen Erklärung des Stifters und eines Zustimmungsbeschlusses des Stiftungsrates mit qualifizierter Mehrheit erfolgen.
- (3) Nach dem Tod des Stifters erfordern Änderungen der Stiftungssatzung einen Beschluss des Stiftungsrates mit qualifizierter Mehrheit. Der Stiftungsrat wird den Vorstand jeweils vorher informieren und angemessen anhören.
- (4) Über alle Beschlüsse, mit denen die Satzung geändert wird, ist die Stiftungsbehörde innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten. Beschlüsse, durch die der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung wesentlich verändert wird, sollen erst nach vorheriger Anhörung des Stifters gefasst werden. Sie bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde und sind, soweit die Möglichkeit besteht, dass die in jedem Fall zu erhaltende Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit der Stiftung betroffen ist, vor der Änderung der Stiftungssatzung mit der zuständigen Finanzbehörde abzustimmen.

§ 15

Auflösung der Stiftung und Vermögensanfall

- (1) Der Stiftungsrat kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks entsprechend dem Willen und den Vorstellungen der Stifter rechtlich oder tatsächlich nicht mehr möglich ist oder sich die grundlegenden Verhältnisse seit Errichtung der Stiftung wesentlich geändert haben. Zu seinen Lebzeiten ist für eine Auflösung der Stiftung zusätzlich die Zustimmung des Stifters erforderlich.
- (2) Der Auflösungsbeschluss des Stiftungsrates ist mit qualifizierter Mehrheit zu fassen. Der Stiftungsrat wird den Vorstand vorher informieren und angemessen anhören. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Stiftungsbehörde.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Rheinflanke gGmbH, Riehler Str. 6, 50668 Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse des Stiftungsrates über die künftige Verwendung des Vermögens der Stiftung im Fall der Auflösung dürfen in jedem Fall erst nach Einwilligung der zuständigen Finanzbehörde ausgeführt werden.

§ 16

Unterrichtung der Stiftungsbehörde

- (1) Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung in Köln. Oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.
- (2) Die Stiftungsbehörde ist auf deren Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 17

Finanzverwaltung

- (1) Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz NRW ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über eventuelle Satzungsänderungen und über die etwaige Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
- (2) Bei eventuellen Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist in jedem Fall vorher eine Auskunft des zuständigen Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

So sind die Satzungsänderungen hiermit beschlossen und die Stiftungssatzung hat damit die vorstehende Fassung.

Köln, den ...

.....

(Peer Helge Salström-Leyh als Stifter)

.....

(Ingo Rilke als Vorsitzender des Stiftungsrates für den Stiftungsrat)

.....

(Peer Helge Salström-Leyh

als Stiftungsvorstand)

.....

(Detlev Weisbrodt

als Stiftungsvorstand)

Vorlage Nr. 14/3847

öffentlich

Datum: 16.01.2020
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Herr Schönberger

Landesjugendhilfeausschuss 07.02.2020 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

Beschlussvorschlag:

Nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NRW wird gemäß Vorlage Nr. 14/3847 der Verein „Evangelisches Erwachsenenbildungswerk Nordrhein e.V.“, Goethestr. 75 in 40237 Düsseldorf, als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ihd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Zusammenfassung:

Der Verein „Evangelisches Erwachsenenbildungswerk Nordrhein e.V.“, Goethestr. 75 in 40237 Düsseldorf, beantragte mit Schreiben vom 18.12.2019 die überörtliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII durch den Landschaftsverband Rheinland.

Der Verein hat sich neben anderen Betätigungsfeldern auch auf Leistungen der Jugendhilfe im Rahmen der §§ 2 und 16 SGB VIII spezialisiert.

Der Antragsteller betreibt Standorte in den Städten Düsseldorf, Aachen, Burscheid, Moers, Neuss, Leverkusen und Wuppertal mit insgesamt 15 Zweigstellen in 11 Kirchenkreisen und zwei diakonischen Werken.

Der Antragsteller beschäftigt derzeit 38 Mitarbeitende, davon 31 hauptamtliche pädagogische Mitarbeitende.

Da das Bestehen der Anerkennungsvoraussetzungen bis zum Jahr 2015 nachgewiesen worden ist, hat die Antragstellerin einen Anspruch auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3847:

Der Verein „Evangelisches Erwachsenenbildungswerk Nordrhein e.V.“, Goethestr. 75 in 40237 Düsseldorf, beantragte mit Schreiben vom 18.12.2019 die überörtliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII durch den Landschaftsverband Rheinland.

Der Verein hat sich neben anderen Betätigungsfeldern auch auf Leistungen der Jugendhilfe im Rahmen der §§ 2 und 16 SGB VIII spezialisiert.

Der Antragsteller betreibt Standorte in den Städten Düsseldorf, Aachen, Burscheid, Moers, Neuss, Leverkusen und Wuppertal mit insgesamt 15 Zweigstellen in 11 Kirchenkreisen und zwei diakonischen Werken.

Der Antragsteller beschäftigt derzeit 38 Mitarbeitende, davon 31 hauptamtliche pädagogische Mitarbeitende.

I.

Für die Anerkennung ist gemäß §§ 75 III SGB VIII, 25 I Nr. 2 AG-KJHG-NRW „das Landesjugendamt nach Beschlussfassung des Landesjugendhilfeausschusses zuständig, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Landesjugendamtes hat und vorwiegend dort in mehreren Jugendamtsbezirken tätig ist. Gehören diese zu demselben Kreis, ist anstelle des Landesjugendamtes das Jugendamt dieses Kreises zuständig.“

Aufgrund der räumlichen Verteilung der Standorte und der Arbeitsschwerpunkte auf mehrere Gebietskörperschaften des LVR ist der regionale Bezug zum Verbandsgebiet des LVR gegeben.

II.

Gemäß § 75 SGB VIII ist für eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch das Landesjugendamt als Voraussetzung erforderlich, dass der Träger:

1. eine juristische Person oder Personenvereinigung ist,
2. auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist, also die Entwicklung und Erziehung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördert,
3. gemeinnützige Ziele verfolgt,
4. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist und
5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Zu 1.

Als eingetragener Verein ist der Antragsteller eine juristische Person.

Zu 2.

Die Satzung führt in den §§ 2 und 3 zum jugendhilferechtlichen Bezug aus: „Der Verein ist ein Zusammenschluss von kirchlichen Körperschaften, Vereinen und Einrichtungen,

die sich der Förderung der Evangelischen Erwachsenen- und Familienbildung zum Ziel setzen.“ „Der Verein unterhält Einrichtungen der Weiterbildung ...“ „Die Einrichtungen der ... Familienbildung tragen die Namen 'Evangelisches Erwachsenen- und Familienbildungswerk Nordrhein' in Düsseldorf, 'Evangelisches Familienbildungswerk Moers', 'Evangelisches Erwachsenen- und Familienbildungswerk Leverkusen', und 'Evangelisches Zentrum für Familienbildung' mit den Zweigstellen 'Evangelische Familienbildungsstätte Neuss' und 'Väter-Kinder-Bildung Nordrhein'. Die vorgenannten unselbstständigen Einrichtungen des Antragstellers verfügen als Träger der Familienbildung über die Anerkennung des LVR im Sinne des Weiterbildungsgesetzes NRW.

An einer Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe besteht insoweit kein Zweifel.

Zu 3.

Durch Freistellungsbescheid des Finanzamtes Düsseldorf vom 23.04.2019 wurde die Pflicht zur Entrichtung von Gewerbe- und Körperschaftssteuer für die Jahre 2015 bis 2017 wegen finanzrechtlicher Gemeinnützigkeit erlassen.

Die jugendhilferechtliche Gemeinnützigkeit ist somit zu unterstellen.

Zu 4.

Aufgrund der dargelegten Finanz-, Personal- und Raumsituation bestehen keine Zweifel an den fachlichen und personellen Voraussetzungen, die einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe erwarten lassen.

Zu 5.

Zweifel an einer grundgesetzkonformen Arbeit bestehen nicht.

III.

Sind die unter II. aufgeführten Voraussetzungen seit mindestens drei Jahren erfüllt, so hat der beantragende Jugendhilfeträger einen Anspruch auf eine Anerkennung als freier Träger.

Sind diese Voraussetzungen zwar erfüllt, die Dauer von drei Jahren allerdings noch nicht erreicht, so hat der Träger einen Anspruch gegen das Landesjugendamt, nach pflichtgemäßem Ermessen über eine Anerkennung zu entscheiden.

Da das Bestehen der Anerkennungsvoraussetzungen bis zum Jahr 2015 nachgewiesen worden ist, hat die Antragstellerin einen Anspruch auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

EV. ERWACHSENENBILDUNGSWERK NORDRHEIN EV.

SATZUNG

des Evangelischen Erwachsenenbildungswerkes
Nordrhein e.V. - Trägerverein
vom 13.03.1972

geändert am 18.08.2009

geändert am 16.12.2011

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Evangelisches Erwachsenenbildungswerk
Nordrhein e.V." und hat seinen Sitz in Düsseldorf.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von kirchlichen Körperschaften,
Vereinen und Einrichtungen, die sich die Förderung der Evangelischen
Erwachsenen- und Familienbildung zum Ziel setzen.

(2) Der Verein hat folgende Aufgaben:

- a) Werbung für den Gedanken der Evangelischen Erwachsenen- und
Familienbildung und Förderung aller Bestrebungen, die der Evangelischen
Erwachsenen- und Familienbildung dienen.
- b) Beratung der Mitglieder in allen Angelegenheiten der Erwachsenen- und
Familienbildung.
- c) Förderung der Erwachsenen- und Familienbildung als kirchlicher Aufgabe
gemeinsam mit der Evangelischen Kirche im Rheinland.

d) Vertretung der Belange der Erwachsenen- und Familienbildung gegenüber
kirchlichen Stellen.

e) Vertretung der Interessen Evangelischer Erwachsenen- und Familienbildung
gegenüber staatlichen Stellen und anderen Trägern der Erwachsenen- und
Familienbildung.

f) Verwaltung und Vergabe kirchlicher, staatlicher und sonstiger
Förderungsmittel gemäß den jeweiligen Vergaberichtlinien.

(3) Der Verein hält Verbindung zu anderen kirchlichen und nichtkirchlichen
Trägern und Einrichtungen der Weiterbildung.

§ 3 Einrichtung der Weiterbildung

(1) Der Verein unterhält Einrichtungen der Weiterbildung im Sinne des
Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-
Westfalen (Weiterbildungsgesetz - WbG).

(2) Für diese Einrichtungen der Weiterbildung sind Satzungen zu erlassen.

(3) Die Einrichtung der allgemeinen Weiterbildung trägt den Namen
"Evangelisches Erwachsenenbildungswerk Nordrhein", die der Familienbildung
„Evangelisches Erwachsenen- und Familienbildungswerk Nordrhein“
„Evangelisches Familienbildungswerk Moers“
„Evangelisches Familien- und Erwachsenenbildungswerk im Kirchenkreis
Leverkusen“.
„Evangelisches Zentrum für Familienbildung“ mit den Zweigstellen „
Evangelische Familienbildungsstätte Neuss“ und „Väter-Kinder-Bildung
Nordrhein“.

EV. ERWACHSENENBILDUNGSWERK NORDRHEIN EV.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" nach der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie können bei ihrem Ausscheiden keine finanziellen Ansprüche gegenüber dem Verein geltend machen.

(4) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Die in der Erwachsenen- und Familienbildung tätigen kirchlichen Körperschaften, Vereine und Einrichtungen, die sich an der Trägerschaft der Einrichtungen der Weiterbildung beteiligen wollen, können unter folgenden Voraussetzungen ordentliche Mitglieder werden:

a) Bildung einer Arbeitsgruppe (Fachausschuss) für Erwachsenenbildung beim Mitglied, für die eine Ordnung (Satzung) bestehen muss, mit der eine Erwachsenenbildungsarbeit auf Dauer gewährleistet ist;

b) Benennung einer Person durch das Leitungsorgan des Mitglied, die für die Belange der Mitgliedschaft im Verein verantwortlich ist; dazu gehört insbesondere auch die Vertretung des Mitglied in der Mitgliederversammlung.

c) Regelmäßige, mindestens jährliche Erstellung eines Veranstaltungsplanes mit Veranstaltungen der Erwachsenen- und oder Familienbildung nach dem Weiterbildungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen.

d) Aufstellung eines jährlichen Haushaltsplanes und die Erstellung der Jahresrechnungen nach den Grundsätzen der Verwaltungsordnung der Ev. Kirche im Rheinland, für die nach den Erfordernissen des Weiterbildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zu bewirtschaftenden Mittel.

e) Regelung der Personalangelegenheiten für die hauptberuflich oder hauptamtlich tätigen pädagogischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Einvernehmen zwischen Anstellungsträger und dem Verein auf der Grundlage abzuschließender förmlicher Vereinbarungen, sofern hauptamtlich pädagogisch Mitarbeitende nach dem Weiterbildungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen beschäftigt sind.

(2) Anerkannte Einrichtungen der Weiterbildung in evangelischer Trägerschaft und solche kirchlichen Körperschaften, Vereine und Einrichtungen, die die unter § 2 Absatz 1 genannten Ziele verfolgen, können außerordentliche Mitglieder werden. Wenn sich außerordentliche Mitglieder, die keine eigene Anerkennung nach dem Weiterbildungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen haben, an der Trägerschaft der Einrichtung entsprechend Absatz 1 beteiligen wollen, müssen sie einen Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft stellen.

(3) § 5, (1) b) gilt für die Mitglieder nach § 5 (2) entsprechend.

EV. ERWACHSENENBILDUNGSWERK NORDRHEIN EV.

- (4) Die Evangelische Kirche im Rheinland ist geborenes Mitglied des Vereins.
- (5). Über die Aufnahme von weiteren Mitgliedern entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt durch
- a) Austritt zum Ende eines Kalenderjahres. Der Austritt ist sechs Monate vor dem Ende des Kalenderjahres, in dem er wirksam werden soll, gegenüber dem bzw. der Vorsitzenden schriftlich zu erklären.
 - b) Ausschluss, der durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgt, wenn das Mitglied dem Zweck und den Aufgaben des Vereins trotz schriftlicher Mahnung durch den Vorstand zuwider handelt oder wenn die Voraussetzungen der Mitgliedschaft entfallen sind. Der Ausschluss wird mit dem Zugang der Mitteilung über den Beschluss wirksam.
- (7) Die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied erlischt, wenn das Mitglied eine Voraussetzung nach Absatz 1 a-d nicht erfüllt. Sollten die Voraussetzungen nicht erfüllt werden, wird dieses Mitglied automatisch außerordentliches Mitglied, wenn es seine Mitgliedschaft nicht kündigt.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung

- a) wählt die Mitglieder des Vorstandes nach § 9 (1) a) und b) aus der Mitte der Delegierten nach §5 (1) b) in getrennten Wahlgängen. Bei der Wahl der Beisitzenden ist Blockwahl zulässig. Bei den Wahlgängen müssen die ordentlichen Mitglieder die Mehrheit der Mitgliederversammlung stellen. Dem Vorstand können bis zu zwei Vertreter außerordentlicher Mitglieder angehören.
- b) beschließt allgemeine Richtlinien für die Arbeit des Vereins,
- c) beschließt den Haushaltsplan des Vereins,
- d) bestellt zwei Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen,
- e) nimmt die Jahresrechnung des Vereins entgegen,
- f) beschließt über die Entlastung des Vorstandes,
- g) setzt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest,
- h) entscheidet über Änderung der Satzung des Vereins,
- i) beschließt die Auflösung des Vereins,
- j) beschließt die Satzungen der Einrichtungen der Weiterbildung und Änderungen dieser Satzungen ,
- k) nimmt den Rechenschaftsbericht über die vom Land nach dem Weiterbildungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen gewährten Mittel für

EV. ERWACHSENENBILDUNGSWERK NORDRHEIN EV.

die Einrichtungen der Weiterbildung entgegen,

(2) Beschlüsse gemäß Abs. 1 k dürfen nur von den ordentlichen Mitgliedern gefasst werden

§ 8 Durchführung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden in der Regel einmal im Jahr mit einer Einberufungsfrist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung bei der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden beantragt wird.

(2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die bzw. der Vorsitzende oder die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter. Im Verhinderungsfall kann eine Versammlungsleiterin bzw. ein Versammlungsleiter durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

(3) Jedes Mitglied entsendet in die Mitgliederversammlung eine/einen Delegierte(n) (siehe §5 Absatz 1b) und benennt eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Zusätzlich kann in die Mitgliederversammlung eine Person mit beratender Stimme entsandt werden.

(4) Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur von der/dem benannten Delegierten oder deren/dessen Stellvertretung wahrgenommen werden kann. Eine Übertragung dieser Stimme auf ein anderes Mitglied ist nicht möglich.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(6) Für Beschlüsse über Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder erforderlich. Beschlüsse über Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins kommen nicht zustande, wenn die Mehrheit der ordentlichen Mitglieder nicht zustimmt. Sind bei einer Mitgliederversammlung, die über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins zu beschließen hat, nicht mindestens 2/3 aller Mitglieder und unter ihnen nicht mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend, so ist unter Hinweis auf die Folgen des Nichterscheinens und unter Wahrung einer Frist von drei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese kann eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen; ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn nicht mindestens die Hälfte der anwesenden ordentlichen Mitglieder zustimmt.

(7) Der Vorstand kann zur Mitgliederversammlung Gäste einladen.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches von der bzw. dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

(1) der Vorstand besteht aus bis zu acht Mitgliedern, die sich wie folgt zusammensetzen:

EV. ERWACHSENENBILDUNGSWERK NORDRHEIN EV.

a) der bzw. dem Vorsitzenden und der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden

b) vier Beisitzern bzw. Beisitzerinnen

(c) den für die Erwachsenenbildung zuständigen Dezenten/Dezernentinnen der Evangelischen Kirche im Rheinland, von denen nur eine bzw. einer Stimmrecht hat und dem Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin des Vereins. Sie sind geborene Mitglieder des Vorstandes.

(2) Zum Vorsitz sind nur Delegierte der Mitglieder wählbar, die nicht Hauptamtlich Pädagogisch Mitarbeitende des Evangelischen Erwachsenenbildungswerkes Nordrhein sind. Der/die Delegierte der Evangelischen Kirche im Rheinland und der/die Geschäftsführer(in) sind nicht zum Vorsitz wählbar.

(3) Wird ein Delegierter bzw. eine Delegierte in den Vorstand gewählt, nimmt er/sie weiterhin die Aufgaben nach § 5, Absatz 1b wahr. Verliert ein Vorstandsmitglied das Mandat des Mitgliedes, scheidet es automatisch aus dem Vorstand aus.

(4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertreterin/der Stellvertreter und der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin. Sie vertreten den Verein nach innen und außen. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt. Sie können als Geschäftsführender Ausschuss unaufschiebbare Angelegenheiten regeln. Hierüber ist der Vorstand zu unterrichten.

(5) Die Leitungen der Einrichtungen, der Studienleiter bzw. die Studienleiterin der Einrichtung, der Landespfarrer bzw. die Landespfarrerin für Erwachsenenarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland, nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

(6) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen seiner Verantwortlichkeit gegenüber der Mitgliederversammlung.

(2) Insbesondere

a) führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus,

b) ist er verantwortlich für die Führung der laufenden Geschäfte,

c) stellt er den Haushaltsplanentwurf des Vereins auf,

d) entscheidet er über die Vergabe von Zuschussmitteln,

e) beruft er die Leitung und die Studienleiter bzw. Studienleiterinnen der Einrichtungen.

f) kann er im Rahmen des Haushaltsplanes über die Einrichtung von Personalstellen entscheiden und ggf. Personal einstellen,

EV. ERWACHSENENBILDUNGSWERK NORDRHEIN EV.

g) trifft er Vereinbarungen zur Regelung der Personalangelegenheiten mit den Mitgliedern, bei denen HPM beschäftigt sind, entsprechend § 5 Absatz 1e.

h) kann er für die Erarbeitung bestimmter Themen und Sachverhalte Arbeitsgruppen einsetzen, die auch mit externen Fachleuten besetzt sein können.

(3) Der Vorstand legt auf der Grundlage der Satzungen für die Einrichtungen (§ 3 Absatz 2) die allgemeinen Richtlinien fest, nach denen die Einrichtungen arbeiten; dabei ist sicherzustellen, dass die einschlägigen - die Weiterbildung betreffenden - gesetzlichen und sonstigen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen beachtet werden.

§ 11 Geschäftsstelle

Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle mit einem Geschäftsführer bzw. einer Geschäftsführerin, der bzw. die zugleich Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerin der Einrichtungen ist. Er bzw. sie ist für die Mittelbewirtschaftung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, der Erarbeitung der Haushaltspläne (Wirtschaftspläne) und der Jahresrechnungen zuständig.

§ 12 Finanzen

(1) Der Verein kann neben Mitgliedsbeiträgen (§ 7 Absatz 1 g) Zuschüsse und Spenden annehmen und für Verwaltungsleistungen Verwaltungskostenanteile erheben.

(2) Zuschüsse (§ 2 Absatz 2 f) dürfen nur weitergegeben werden, sofern die Empfänger sich verpflichten, die Zuschüsse den Zweckbestimmungen entsprechend zu verwenden, förderungsfähig Nachweis zu führen und Rechnung zu legen (§ 5 Absatz 1 d) sowie die geforderten Unterlagen einzureichen.

(3) Haushalts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Vereins gelten die Vorschriften der Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt beim Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland.

§ 13 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirche im Rheinland, die es ausschließlich für ihre Evangelische Erwachsenenbildung zu verwenden hat.

§ 14 Fortführung des Vereins

Der Verein führt den unter der Nr. 4221 beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragenen Verein fort.

Düsseldorf, den 13.12.2013

Gert-René Loerken, Vorsitzender,

TOP 7 Aktuelle Entwicklungen in der frühkindliche Bildung

TOP 8 Aktueller Bericht zur Umsetzung des BTHG

TOP 9 Bericht aus der Verwaltung

Beschlüsse des Gremiums Landesjugendhilfeausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/3360	Kurzzeitwohnen: Datenbericht und weiterer Ausbau der Plätze für Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Menschen mit Behinderung	HPH / 18.06.2019 Ju / 19.06.2019 Soz / 25.06.2019 Fi / 03.07.2019 Inklusion / 04.07.2019 LA / 05.07.2019	70.30	"Der Ausweitung der Leistung „Kurzzeitwohnen“ um maximal 20 Plätze (davon 15 Plätze für erwachsene Menschen mit Behinderung sowie 5 Plätze für Kinder und Jugendliche mit Behinderung) wird gemäß Vorlage Nr. 14/3360 zugestimmt."	31.12.2021	Verhandlungen mit den interessierten Leistungserbringern finden aktuell statt. Aufgrund von notwendigen Baumaßnahmen kann der Ausbau nur sukzessive erfolgen.	
14/3111	Rückblick auf den Fonds Heimerziehung und Ausblick auf die Stiftung Anerkennung und Hilfe	Ju / 31.01.2019 Inklusion / 14.03.2019 LA / 22.03.2019	40.01	1) "1. Die Absicht der Verwaltung, die Fallakten der Anlauf- und Beratungsstelle Rheinland (AuB) zu dokumentarischen Zwecken intern aufzuarbeiten, wird zur Kenntnis genommen. Ziel ist die wissenschaftliche Untersuchung der Vorgänge zu einem späteren Zeitpunkt. 2. Die Verwaltung wird beauftragt, sich bei der anstehenden Reform des Opferentschädigungsgesetzes (OEG) für die Berücksichtigung der Belange der ehemaligen Bewohnerinnen und Bewohner von Jugendhilfeheimen, Behinderteneinrichtungen und Psychiatrien einzusetzen. 3. Die Verwaltung richtet einen Appell an den Lenkungsausschuss der Stiftung, die Regularien hinsichtlich des Prinzips „Vorrang der Leistungen des OEG vor Leistungen der Stiftung“ zu ändern. Dadurch sollen in begründeten Fällen auch Leistungen nach dem OEG neben einem Leistungsbezug über die Stiftung Anerkennung und Hilfe möglich sein."	31.12.2020	zu 1. Die Akten werden derzeit archiviert und so aufgearbeitet, dass sie später sinnvoll ausgewertet werden können. zu 2. Bei jeder Äußerung zu diesem Themenkomplex wird darauf hingewiesen, dass der LVR sich für die gezielte Berücksichtigung ehemaliger Heimkinder bei der Reform des OEG einsetzt. zu 3. In einer Veranstaltung im Landtag in Düsseldorf am 19.06.2019 wurde von Vertretern des LVR und des Landes NRW deutlich formuliert, dass der LVR sich für die Abschaffung der Vorrangigkeit anderer anlassbezogener Entschädigungsleistungen (z.B. Fonds sexueller Missbrauch; Leistungen des OEG für konkrete Straftaten) einsetzt.	
14/3111	Rückblick auf den Fonds Heimerziehung und Ausblick auf die Stiftung Anerkennung und Hilfe	Ju / 31.01.2019 Inklusion / 14.03.2019 LA / 22.03.2019	40.01	2) "4. Die Beratungstätigkeit der AuB für ehemalige Heimkinder soll in Abstimmung mit dem Ministerium für Kin-	31.12.2020	Die Beratungstätigkeit für ehemalige Heimkinder wird dem Bedarf entsprechend durch die AuB fortgesetzt. Eine konkrete Refinanzierung durch das MKFFI NRW ist noch nicht erfolgt.	

Selektionskriterien:

alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landesjugendhilfeausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				der, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW und dem LWL nach Möglichkeit verlängert werden."			
14/2973	Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion	Schul / 26.11.2018 Soz / 27.11.2018 Ju / 29.11.2018 Fi / 12.12.2018 LA / 14.12.2018 Inklusion / 14.03.2019	52	"Dem Konzept 'Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion' wird gemäß Vorlage Nr. 14/2973 zugestimmt."	01.07.2021	Die Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion (SUSI) ist als Pilotprojekt in der Stadt Essen und im Kreis DÜREN erfolgreich gestartet. Entsprechende Kick-Off-Veranstaltungen mit dem Ziel einer Bestandsaufnahme vor Ort und der Möglichkeit des gegenseitigen Kennenlernens der verschiedenen Akteure haben bereits stattgefunden. Die Nachfrage nach SUSI aus anderen Kommunen nimmt zu.	
14/2893	Umsetzung des BTHG beim LVR - hier: Aufbau von Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F. sowie Weiterentwicklung der Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe) unter Berücksichtigung von Peer Counseling	GA / 07.09.2018 Soz / 11.09.2018 Ju / 13.09.2018 HPH / 14.09.2018 Inklusion / 20.09.2018 PA / 24.09.2018 Fi / 26.09.2018 LA / 01.10.2018	70.30	1) "1. Die Umsetzung eines regional verankerten Angebots der Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F. durch den Träger der Eingliederungshilfe sowie die Weiterentwicklung der KoKoBe und die Berücksichtigung von Peer Counseling wird, wie in der Vorlage ausgeführt, beschlossen."	31.12.2020	Im Jahr 2019 wird ein Umsetzungskonzept für die § 106er-Beratung mit eigenen Mitarbeitenden des LVR entwickelt. Hierzu wird es eine enge Abstimmung mit den örtlichen Trägern geben sowie mit den KoKoBe's dahingehend, wie Ressourcen genutzt werden können und Doppelstrukturen vermieden werden. Mit den KoKoBe wird 2019 zudem ein Prozess der konzeptionellen Weiterentwicklung begonnen zur Neugestaltung der Aufgaben. Die Methode der Peer-Beratung soll hierbei berücksichtigt werden. Die Umsetzung der Beschlüsse aus der Vorlage 14/2493 werden mit der Umsetzung der Vorlage 14/2746 Eckpunkte zur Umsetzung der Integrierten Beratung/Teilprojekt 106+ verbunden. Eine Berichtsvorlage hierzu ist für das 2. Halbjahr 2019 geplant, s. auch Vorlage 14/3362.	
14/2893	Umsetzung des BTHG beim LVR - hier: Aufbau von Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F. sowie Weiterentwicklung der Kontakt-,	GA / 07.09.2018 Soz / 11.09.2018 Ju / 13.09.2018 HPH / 14.09.2018 Inklusion / 20.09.2018 PA / 24.09.2018	70.30	3) "3. Für den Personenkreis der erwachsenen Menschen mit Behinderungen wird das Modell der kooperativen Bedarfsermittlung mit Mitarbeitenden der Leistungsanbieter/Freien Wohlfahrtspflege weiterentwickelt, so dass die Bedarfserhebung bei Erstanträgen	31.12.2020	Das Umsetzungskonzept für die § 106er-Beratung wird auf die Eckpunkte und Rahmenbedingungen eingehen, die gegeben sein müssen, um eine Beratung und Bedarfserhebung durch LVR-Mitarbeitende bei Menschen mit Behinderung, die einen Erstantrag stellen, ab 01.01.2020 zu gewährleis-	

Selektionskriterien:

alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landesjugendhilfeausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
	Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe) unter Berücksichtigung von Peer Counseling	Fi / 26.09.2018 LA / 01.10.2018		mittelfristig und bei ausreichenden Personalressourcen durch Mitarbeitende des LVR erfolgt. Die Bedarfserhebung bei Folgeanträgen wird weiterhin durch die Leistungsanbieter durchgeführt."		ten. Dies betrifft insbesondere die Entwicklung eines Schulungskonzeptes für neue Mitarbeitende sowie das heutige Fallmanagement. Eine Berichtsvorlage hierzu ist für das 2. Halbjahr 2019 geplant, s. auch Vorlage 14/3362.	
14/233 GRÜNE	Careleaver unterstützen	Ju / 13.09.2018 Fi / 26.09.2018 LA / 01.10.2018 LVers / 08.10.2018	4	1. Das Landesjugendamt Rheinland unterstützt den Verein Careleaver e.V. Deutschland darin, auf die Situation von Careleavern aufmerksam zu machen, diese miteinander zu vernetzen und gibt ihnen damit die Chance, sich untereinander auszutauschen. 2. Insbesondere im Rahmen der immer noch ausstehenden SGB VIII-Reform macht das Landesjugendamt Rheinland aufmerksam auf die besondere Situation von Careleavern und unterstützt diese in ihrem Anliegen, dass Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien früher eine dauerhafte Bleibeperspektive gegeben wird und sie nach Möglichkeit gleich behandelt werden mit Kindern und Jugendlichen, die in ihrer Herkunftsfamilie aufwachsen.	31.12.2023	Der LVR stellt die Räumlichkeiten für einen regelmäßigen Austausch zur Verfügung und begleitet die Teilnehmenden an den Sitzungen des Careleaver e.V. Die Möglichkeiten des LVR-Landesjugendamtes auf eine eventuell anstehende Reform des SGB VIII im Hinblick auf den § 41 werden wahrgenommen und ausgeschöpft.	
14/227/1 SPD, CDU	Unterstützung von Hilfen für Kinder psychisch und/oder suchterkrankter Eltern Haushalt 2019	KA 3 / 03.09.2018 KA 2 / 04.09.2018 KA 4 / 05.09.2018 KA 1 / 06.09.2018 GA / 07.09.2018 Soz / 11.09.2018 Ju / 13.09.2018 Inklusion / 20.09.2018 Fi / 26.09.2018 LA / 01.10.2018 LVers / 08.10.2018	4	Die Verwaltung wird gebeten, auf der Basis einer Bestandsaufnahme der aktuellen Unterstützungsangebote in den Mitgliedskörperschaften ein Konzept zur Unterstützung der bestehenden oder neu aufzubauenden regionalen Angebote von Hilfen für Kinder psychisch kranker und/ oder suchterkrankter Eltern zu entwickeln. Bei einer Konzeptentwicklung ist zwingend zu beachten, dass die Anforderungen aus der ehemaligen Modellförderung des LVR in den neun Modellregionen auch für eine	31.12.2022	Die Ausschreibung zur Beauftragung eines Instituts zur Untersuchung des Istzustandes der Angebote für Kinder psychisch und/oder suchtkrankter Eltern im Rheinland ist bereits erfolgt. Mit der Durchführung wurde der Dachverband Gemeindepsychiatrie beauftragt. Mit der empirischen Studie wurde am 01. September 2019 begonnen. Die Studie wird bis zum Sommer 2020 dauern.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

**Beschlüsse des Gremiums Landesjugendhilfeausschuss
öffentlich offene Beschlüsse**

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung
				<p>eventuelle weitergehende Förderung in den Mitgliedkörperschaften wie folgt zugrunde zu legen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Entwicklung, Koordination und Vernetzung von Hilfen für Kinder psychisch- und/oder suchterkrankter Eltern in der jeweiligen Versorgungsregion ist gewährleistet. • Konkrete Maßnahmen zur Betreuung, Beratung und Versorgung von Kindern psychisch- und/oder suchterkrankter Eltern werden durchgeführt. • Konkrete Maßnahmen zur Beratung und Unterstützung von psychisch- und/oder suchterkrankten Eltern werden durchgeführt. • Der niedrighschwellige Zugang zu den Hilfen für Kinder psychisch- und/oder suchterkrankter Eltern und den betroffenen Eltern ist sichergestellt. • Die fallbezogene Zusammenarbeit zwischen den verantwortlichen Institutionen, insbesondere der Gemeindepsychiatrie, der kommunalen Gesundheitshilfe, den Fachkrankenhäusern, den Institutionen der Jugendhilfe und den Jugendämtern sowie der Suchthilfe ist sichergestellt. • Vorhandene Angebote und Strukturen sollen durch eine eventuelle Förderung durch den LVR nicht ersetzt, sondern unterstützt und ggfls. weiterentwickelt werden. 		

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landesjugendhilfeausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/211 CDU, SPD	Hometreatment in der Kinder- und Jugendpsychiatrie Haushalt 2019	KA 3 / 03.09.2018 KA 2 / 04.09.2018 KA 4 / 05.09.2018 KA 1 / 06.09.2018 GA / 07.09.2018 Ju / 13.09.2018 Fi / 26.09.2018 LA / 01.10.2018 LVers / 08.10.2018	84	Die Verwaltung wird gebeten, die Einführung eines Hometreatment-Modells an einem kinder- und jugendpsychiatrischen Standort im Klinikverbund zu prüfen und über die Möglichkeit zur Umsetzung zu berichten.	31.12.2021	Mit Vorlage 14/2800 wurde bereits zum Thema berichtet. Eine weitere Berichterstattung erfolgt im Laufe des Jahres 2021.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landesjugendhilfeausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/3535/1	Haushalt 2020/2021 hier: Zuständigkeiten des Sozialausschusses	Ju / 07.11.2019 Schul / 11.11.2019 Soz / 12.11.2019	21	Dem Entwurf des Haushaltes 2020/2021 für die Produktgruppen 1. des Dezernates 4: PG 086 einschließlich Veränderungsnachweis für die PG 074 (Produktbereich 05), 2. des Dezernates 5: PG 034, PG 035, PG 041 und PG 075 (Produktbereich 05), 3. des Dezernates 7: PG 016, PG 087, PG 089, PG 090 (Produktbereich 05) und PG 065 (Produktbereich 07) einschließlich der Veränderungsnachweise der Produktgruppen 017 und 088 (Produktbereich 05) wird gemäß Vorlage 14/3535/1 zugestimmt.	16.12.2019	Der Beschluss des Sozialausschusses wurde im Rahmen der Beschlussfassung der Landschaftsversammlung am 16.12.2019 zum LVR-Gesamthaushalt für die Haushaltsjahre 2020/2021 (Vorlage Nr.14/3815) berücksichtigt.	
14/2893	Umsetzung des BTHG beim LVR - hier: Aufbau von Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F. sowie Weiterentwicklung der Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe) unter Berücksichtigung von Peer Counseling	GA / 07.09.2018 Soz / 11.09.2018 Ju / 13.09.2018 HPH / 14.09.2018 Inklusion / 20.09.2018 PA / 24.09.2018 Fi / 26.09.2018 LA / 01.10.2018	4	2) "2. Im Gesamtplan- bzw. Teilhaberplanverfahren nach dem BTHG übernehmen zukünftig ab 2020 LVR-eigene Mitarbeitende (Erst- und Folgeanträge) die Bedarfsermittlung für Kinder und Jugendliche mit Behinderung."	31.12.2019	In einem ersten Ausschreibungsverfahren konnten 29 der avisierten 30 Fallmanager*innen eingestellt werden. Weitere Einstellungsverfahren zum Aufbau des Fallmanagements sind bereits terminiert.	
14/1828	Einsatz und Erprobung von Medikamenten an Kindern und Jugendlichen 1945-1975	LA / 09.02.2017 Ku / 06.03.2017 GA / 27.03.2017 Fi / 29.03.2017 Inklusion / 31.03.2017 Ju / 11.05.2017	983	"Der Durchführung des Projektes "Einsatz und Erprobung von Medikamenten an Kindern und Jugendlichen 1945-1975" wird im Rahmen der im Haushalt 2017/2018 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in Höhe von 100.000 € (50.000 € jährlich) gemäß Vorlage 14/1828 zugestimmt. Die Verwaltung wird kontinuierlich über den Sachstand berichten."	30.06.2019	Mit der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf wurde ein Forschungs- und Entwicklungsvertrag geschlossen. Er sah vor, dass zwei Wissenschaftler in der Zeit vom 01.07.2017 - 31.12.2018 das Thema bearbeiten und am 31.12.2018 ein Manuskript mit den Ergebnissen ihrer Studien vorlegen. Das Archiv des LVR bereitet anschließend die Drucklegung des Manuskriptes vor, dessen Erscheinen für Mitte 2019 angestrebt wird. Zur Durchführung des Projektes wurden 100.000 € zur Verfügung gestellt. Das Projekt hat am 1. Juli 2017 seine	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 19.09.2019

Beschlüsse des Gremiums Landesjugendhilfeausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
						Arbeit aufgenommen. Die aus Fr. Dr. Silke Fehle- mann und Frank Sparing bestehende Projekt- gruppe sollte bis Ende Februar 2019 ihren Ab- schlussbericht vorlegen. Ein Manuskript wurde vorgelegt, eine Einleitung sowie ein Schlusswort fehlten jedoch. Der Autor wurde angemahnt und hat die fehlenden Passagen ergänzt, so dass der Abschlussbericht zum Jahresende 2019 vorliegt. Die Ergebnisse werden als Beiheft der Reihe "Rheinprovinz" gedruckt.	
14/1368	Forschungsvorhaben zum Thema: Inklusion von Kindern mit Behinderung im Bereich frühkindlicher Bildung. Eine Bestands- aufnahme im Rheinland.	Ju / 08.09.2016 Inklusion / 09.09.2016 Fi / 21.09.2016 LA / 23.09.2016	42	"Dem Forschungsvorhaben zum Thema "Inklusion von Kindern mit Behinde- rung im Bereich frühkindlicher Bildung. Eine Bestandsaufnahme im Rheinland" wird gemäß Vorlage Nr. 14/1368 zuge- stimmt. Die Verwaltung wird beauf- tragt, die für die Durchführung des Forschungsvorhabens erforderlichen Schritte einzuleiten."	31.12.2019	Das Forschungsprojekt „Rheinland-Kita-Studie: Inklusion von Kindern mit Behinderung“ ist am 01.05.2017 an den Start gegangen. Am 22.06.2017 fand die Auftaktveranstaltung statt. Herr Prof. Kießgen hat dem Ausschuss den Zwi- schenbericht am 29.11.2018 vorgelegt. Am 07.05.2019 wurde die Abschlussfachtagung durchgeführt. Die erforderlichen Maßnahmen wer- den zur Zeit in verschiedenen Arbeitsgruppen vorbereitet. Anmerkung: Ein interfraktioneller AK hat unter Beteiligung der im LJHA vertretenen freien Träger und des Landeselternbeirates die Ergebnisse ber- aten und Handlungsimplicationen erarbeitet. Dem LJHA werden die Ergebnisse in seiner Sit- zung am 19.03.2020 zur Beratung vorgelegt.	
14/250 SPD, CDU	Ausweitung des LVR-Pro- gramms „Jugend gestal- tet Zukunft – Internatio- nale Jugendbewegung an Orten der Erinnerung“ Haushalt 2019	Ju / 13.09.2018 Fi / 26.09.2018 LA / 01.10.2018 LVers / 08.10.2018 Ko Europa / 04.12.2018	4	Das Programm „Jugend gestaltet Zu- kunft – Internationale Jugendbewe- gung an Orten der Erinnerung“ soll ausgeweitet werden. Die für das Programm vorgesehenen Mittel sollen um 75.000 Euro angeho- ben werden. Die Verwaltung wird beauftragt, zwei weitere Orte in das Programm aufzu- nehmen. Hierbei soll mindestens einer dieser Orte in den Niederlanden liegen.	31.12.2019	Ein erstes Treffen mit einem niederländischen Träger wird Ende Januar 2020 in der Nähe von Maastricht stattfinden. Nach einem erfolgreichen ersten Kontaktgespräch in der Slowakischen Re- publik Mitte Oktober ist vom 26 bis 29. April 2020 ein Gegenbesuch des slowakischen Partners im Rheinland geplant.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 19.09.2019

Beschlüsse des Gremiums Landesjugendhilfeausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/225/1 SPD, CDU	Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen stärken durch integrierte Behandlung und Rehabilitation durch Kinder- und Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe in den Regionen Haushalt 2019	KA 3 / 03.09.2018 KA 2 / 04.09.2018 KA 4 / 05.09.2018 KA 1 / 06.09.2018 GA / 07.09.2018 Soz / 11.09.2018 Ju / 13.09.2018 JHR / 18.09.2018 Inklusion / 20.09.2018 Fi / 26.09.2018 LA / 01.10.2018 LVers / 08.10.2018	8	I. Die Verwaltung wird beauftragt, in einer Modellregion im Rheinland ein Konzept für einen kinder- und jugendpsychiatrischen Verbund in Anlehnung an den Gemeindepsychiatrischen Verbund zu erarbeiten und dessen Umsetzung zu initiieren. Bei der Konzepterstellung sollen die Ergebnisse und Maßnahmen des Projektes „Teilhabe ermöglichen – Kommunale Netzwerke gegen Kinderarmut“ sowie die sich daraus abgeleiteten Landesinitiativen „Starke Seelen“ und „kein Kind zurücklassen“, die die nachhaltige Verbesserung des Ineinandergreifens von kommunalen bzw. regionalen Präventions- und Hilfestrukturen zum Ziel hatten, Beachtung finden. Die für eine Umsetzung des regionalen Entwicklungskonzeptes erforderlichen Ressourcen z.B. in Form eines Vernetzungs- bzw. Case Managements sind zu benennen, und – soweit in den Budgets der beteiligten Leistungserbringer im Kinder- und Jugendpsychiatrischen Verbund nicht enthalten, durch den Haushalt des LVR zur Verfügung zu stellen. Eine entsprechende Beteiligung durch das Land sowie die beteiligten Gebietskörperschaften in der Modellregion wird erwartet. II. Darüber hinaus soll die Verwaltung prüfen, ob der LVR selbst in einer weiteren Region zum Beispiel durch vernetzte Angebote zwischen einer LVR-Klinik und der Jugendhilfe Rheinland in Richtung auf einen kinder- und jugendpsychiatrischen Verbund tätig werden	31.12.2020	Vorlage Nr. 14/3736 ist für die Sitzung des Gesundheitsausschusses am 22.11.2019 vorgelegt worden.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 19.09.2019

**Beschlüsse des Gremiums Landesjugendhilfeausschuss
öffentlich erledigte Beschlüsse**

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung
				kann. Hierdurch könnten auch weitere Angebote für sog. Systemsprenger geschaffen werden.		

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 19.09.2019

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

TOP 11 Anfragen und Anträge

TOP 12 Verschiedenes